



Studien- und Prüfungs- informationen für Magisterstudierende

**Fakultät für
Kultur- und Sozialwissenschaften**

Studienjahr 2011/12

Sehr geehrte Studentin,
sehr geehrter Student,

vorliegende Studien- und Prüfungsinformationen beantworten Ihre Fragen zum Magister-Studium allgemein (Magisterprüfungsordnung) sowie zur Durchführung von Klausuren und Prüfungen im Einzelnen. Für darüber hinaus gehende Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften, Abteilung Prüfungsorganisation (Prüfungsamt) zur Verfügung:

Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner	Schwerpunkt	Sprechzeit	Telefon 02331 987 + Durchwahl FAX-Durchwahl	e-mail
Dr. Bernd Sudeick	Anerkennung von Prüfungsvorleistungen*,	dienstags 9 - 12 Uhr	- 2996 - FAX: - 329	bernd.sudeick@fernuni-hagen.de
Peter Maschke	Fachbezogene Studienberatung, Angelegenheiten ausländischer Studierender, Anerkennung von Prüfungsvorleistungen	montags bis mittwochs: 10 - 13 Uhr montags und dienstags: 14 - 16 Uhr	- 2980 - FAX: - 329	peter.maschke@fernuni-hagen.de
Isolde Hanke	Magisterabschlussprüfung	montags und dienstags: 10-12 Uhr donnerstags und freitags: 10-12 Uhr	- 4323 - FAX: 329	isolde.hanke@fernuni-hagen.de
Renate Wegner	Leistungsnachweisklausuren	montags bis donnerstags: 10-12 Uhr	- 4626 - FAX: 329	renate.wegner@fernuni-hagen.de

Die Studien- und Prüfungsinformationen haben Geltung für alle eingeschriebenen Studierenden im **Magisterstudiengang**.

Für Ihr Studium wünschen wir Ihnen viel Erfolg!
Ihr Prüfungsamtsteam

*Anträge auf Anerkennung von Prüfungsvorleistungen sind formlos an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften, Universitätsstraße 41, Eugen-Schmalenbach-Gebäude, 58097 Hagen, zu richten. Die anzuerkennenden Unterlagen sind in beglaubigter Kopie einzureichen.

Wichtige Informationen für alle Studierenden im Magisterstudiengang:

Aufgrund einer Änderung der 6. Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich sind die Auslauf Fristen für die Magisterstudiengänge um weitere sechs Semester verlängert worden.

Die Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen gewährleistet ihren eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung und Beendigung ihres Magisterstudiums demzufolge bis zum Wintersemester 2013/14. Sie haben damit mindestens die doppelte Regelstudienzeit zuzüglich acht Semester für Ihr Studium zur Verfügung.

Folgende Fristen wurden durch den neu in die Magisterprüfungsordnung aufgenommenen § 31a wie folgt geregelt.

Kurse des Hauptstudiums können bis einschließlich Wintersemester 2010/2011 belegt werden.

Dementsprechend werden die letzten Klausurtermine für den Erwerb von Leistungsnachweisen im Hauptstudium im September 2011 und als Wiederholertermin im März 2012 angeboten.

Auch Hausarbeiten müssen bis zum Ende des WS 2011/12 vorgelegt und bestanden sein.

Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsvorleistungen ist danach nicht mehr möglich.

Magister-Abschlussprüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen und die Magisterarbeit) einschließlich etwaiger Wiederholungen können letztmalig im Wintersemester 2013/14 absolviert werden. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist danach nicht mehr möglich.

Die Fakultät empfiehlt Ihnen dringend, diese Fristen bei der Planung Ihres Studienverlaufes zu beachten. Denken Sie bitte an die rechtzeitige Ablegung der erforderlichen Leistungsnachweise für das Hauptstudium und melden Sie sich frühzeitig – wir raten vier Semester vor dem genannten Termin – für die Magisterarbeit an.

Ich wünsche Ihnen für Ihr Studium weiterhin viel Erfolg.

Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs
Dekanin

Inhalt	Seite
Kapitel 1	Magister Artium (M.A.) 1
Kapitel 2	Magisterprüfungsordnung vom 3. Juli 2000, i.d.F. 10.06.2009 3
Kapitel 3	Leistungsnachweise 16
	Klausurtermine und allgemeine Hinweise 19
	Arbeitsbereich Bildungstechnologie (vormals Theorie der Schule und des Unterrichts) 19
	Arbeitsbereich Historisch-systematische Pädagogik 20
	Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehungswissenschaft 21
	Arbeitsbereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik 22
	Arbeitsbereich Geschichte I (Geschichte und Gegenwart Alteuropas) 23
	Arbeitsbereich Geschichte II (Neuere Deutsche und Europäische Geschichte) 24
	Arbeitsbereich Geschichte III (Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte) 25
	Arbeitsbereich Neuere deutsche Literaturwissenschaft 26
	Arbeitsbereich Philosophie I, Philosophie II, insbesondere Praktische Philosophie Philosophie III, insbesondere Ästhetik und Anthropologie 27
	Arbeitsbereich Politikwissenschaft 28
	Arbeitsbereich Psychologie 29
	Fach: Soziologie 31
Kapitel 4	Hauptstudium 32
4.1	Hauptfach Erziehungswissenschaft 33
	Studienordnung für das HF Erziehungswissenschaft 35
4.2	Hauptfach Geschichte 39
	Studienordnung für das HF Geschichte 41
4.3	Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft 43
	Studienordnung für das HF Neuere Dt. Literaturwissenschaft 44
4.4	Hauptfach Philosophie 48
	Studienordnung für das HF Philosophie 50
4.5	Hauptfach Politikwissenschaft 51
	Studienordnung für das HF Politikwissenschaft 52
4.6	Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften 55
	Studienordnung für das HF Soziale Verhaltenswissenschaften 57
4.7	Hauptfach Soziologie/Nebenfach Soziologie 62
	Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach Soziologie 65
4.8	Nebenfach Erziehungswissenschaft 77
	Studienordnung für das NF Erziehungswissenschaft 78
4.9	Nebenfach Geschichte 81
	Studienordnung für das NF Geschichte 82
4.10	Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft 84
	Studienordnung für das NF Neuere dt. Literaturwissenschaft 85

		Seite
4.11	Nebenfach Philosophie	89
	Studienordnung für das NF Philosophie	90
4.12	Nebenfach Politikwissenschaft	92
	Studienordnung für das NF Politikwissenschaft	93
4.13	Nebenfach Psychologie	96
	Studienordnung für das NF Psychologie	98
Kapitel 5	Magisterabschlussprüfung	102

**Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung)
an der FernUniversität in Hagen
vom 03. Juli 2000
in der Fassung
vom 10. Juni 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), in der Fassung des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulausbaugesetz) vom 21. April 2009 (GV. NRW S. 255) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Satzung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 20.08.2002, 25.10.2004, 27.02.2008, 26.08.2008, 26.03.2009 und 10.06.2009.

Inhaltsübersicht

I. **Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Fächer
- § 3 Magistergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. **Zwischenprüfung**

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

III. **Magisterprüfung**

- § 18 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 19 Umfang und Art der Magisterprüfung
- § 20 Magisterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 22 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung
- § 25 Freiversuchsregelung
- § 26 Zeugnis
- § 27 Magisterurkunde

IV. **Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 30 Aberkennung des Magistergrades
- § 31 Übergangsbestimmungen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Magisterprüfung ist eine Hochschulprüfung. Sie bildet den ordnungsgemäßen Abschluss des Studiums in dem Magisterstudiengang der FernUniversität in Hagen. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.

(2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

**§ 2
Fächer**

Die Magisterprüfung erstreckt sich auf

1. eines der Hauptfächer:
 - a) Erziehungswissenschaft,
 - b) Geschichte,
 - c) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - d) Philosophie,
 - e) Politikwissenschaft,
 - f) Soziale Verhaltenswissenschaften,
 - g) Sozialwissenschaften,
 - h) Soziologie,
 - i) Volkswirtschaftslehre (kann nur als zweites Hauptfach gewählt werden; vgl. § 20 Abs. 2) und
2. zwei der Nebenfächer:
 - a) Erziehungswissenschaft,
 - b) Geschichte,
 - c) Mathematik,
 - d) Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - e) Philosophie,
 - f) Politikwissenschaft,
 - g) Psychologie (nicht wählbar mit dem Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften),
 - h) Rechtswissenschaft,
 - i) Sozialwissenschaften,
 - j) Soziologie,
 - k) Statistik und Datenanalyse,
 - l) Volkswirtschaftslehreoder
3. zwei Hauptfächer gemäß Nummer 1

nach Wahl der oder des Studierenden. Die jeweiligen Nebenfächer sind nicht wählbar, wenn dasselbe Fach als Hauptfach studiert wird, weitere Auschlüsse sind angegeben. Ab dem Wintersemester 2002/2003 ist eine Neueinschreibung nicht mehr möglich.

4. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der zuständige Prüfungsausschuss einen im Bereich der Kultur- und Sozialwissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgeschlossenen Studiengang oder einen entsprechend anerkannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG als zweites Hauptfach oder als Nebenfach für die Magisterprüfung anerkennen, sofern dieser mit den Prüfungsfächern der Kandidatin oder des Kandidaten nicht zu eng verwandt ist, aber in einem sinnvollen Zusammenhang steht. Im selben Umfang kann der zuständige Prüfungsausschuss ein von der FernUniversität nicht angebotenes Hauptfach oder Nebenfach, das im Magisterstudium an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule innerhalb des Geltungsbereichs des HRG abgeschlossen worden ist, für die Magisterprüfung anerkennen.

**§ 3
Magistergrad**

Ist die Magisterprüfung bestanden, verleiht die FernUniversität in Hagen den Grad einer „Magistra Artium“ bzw. eines „Magister Artium“ (M. A.).

**§ 4
Regelstudienzeit und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium mit dem Abschluss einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium beträgt bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung acht Semester. Davon umfasst das Grundstudium vier Semester; es schließt mit der Zwischenprüfung ab. Beim Teilzeitstudium verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt höchstens 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Der Umfang des Studiums in einem Hauptfach beträgt jeweils etwa die Hälfte, der Umfang des Studiums in einem Nebenfach beträgt etwa ein Viertel des Gesamtumfanges des Studiums gemäß Absatz 2.

**§ 5
Prüfungen, Prüfungsfristen**

(1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Die Zwischenprüfung ist in der Regel im Vollzeitstudium vor Beginn des fünften Studiensemesters abzuschließen.

(2) Die Magisterprüfung sollte in der Regel im Vollzeitstudium bis zum Ende des achten Semesters (Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 1) vollständig abgeschlossen werden.

(3) Im Teilzeitstudium verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Fristen entsprechend.

(4) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Magisterprüfung soll am Ende des siebten Studiensemesters, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen ersten Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrages auf Zulassung zu der Prüfung (§ 18) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Studienzeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(6) Die schriftliche Prüfung (Klausur) geht der mündlichen Prüfung in jeder Fachprüfung voraus.

(7) Mündliche Zwischen- und Abschlussprüfungen können auf Antrag auf elektronischem Weg über eine stehende Ton- und Bildleitung abgewickelt werden. Dabei muss eine von der zuständigen Verwaltungseinheit der Fakultät (Prüfungsamt) beauftragte Person am Ort des Kandidaten anwesend sein und die Ordnungsmäßigkeit der Prüfung gem. § 9 dieser Prüfungsordnung sicherstellen. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 begründen keinen Rechtsanspruch auf diese Prüfungsform.

(8) Alle schriftlichen Leistungen sind auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Dateien abzugeben.

§ 6

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation von Zwischenprüfungen und Magisterprüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Fakultäten der FernUniversität in Hagen Prüfungsausschüsse für die jeweils von ihnen vertretenen Fächer. Jeder Prüfungsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit. Federführend ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach, bei zwei Hauptfächern der Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.

(2) Der federführende Prüfungsausschuss stimmt das Prüfungsverfahren und die Prüfungstermine mit den für die Nebenfächer oder das zweite Hauptfach zuständigen Prüfungsausschüssen ab. Jeder Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten zu berichten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, den Studienordnungen und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben der zuständigen Verwaltungseinheit in der Fakultät.

(3) Jeder Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

(4) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen oder Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nichtöffentlich. Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Bestellung kann der oder dem Vorsitzenden übertragen werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine Lehrtätigkeit an der FernUniversität in Hagen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung in dem zu prüfenden Fach abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungen die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die oder der Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Einzelne Studienleistungen können nach einer Äquivalenzprüfung anerkannt werden. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen, die an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Inhalt und Umfang in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der aufnehmenden Universität nach Beurteilung im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbenen Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts

wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in Wahlfächern erbracht worden sind, die den gemäß § 12 gewählten Fächern entsprechen, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Magisterprüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studienleistungen des Grundstudiums angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(8) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 7 ist der jeweilige Prüfungsausschuss. Die abschließende Bearbeitung von Anerkennungsverfahren, die nicht Regelanerkennungen sind, kann vom Prüfungsausschuss den zuständigen Instituten der Fakultät übertragen werden. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit von Studienleistungen sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bei Hausarbeiten ist eine schriftliche Abmeldung möglich, bevor das Thema der Hausarbeit von der Prüfungsverwaltung vergeben wurde.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück tritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung (Haus- oder Abschlussarbeit) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der/dem jeweiligen Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann sie oder er binnen zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei der Feststellung einer oder eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten rechtliches Gehör zu gewähren.

II. Zwischenprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. an der FernUniversität in Hagen für den Magisterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat:
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - b) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei Teilgebieten, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
 - d) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll,
 - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise: einen im Teilgebiet Methoden und zwei in verschiedenen der drei folgenden Teilgebiete:
 - Arbeit und Organisation
 - Mensch und Umwelt
 - Soziale Prozesse
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften vier Leistungsnachweise in vier verschiedenen Bereichen,
 - h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in drei verschiedenen Teilgebieten,
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert,
 - j) im Nebenfach Erziehungswissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
 - k) im Nebenfach Geschichte zwei Leistungsnachweise in verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis von Kenntnissen in Englisch und einer weiteren Fremdsprache,
 - l) im Nebenfach Mathematik sind keine Leistungsnachweise gefordert,

- m) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, wobei die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll,
- n) im Nebenfach Philosophie zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten, von denen der eine durch eine Klausur, der andere durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzphase erbracht werden soll,
- o) im Nebenfach Politikwissenschaft zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Teilgebieten,
- p) im Nebenfach Psychologie zwei Leistungsnachweise, in zwei verschiedenen Teilgebieten
- q) im Nebenfach Rechtswissenschaft zwei Leistungsnachweise
- r) im Nebenfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei verschiedenen Bereichen,
- s) im Nebenfach Soziologie zwei Leistungsnachweise,
- t) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse sind keine Leistungsnachweise gefordert,
- u) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre sind keine Leistungsnachweise gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch:

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten oder Referate.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt. Die Bewertung von Leistungsnachweisen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die in Satz 1 genannten Voraussetzungen werden im Fall des § 8 Abs. 7 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - 2. das Studienbuch oder die an der FernUniversität in Hagen an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
 - 3. eine Erklärung darüber, in welchem Hauptfach und in welchen Nebenfächern, sowie bei Wahlmöglichkeiten innerhalb des Hauptfaches bzw. der einzelnen Nebenfächer, in welchen Bereichen/Teilgebieten/Kursen die Kandidatin oder der Kandidat geprüft werden will,
 - 4. Vorschläge gemäß §§ 7 Abs. 3 und 14 Abs. 1 Satz 2,
 - 5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 16 Abs. 3) verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der federführende Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzender im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfungsausschüssen.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Hauptfach oder demselben Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf außerdem nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 verloren hat. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht
- a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfachs Erziehungswissenschaft im Grundstudium sind:
 - Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung / Methoden der Erziehungswissenschaft
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse
 - Beratung und Intervention
 - b) im Hauptfach Geschichte aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der Teilgebiete und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei anderen Teilgebieten. Teilgebiete des Hauptfachs Geschichte sind:
 - Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden fünf Teilgebiete, wobei mindestens vier Teilgebiete durch Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d und durch die beiden Zwischenprüfungsleistungen abzudecken sind:
 - Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
 - Gattungen, Motive und Formen
 - Autoren und Werke von etwa 1500 bis 1800
 - Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
 - Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.);

- d) im Hauptfach Philosophie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden sechs Teilgebiete, die nicht identisch mit den Teilgebieten sein dürfen, in denen die drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d erworben worden sind:
- Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den zwei Teilgebieten, in denen noch keine Leistungsnachweise erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Politikwissenschaft im Grundstudium sind:
- Methoden
 - Politisches System Deutschlands in der EU
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation;
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde und aus einer mündlichen Prüfung in einem weiteren der drei Teilgebiete Arbeit und Organisation, Mensch und Umwelt bzw. Soziale Prozesse; dabei erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf Grundlagen und Methoden der Sozialen Verhaltenswissenschaften.
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
- Politikwissenschaft
 - Psychologie sozialer Prozesse
- aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie, wobei der Bereich „Sozialwissenschaftliche Propädeutik und Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung“ Bestandteil dieser Prüfung ist;
- h) im Hauptfach Soziologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in zwei Teilgebieten, in denen noch keine studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe h erworben worden sind. Teilgebiete des Hauptfaches Soziologie sind:
- Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Methoden der Sozialforschung
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II
 - Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre III
 - Mikroökonomik
 - Makroökonomik.
- Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) Die Zwischenprüfung besteht in den Nebenfächern aus folgenden Prüfungsleistungen:
- a) in Erziehungswissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten aus einer vierstündigen Klausur in einem der folgenden Teilgebiete, in dem noch kein Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe j erworben worden ist:
- Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung
 - Gesellschaft und Erziehung
 - Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
 - Lehr- und Lernprozesse;
- b) In Geschichte aus einer mündlichen Prüfung zu einem der drei Grundkurse. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
- Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.
- Die Prüfungsleistung muss in dem nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten Teilgebiet erbracht werden;
- c) in Mathematik aus zwei mündlichen Prüfungen zu den Kursen lineare Algebra I, II bzw. Analysis I, II;
- d) in Neuerer deutscher Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das nicht durch die Leistungsnachweise gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe m abgedeckt wurde;
- e) in Philosophie aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe n abgeschlossen wurde:
- Logik
 - Erkenntnis-Methode-Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Normen, Werte, Handeln
 - Gesellschaft und Geschichte
 - Epochen, Strömungen, Richtungen;
- f) in Politikwissenschaft aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erworben worden ist;
- g) in Psychologie aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der folgenden Bereiche, der nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe p abgeschlossen worden ist. Bereiche des Nebenfaches sind:
- Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) in Rechtswissenschaft nach Wahl des Prüflings in einem der Bereiche
- Einführung in das Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland
 - Grundlagen des Bürgerlichen Rechts
 - Einführung in das Strafrecht

Magisterprüfungsordnung

- aus einer zweistündigen Klausurarbeit
- i) in Sozialwissenschaften nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Bereiche
- Soziologie oder
 - Politikwissenschaft
- aus einer vierstündigen Klausurarbeit oder aus einer mündlichen Prüfung;
- j) in Soziologie aus einer mündlichen Prüfung aus einem der Teilgebiete, in denen kein Leistungsnachweise erworben wurde. Teilgebiete des Nebenfaches im Grundstudium sind:
- Grundbegriffe der Soziologie
 - Geschichte und Theorien der Soziologie
 - Sozialstrukturen, soziale Prozesse
 - Methoden der Sozialforschung
 - Einführung in das Studium des soziologischen Schwerpunktes;
- k) in Statistik und Datenanalyse aus zweistündigen Klausurarbeiten in den Teilgebieten:
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
 - Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
 - Grundzüge der Statistik.
- Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendeaufgaben zu den genannten Teilgebieten sind erfolgreich zu bearbeiten;
- l) in Volkswirtschaftslehre aus zweistündigen Klausurarbeiten zu den Teilgebieten:
- Mikroökonomik
 - Makroökonomik
- Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu den genannten Gebieten und zu dem Teilgebiet Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler sind erfolgreich zu bearbeiten;
- (4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen werden in Form von studienbegleitenden Leistungen, die nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, abgelegt. Im Wiederholungsfall bleiben die getroffene Wahl der Bereiche/Teilgebiete/Kurse und die Prüfungsform verbindlich.
- (5) Besteht die Prüfung zu einem Bereich/Teilgebiet/Kurs nur in einer schriftlichen Prüfungsleistung, hat sich die Kandidatin oder der Kandidat bei „nicht ausreichendem“ Ergebnis nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 14 und 15 entsprechend. Ist die mündliche Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird die Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnote „ausreichend“ (4,0), andernfalls „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.
- (6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Das selbe gilt für Studierende im außereuropäischen Ausland.
- (7) Studierende, die ihren Wohnsitz in Übersee haben, können einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, die mündliche Zwischenprüfung durch eine Klausur an deutschen Einrichtungen im Ausland unter Aufsicht zu ersetzen.

§ 13**Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Professorin oder einer Professor oder als Prüferin bestellte Privatdozentin oder als Prüfer bestellter Privatdozent sein muss, bewertet. Die Bewertung ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 14**Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Bereich/Teilgebiet/Kurs vor
- einer Prüferin, die Professorin oder eine von der jeweiligen Fakultät bestellte Privatdozentin sein muss, oder einem Prüfer, der Professor oder ein von der jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellter Privatdozent sein muss, in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 7 Abs. 1 Satz 4)
 - einer Prüferin, die von der jeweiligen Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin sein muss, oder einem Prüfer, der von der jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellter promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter sein muss, in Gegenwart einer Professorin bzw. eines Professors oder einer/einem von der jeweiligen Fakultät als Prüferin bzw. als Prüfer bestellter Privatdozentin bzw. Privatdozenten
 - in Einzel- oder Gruppenprüfungen erbracht
- (2) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.
- (4) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Studierenden der FernUniversität in Hagen, die sich der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Studierende, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind bevorzugt zuzulassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15**Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in dem jeweiligen Hauptfach oder Nebenfach ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen in den Bereichen/ Teilgebieten/ Kursen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Abweichend von Satz 1 ist die Zwischenprüfung im Hauptfach Volkswirtschaftslehre und im Nebenfach Statistik und Datenanalyse auch dann bestanden, wenn höchstens ein Teilgebiet nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden und die Fachnote mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist. Die Fachnote im Hauptfach errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(3) Die Zwischenprüfung insgesamt ist bestanden, wenn alle Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Note im Hauptfach und den Noten in den beiden Nebenfächern, wobei die Note im Hauptfach doppelt gewichtet wird. Die Gesamtnote der beiden Hauptfächer errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Hauptfächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsleistungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses sowie von den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzutragen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung**§ 18****Zulassung zur Magisterprüfung**

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zwischenprüfung bestanden hat;
3. in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der FernUniversität in Hagen eingeschrieben oder als Zweithölerin oder Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist;
4. die folgenden Leistungsnachweise nach näherer Bestimmung der Studienordnungen erbracht hat;
 - a) im Hauptfach Erziehungswissenschaft drei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Teilgebieten;
 - b) im Hauptfach Geschichte drei Leistungsnachweise in mindestens zwei verschiedenen Teilgebieten und den Nachweis der Kenntnis des Lateinischen, sofern die Magisterarbeit zu einem Thema der alten oder der mittelalterlichen Geschichte geschrieben wird;
 - c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft drei Leistungsnachweise in mindestens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, wobei die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung nachgewiesen werden soll;
 - d) im Hauptfach Philosophie drei Leistungsnachweise in wenigstens zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe e) genannten Teilgebiete, von denen mindestens einer durch eine Klausur und mindestens einer durch eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung erbracht werden soll;
 - e) im Hauptfach Politikwissenschaft drei Leistungsnachweise in drei unterschiedlichen Teilgebieten, sowie den Teilnahmenachweis über ein Präsenzseminar im Hauptstudium;
 - f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften drei Leistungsnachweise, davon je einen in jedem Bereich;
 - g) im Hauptfach Sozialwissenschaften zwei Leistungsnachweise in zwei unterschiedlichen Bereichen;
 - h) im Hauptfach Soziologie drei Leistungsnachweise in den Teilgebieten
 - Theorien der Soziologie,
 - Methoden der Sozialforschung,
 - soziologischer Schwerpunkt;
 - i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre einen Seminarschein;
 - k) im Nebenfach Erziehungswissenschaft einen Leistungsnachweis;
 - l) im Nebenfach Geschichte einen Leistungsnachweis;
 - m) im Nebenfach Mathematik je einen Leistungsnachweis zu einem Proseminar oder einführenden Praktikum und einem Seminar oder mathematischen Praktikum;
 - n) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft einen Leistungsnachweis, wobei die Teilnahme an einer Präsenzphase nachgewiesen werden soll;
 - o) im Nebenfach Philosophie einen Leistungsnachweis durch eine Klausur oder eine Hausarbeit im Zusammenhang mit einer Präsenzveranstaltung;
 - p) im Nebenfach Politikwissenschaft einen Leistungsnachweis;
 - q) im Nebenfach Psychologie einen Leistungsnachweis, der nicht in dem Bereich erbracht wird, der gemäß § 19 Abs. 3 Buchstabe g als Prüfungsbereich gewählt wird;
 - r) im Nebenfach Rechtswissenschaft einen Leistungsnachweis;
 - s) im Nebenfach Sozialwissenschaften einen Leistungsnachweis;
 - t) im Nebenfach Soziologie einen Leistungsnachweis;
 - u) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse einen Seminarschein;
 - v) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist kein Leistungsnachweis gefordert.

Die Leistungsnachweise werden entsprechend der jeweiligen Studienordnung erworben durch

- a) kursbezogene Klausuren oder
- b) kurs- oder präsenzveranstaltungsbezogene Hausarbeiten.

Die jeweilige Form wird vor Beginn eines Semesters von der oder dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden festgelegt.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung sind das Fach sowie die gewählten Bereiche/Teilgebiete/Kurse gemäß § 19 anzugeben. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend. Bei Studierenden gemäß § 2 Nr. 4 muss die entsprechende Anerkennung für das zweite Hauptfach oder das Nebenfach durch den Prüfungsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vorgelegt werden.

§ 19**Umfang und Art der Magisterprüfung**

(1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im gewählten Hauptfach
 2. dem in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Prüfungen im gewählten Hauptfach und in den beiden gewählten Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern.
- (2) a) Im Hauptfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik
 - Sondererziehung und Rehabilitation;
- b) im Hauptfach Geschichte erstreckt sich die Prüfung auf zwei verschiedene Teilgebiete. Durch die gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erbrachten Leistungsnachweise sowie die Prüfungsleistungen müssen alle drei Teilgebiete abgedeckt sein. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;

- c) im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe c genannten Teilgebiete, so dass mindestens ein Teilgebiet nicht Gegenstand der Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c gewesen ist. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;
- d) im Hauptfach Philosophie erstreckt sich die Prüfung auf zwei der in § 12 Abs. 2 Buchstabe d genannten sechs Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, die nicht Gegenstand der drei studienbegleitenden Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe d gewesen sind. Die Prüfung besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit in dem einen der beiden von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Bereiche und aus einer mündlichen Prüfung in dem anderen gewählten Bereich;
- e) im Hauptfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit und aus einer mündlichen Prüfung in den drei gewählten unterschiedlichen Teilgebieten. Teilgebiete im Hauptstudium sind:
- Politische Theorie
 - Politisches System Deutschlands in der EU
 - Politikfelder
 - Politische Systeme im Vergleich
 - Internationale Konflikte und Kooperation;
- f) im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausur in einem Nichtschwerpunktbereich nach Wahl der oder des Studierenden und einer mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich;
- g) im Hauptfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der beiden Bereiche nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Politikwissenschaft oder
 - Psychologie sozialer Prozesse
- und aus einer mündlichen Prüfung im Bereich Soziologie;
- h) im Hauptfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung in den Teilgebieten „Soziologische Schwerpunktbereiche“ und „Wahlbereich“;
- i) im Hauptfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre
- und auf eines der drei Fächer
- Geld und Kredit (12 SWS)
 - Finanzwissenschaft (12 SWS)
 - Umweltökonomie (12 SWS)
- nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Sie besteht aus zwei vierstündigen Klausurarbeiten. Mindestens die Hälfte der Einsendearbeiten des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre und des Wahlfaches sind erfolgreich zu bearbeiten.
- (3) a) Im Nebenfach Erziehungswissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Systematische Pädagogik
 - Interkulturelle Erziehungswissenschaft
 - Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
 - Schulpädagogik;
- b) im Nebenfach Geschichte besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei Teilgebiete:
- Ältere Geschichte
 - Neuere deutsche und europäische Geschichte
 - Neuere europäische und außereuropäische Geschichte;
- c) im Nebenfach Mathematik erstreckt sich die Prüfung auf die Gegenstände von zwei Kursen im Umfang von je mindestens vier Semesterwochenstunden aus den folgenden fünf Bereichen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten
- Anwendungsorientierte Mathematik
 - Analysis
 - Topologie
 - Algebra / Geometrie
 - Algebra / Zahlentheorie
- und besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer;
- d) im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aus einer mündlichen Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der Teilgebiete, das noch nicht durch den Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe n abgedeckt wurde;
- e) im Nebenfach Philosophie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Teilgebiete, das nicht bereits erfolgreich mit einem Leistungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe o abgeschlossen wurde:
- Logik
 - Erkenntnis / Methode / Wissenschaft
 - Realität und Existenz
 - Werte / Normen / Handeln
 - Epochen / Strömungen / Positionen
 - Gesellschaft und Geschichte;
- f) im Nebenfach Politikwissenschaft besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis im Hauptstudium erbracht worden ist;
- g) im Nebenfach Psychologie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in einem der drei nachfolgend bezeichneten Bereiche, in denen kein Leistungsnachweis erbracht wurde:
- Arbeits- und Organisationspsychologie
 - Ökologische Psychologie
 - Psychologie sozialer Prozesse;
- h) im Nebenfach Rechtswissenschaft besteht die Prüfung aus einer vierstündigen Klausurarbeit in einem der nachfolgend genannten Bereiche nach Wahl des Prüflings
- Recht und Wirtschaft
 - Staat und Verwaltung
 - Strafrecht;
- i) im Nebenfach Sozialwissenschaften besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung in dem Bereich, in dem nicht die Zwischenprüfung abgelegt wurde;

Magisterprüfungsordnung

- j) im Nebenfach Soziologie besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung zu einem Schwerpunktbereich aus dem Teilgebiet „Soziologischer Schwerpunkt“;
- k) im Nebenfach Statistik und Datenanalyse erstreckt sich die Prüfung auf das Fach - Statistik I und besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten;
- l) im Nebenfach Volkswirtschaftslehre erstreckt sich die Prüfung auf das Fach - Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Sie besteht aus einer vierstündigen Klausurarbeit. Mindestens die Hälfte der möglichen Einsendearbeiten zu dem genannten Fach sind erfolgreich zu bearbeiten.

(4) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 Satz 1 finden auch auf die Magisterprüfung – mit Ausnahmen der Magisterarbeit – Anwendung.

§ 20**Magisterarbeit**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass sie oder er imstande ist, ein Problem ihres/seines Faches selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themenstellerin oder Themensteller und Betreuerin oder Betreuer der Magisterarbeit

- eine in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. einen in Forschung und Lehre tätigen Professor oder eine vom jeweiligen Fachbereich als Prüferin bestellte Privatdozentin bzw. einen von der jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellten Privatdozenten, die oder der das Hauptfach vertritt oder
- eine von der jeweiligen Fakultät als Prüferin bestellte promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen vom jeweiligen Fakultät als Prüfer bestellten promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Maßgabe, dass die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer ein/e in Forschung und Lehre tätige Professorin bzw. Professor oder ein vom jeweiligen Fakultät als Prüfer/in bestellte/r Privatdozent/in sein muss, die oder der das Hauptfach vertritt.

Das Thema der Magisterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich über die oder den Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Das Thema der Magisterarbeit kann vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 ausgegeben werden; der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(2) Eine Magisterarbeit im Hauptfach Volkswirtschaftslehre ist nicht möglich.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Teilzeitstudierenden kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängert werden. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auch auf begründeten Antrag der federführende Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei empirischen, und experimentellen Themen um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen.

(5) Die Magisterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(6) Der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben.

§ 21**Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht beim federführenden Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Magisterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine die Themenstellerin bzw. einer der Themensteller der Magisterarbeit sein muss, zu begutachten und zu bewerten. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüferinnen oder Prüfer wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom federführenden Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Magisterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Magisterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Die Bewertung ist der/dem Studierenden spätestens acht Wochen nach dem Abgabezeitpunkt mitzuteilen.

§ 22**Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen**

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 23**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Bereichs-/Teilgebiets-/Kursnoten sowie für die Bildung der Noten im Hauptfach und in den Nebenfächern bzw. den beiden gewählten Hauptfächern gilt § 15 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Die Magisterprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Magisterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Note im Hauptfach, der doppelt gewichteten Note der Magisterarbeit sowie der Noten in den Nebenfächern gebildet. Bei der Wahl von zwei Hauptfächern errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Note der Magisterarbeit und den Fachnoten der beiden Hauptfächer.

(3) Anstelle der Gesamtnote nach § 15 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Magisterarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Magisterprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24**Wiederholung der Magisterprüfung**

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Bereichen/Teilgebieten/Kursen können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Für die Fristen der Wiederholungsprüfungen der Magisterprüfung gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 25**Freiversuchsregelung**

- (1) Legt ein Prüfling innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch), wenn die Bedingungen des § 93 HG erfüllt sind.
- (2) Wer eine Fachprüfung des Hauptstudiums bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 HG innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in Absatz 3 vorgesehenen Zeitpunkt ablegt und besteht, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung im nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.
- (3) Der Zeitpunkt für die Ablegung der Fachprüfungen des Hauptstudiums wird wie folgt festgelegt:

Erste Fachprüfung	6. Fachsemester
Zweite Fachprüfung	7. Fachsemester
Dritte Fachprüfung	7. Fachsemester
Vierte Fachprüfung	8. Fachsemester

Bei Teilzeitstudierenden verdoppeln sich diese Zeitvorgaben.

§ 26**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das das gewählte Hauptfach und die Hauptfachnote, die gewählten Nebenfächer bzw. das zweite gewählte Hauptfach und die darin erzielten Noten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Bei Studierenden gemäß § 2 Nr. 4 wird das anerkannte zweite Hauptfach oder das Nebenfach im Zeugnis aufgeführt, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Kultur- und Soziawissenschaften zu unterzeichnen.
- (3) Ist eine in § 19 Abs. 2 und 3 genannte Prüfungsleistung oder die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Der Bescheid über die nichtbestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie - im Falle des endgültigen Nichtbestehens - der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 27**Magisterurkunde**

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des Magistergrades gemäß § 3 ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.

IV. Schlussbestimmungen**§ 28****Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 9 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29**Einsicht in die Prüfungsakte**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des federführenden Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30

Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften der FernUniversität in Hagen.

§ 31**Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2002/2003 eine Prüfung gemäß den §§ 14, 17 a und 20 ablegen. Die nach der bisher geltenden Prüfungsordnung erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen behalten ihre Gültigkeit.

(2) Wiederholungsprüfungen sind grundsätzlich nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde

§ 31 a**Einstellung des Magisterstudienganges**

(1) Der Studiengang wird nach Ablauf des Wintersemesters 2013/14 aufgehoben.

(2) Die Belegung von Kursen des Hauptstudiums wird bis zum 31. März 2011 (Wintersemester 2010/2011) ermöglicht.

(3) Leistungsnachweise (Klausuren und Hausarbeiten) des Hauptstudiums können bis zum 31. März 2012 (Wintersemester 2011/12) erworben werden.

(4) Die Zwischenprüfung (inklusive aller Leistungsnachweise und Wiederholungsprüfungen) kann spätestens bis zum 30. September 2008 erbracht werden (Sommersemester 2008).

(5) Die Magisterabschlussprüfung (einschließlich Wiederholungsprüfungen) kann letztmalig bis zum 31. März 2014 (Wintersemester 1013/14) erbracht werden.

§ 32**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 17.10.2001, 29.04.2004 und des Eilentscheides der Prodekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 6. Februar 2008, 04.06.2008, der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 13.03.2009 und vom 29.05.2009 und des Rektorats der FernUniversität vom 11.06.2002, 21.09.2004, 19.02.2008, 26.08.2008, 26.03.2009 und 10.06.2009.

Hagen, den 10. Juni 2009

Die Dekanin der
Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen
Universitätsprofessorin Dr. Ingrid Josephs

Inhalt

- Klausurtermine
- Anmeldung
- Meldefomulare
- Klausurorte
- Klausurverlauf
- Versäumnisse, Täuschungen
- Studierende im Ausland
- Studierende im Strafvollzug
- Studierende mit Behinderung
- Rücktritt
- Bewertung der Klausur/Schriftlichen Hausarbeit

Übersicht der klausurrelevanten Kurse nach Arbeitsbereichen**Klausurtermine**

Die folgenden Termine gelten für Wiederholer, die eine Leistungsnachweisklausur im September 2011 nicht bestanden haben.

Wintersemester 2011/12			Fach
Dienstag	06.03.2012	14–18.00	Philosophie
Mittwoch	07.03.2012	14–18.00	Politikwissenschaft
Donnerstag	08.03.2012	14-18.00	Geschichte
Freitag	09.03.2012	14-18.00	Soziale Verhaltenswissenschaften / Psychologie
Montag	12.03.2012	14-18.00	Soziologie
Dienstag	13.03.2012	14-18.00	Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Mittwoch	14.03.2012	14-18.00	Erziehungswissenschaft
Meldeschlussstermin 15. Dezember 2011			

Sommersemester 2012			Fach
Dienstag	04.09.2012	14–18.00	Philosophie
Mittwoch	05.09.2012	14–18.00	Politikwissenschaft
Donnerstag	06.09.2012	14-18.00	Geschichte
Freitag	07.09.2012	14-18.00	Soziale Verhaltenswissenschaften / Psychologie
Montag	10.09.2012	14-18.00	Soziologie
Dienstag	11.09.2012	14-18.00	Neuere deutsche Literaturwissenschaft
Mittwoch	12.09.2012	14-18.00	Erziehungswissenschaft
Meldeschlussstermin 15. Juni 2012			

Anmeldung

Um an Leistungsnachweisklausuren teilnehmen zu können, müssen Sie sich bis zu den **Meldeschlusssterminen** anmelden:

15. Dezember 2011

für die Klausuren vom 6. bis 14. März 2012

Die Anmeldung erfolgt online.

Sie können sich pro Klausurdatum nur zu einer Klausur anmelden.

Sie können frei aus dem Angebot der nachfolgend aufgeführten klausurrelevanten Kurse wählen.

Nutzen Sie die Online-Anmeldung unter **<https://pos.fernuni-hagen.de>**

Nach Anmeldeschluss können Sie im Netz unter dem Link

<http://www.fernuni-hagen.de/ksw/beratung/information.html>

Ihren genauen Klausurort und –termin einsehen.

Sie können sich einen für Sie gut zu erreichenden Klausurort aussuchen:

Klausurorte in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Ungarn und Lettland

Berlin
Bregenz (Österreich)
Bern (Schweiz)*
Bochum
Budapest (Ungarn)
Frankfurt
Göttingen
Karlsruhe
Köln
Leipzig
Lübeck
München
Oldenburg
Riga (Lettland)
Saalfelden (Österreich)
Steyr (Österreich)
Wien (Österreich)

Klausurorte im übrigen Ausland

Goethe-Institute
Deutsche Schulen
Konsularische Vertretungen

*Studierende, die keinem Studienzentrum in der Schweiz zugeordnet sind, müssen für die Betreuung und Beaufsichtigung einen Einmalbeitrag von 100 CHF für alle absolvierten Klausuren an das Studienzentrum entrichten.

Drucken Sie sich die **Anmeldebestätigung** aus, die Sie zur Klausur mitbringen müssen.

Bei Reklamationen melden Sie sich bitte im Prüfungsamt: Mo. - Do. 9.00 bis 11.00 Uhr, ☎ (02331) 987 – 46 26, E-Mail: Renate.Wegner@FernUni-Hagen.de.

Klausurverlauf

Am Tage der Klausur erhalten Sie zu dem von Ihnen gewählten Kurs bzw. zu dem Klausurblock zwei Klausurthemen zur Auswahl. Zu einem dieser Themen fertigen Sie die Klausur an. Es sind, soweit nicht anders angegeben, keine Hilfsmittel zugelassen. Zur Identitätskontrolle ist Ihr Personalausweis und die Anmeldebestätigung erforderlich.

Versäumnisse, Täuschungen

Die Klausur gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Beginn der Klausur ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis der Klausur durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Klausur mit „nicht bestanden“ bewertet.

Studierende im Ausland

Gemäß Erlass des Auswärtigen Amtes können Studierende mit Wohnsitz im Ausland (Ausnahmen: Österreich, Schweiz, Ungarn, Lettland sowie Anrainerstaaten) die Klausuren unter Aufsicht in einer der nachstehend aufgeführten Einrichtungen ablegen:

- Goethe-Institut
- Deutsche Schule
- Botschaft der Bundesrepublik Deutschland bzw. konsularische Vertretung

Zum Verfahren der Klausurabnahme an den Goethe-Instituten im Ausland für Studierende der FernUniversität ist folgende neue Regelung abgestimmt worden:

1. Die Goethe-Institute im nicht anrainenden Ausland erheben für die Abnahme von Klausuren eine Gebühr.
2. Für jeden Klausurtermin wird eine von dem/der Studierenden zu entrichtende Gebühr in Höhe von 70,- € erhoben.
3. Die Gebührenerhebung erfolgt durch das jeweilige Goethe-Institut im Ausland bei Anmeldung des/der Studierenden.
4. Nehmen mehrere Studierende denselben Klausurtermin wahr, ist die Gebühr von 70,- € auf die Studierenden umzulegen.
5. Die Goethe-Institute sind gebeten, in Einzelfällen eine Härtefallregelung zu treffen.

Studierende im Strafvollzug

Diese Studierenden haben die Möglichkeit, die Klausuren unter Aufsicht (z.B. des Anstaltslehrers) in der JVA zu absolvieren.

Studierende mit Behinderung

Es besteht die Möglichkeit, die Klausur unter Beaufsichtigung eines selbst zu wählenden Beamten (Lehrer o.ä.) in amtlichen Räumen oder ggf. zu Hause zu schreiben. Dies ist nur möglich bei mindestens **50-prozentiger Behinderung, nachgewiesen durch Schwerbehindertenausweis**.

Rücktritt

Wenn Sie aus dringenden unvorhergesehenen Gründen von einer Klausur, für die Sie sich angemeldet haben, zurücktreten müssen, **nutzen Sie bitte das Online-Verfahren für den Rücktritt**. Der Rücktritt wird akzeptiert, auch wenn Sie keine Bestätigung hierüber erhalten.

Der Rücktritt von der Anmeldung zu einer Klausur ist ab **vier Wochen** vor den jeweiligen Klausurterminen mit der Zahlung einer **Kostenpauschale von 25,- €** verbunden.

Sie können sich bis spätestens einen Tag vor der Klausur oder mündlichen Prüfung bei der Prüfungsverwaltung der Fakultät schriftlich abmelden. Bitte melden Sie sich von einer mündlichen Prüfung auch bei Ihrem Prüfer/Ihrer Prüferin ab.

Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet oder
- b) bei Rücktritt am Prüfungstage nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt oder
- c) nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück tritt und nicht unverzüglich ein ärztliches Attest vorlegt.

Bewertung der Klausur/schriftlichen Hausarbeit

Die Klausur/schriftliche Hausarbeit wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Wird die Klausur mit „bestanden“ bewertet, erhalten die Kandidaten den ihrer Immatrikulation entsprechenden Leistungsnachweis, sowie die korrigierte Klausur und einen Kommentar des Klausurkorrektors bzw. Kursbetreuers. Dies gilt auch für nicht bestandene Klausuren.

Für Hausarbeiten gilt das gleiche Verfahren.

Nachfolgend die klausurrelevanten Kurse nach Arbeitsbereichen:

Arbeitsbereich: Bildungstechnologie
(vormals: Theorie der Schule und des Unterrichts)

Detlev Piecha, Telefon: (02331) 987 - 2982

Klausurtermine: 14. März und 12. September 2012

HAUPTFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Schulpädagogik (auslaufend 2011)

Themenfeld: Schule und Unterricht			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 1 4 0	03055	Schulvielfalt (Bast, DW: 2970)	2
2 1 4 0	03056	Unterrichtsforschung (Bast, DW: 2970)	2
Themenfeld: Bildung und Erziehung in Geschichte und Gegenwart			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 1 4 0	03052	Zur Theorie und Geschichte pädagogischer Reformen (Bast, DW: 2970)	4

Themenfeld: Medienpädagogik			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 1 4 0	03066	Handlungsorientierte Medienpädagogik (Piecha, DW: 2771)	2
2 1 4 0	03083	Einführung in die Medienpädagogik (Piecha, DW: 2771)	2

NEBENFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Schulpädagogik (auslaufend 2011)

Themenfeld: Schule und Unterricht			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 1 4 0	03055	Schulvielfalt (Bast, DW: 2970)	2
6 1 4 0	03056	Unterrichtsforschung (Bast, DW: 2970)	2

Themenfeld: Bildung und Erziehung in Vergangenheit und Gegenwart			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 1 4 0	03052	Zur Theorie und Geschichte pädagogischer Reformen (Bast, DW: 2970)	4

Themenfeld: Medienpädagogik			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 1 4 0	03066	Handlungsorientierte Medienpädagogik (Piecha, DW: 2771)	2
6 1 4 0	03083	Einführung in die Medienpädagogik (Piecha, DW: 2771)	2

Nach Absprache können zu allen Kursen des Arbeitsbereichs **Hausarbeiten** angefertigt werden. Studienleistungen können bei Studientagen auch durch **Referate** erbracht werden.

Arbeitsbereich: Historisch-systematische Pädagogik

Apl. Prof. Dr. Roland Bast, Telefon: (02331) 987 - 2970

Klausurtermine: 14. März und 12. September 2012

HAUPTFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Systematische Pädagogik (auslaufend SS 2011)			
Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 1 1 0	03006	Geisteswissenschaftliche Pädagogik	4
2 1 1 0	03008	Pädagogische Theoriebildung der siebziger Jahre	4
2 1 1 0	03010	Die Pädagogik F. Nietzsches	2
2 1 1 0	03011	Systematische Pädagogik III	3
2 1 1 0	03012	Die Pädagogik J.J. Rousseaus	2
2 1 1 0	03013	Pädagogik des Neukantianismus	3
2 1 1 0	03021	Zur Wirkungsgeschichte Kants in der Pädagogik (nur in Verbindung mit Kurs 03036)	2
2 1 1 0	03022	Montessori-Pädagogik	3
2 1 1 0	03024	Zum ideologischen Kontext nationalsozialistischer Erziehung	4
2 1 1 0	03031	Dialektik der Aufklärung als Bildungsphilosophie der Frankfurter Schule	2
2 1 1 0	03035	Die Pädagogik J.F. Herbarts	2
2 1 1 0	03036	Prinzipienwissenschaftliche Pädagogik	2
2 1 1 0	03037	Moralische Erziehung	3
2 1 1 0	03040	Die Autonomiedebatte in der Pädagogik	2
2 1 1 0	03041	Die Pädagogik F.D. Schleiermachers	2
2 1 1 0	03047	Reformpädagogik (1900 - 1933)	3
2 1 1 0	33046	Bildungsgeschichte als Geschichte medialer Ausdifferenzierung	2

NEBENFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Systematische Pädagogik (auslaufend 2011)			
Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 1 1 0	03006	Geisteswissenschaftliche Pädagogik	4
6 1 1 0	03008	Pädagogische Theoriebildung der siebziger Jahre	4
6 1 1 0	03010	Die Pädagogik F. Nietzsches	2
6 1 1 0	03011	Systematische Pädagogik III	3
6 1 1 0	03012	Die Pädagogik J.J. Rousseaus	2
6 1 1 0	03013	Pädagogik des Neukantianismus	3
6 1 1 0	03021	Zur Wirkungsgeschichte Kants in der Pädagogik (nur in Verbindung mit Kurs 03036)	2
6 1 1 0	03022	Montessori-Pädagogik	5
6 1 1 0	03024	Zum ideologischen Kontext nationalsozialistischer Erziehung	4
6 1 1 0	03031	Dialektik der Aufklärung als Bildungsphilosophie der Frankfurter Schule	2
6 1 1 0	03035	Die Pädagogik J.F. Herbarts	2
6 1 1 0	03036	Prinzipienwissenschaftliche Pädagogik	2
6 1 1 0	03037	Moralische Erziehung	5
6 1 1 0	03040	Die Autonomiedebatte in der Pädagogik	2
6 1 1 0	03041	Die Pädagogik F.D. Schleiermachers	2
6 1 1 0	03047	Reformpädagogik (1900 - 1933)	3
6 1 1 0	33046	Bildungsgeschichte als Geschichte medialer Ausdifferenzierung	2

Arbeitsbereich: Interkulturelle Erziehungswissenschaft

Dr. Rainer Jansen, Dr. Susanne Winnerling, Telefon: (02331) 987 - 2758

Klausurtermine: 14. März und 12. September 2012

HAUPTFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Interkulturelle Erziehungswissenschaft

Teilgebietsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 1 2 0	03831	Einführung in interkulturelle Studien I	2
2 1 2 0	03832	Einführung in interkulturelle Studien II	2
2 1 2 0	03833	Einführung in interkulturelle Studien III	2
2 1 2 0	03834	Einführung in interkulturelle Studien IV	2

NEBENFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Interkulturelle Erziehungswissenschaft

Teilgebietsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 1 2 0	03831	Einführung in interkulturelle Studien I	2
6 1 2 0	03832	Einführung in interkulturelle Studien II	2
6 1 2 0	03833	Einführung in interkulturelle Studien III	2
6 1 2 0	03834	Einführung in interkulturelle Studien IV	2

Arbeitsbereich: Berufs- und Wirtschaftspädagogik

N.N., Dr. Cornelia Mattern, Dr. Ulrike Sattel, Dipl.-Soz.wiss. Jennifer Ziegert,
Telefon: (02331) 987 - 2747

Klausurtermine: 14. März und 12. September 2012

HAUPTFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet „Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung“

Teilgebietsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	Std.
2 130	04302	Berufliche Sozialisation	60
2 130	04306	Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung	60
2 130	04360	Berufsbildungspolitik	60

NEBENFACH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet „Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung“

Teilgebietsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	Std.
6 130	04302	Berufliche Sozialisation	60
6 130	04306	Lehren und Lernen in der beruflichen Bildung	60
6 130	04360	Berufsbildungspolitik	60

Bitte beachten Sie auch die Informationen zur Abschlussprüfung/Semesterklausur auf der Homepage des Lehrgebiets:

<http://ifbm.fernuni-hagen.de/lehrgebiete/BWP>

(auch als Ausdruck im Lehrgebiet anforderbar)

Arbeitsbereich: Geschichte I (Geschichte und Gegenwart Alteuropas)

Prof. Dr. Felicitas Schmieder, Telefon: (02331) 987 - 2120

HAUPT- UND NEBENFACH GESCHICHTE

Hauptstudium

Der **Leistungsnachweis** im Hauptstudium ist als **Hausarbeit** zu erwerben. Hausarbeiten können z.Zt. zu folgenden Kursen geschrieben werden:

Teilgebietsnummer		Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
Hauptfach	Nebenfach			
2210	6210	04129	Kalender zwischen Zeit und Zahl	4
2210	6210	04131	Frankreich im 16. und 17. Jahrhundert	2
2210	6210	04132	Kurfürstenkolleg 1198 - 1298	4
2210	6210	04139	Gesellschaft und Wirtschaft in Griechenland	1
2210	6210	04140	Königliche Herrschaftspraxis	2
2210	6210	04145	Cluny um 1100	1
2210	6210	04146	Ländliche Wirtschaft und dörfliche Gesellschaft	4
2210	6210	04147	Europäischer Bergbau um 1500	2
2210	6210	04157	Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland	4
2210	6210	04160	Grundherrschaft im frühen Mittelalter	4
2210	6210	04164	Frühgeschichte des europäischen Städtewesens	4
2210	6210	04165	Staatsmacht und Bürgergemeinde	1
2210	6210	04166	Bürgerstaat und Demokratie	2
2210	6210	04168	Absolutismus	2
2210	6210	04169	Raum und Geschichte	4
2210	6210	04186	Bibelgebrauch vom 2. bis 18. Jahrhundert	2
2210	6210	04187	Deutsches Reich - deutsche Nation - deutsches Volk	2
2210	6210	04188	Politik in der späten römischen Republik	4
2210	6210	04189	Römische Spätantike im Bild	6
2210	6210	34204	Familie und Verwandtschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit	3
2210	6210	34205	Leben mit den Heiligen – Frömmigkeit und Gesellschaft zwischen Spätantike und Aufklärung	3

Arbeitsbereich: Geschichte II (Neuere Deutsche und Europäische Geschichte)

Prof. Dr. Peter Brandt, Telefon: (02331) 987 - 2110

HAUPT- UND NEBENFACH GESCHICHTE

Hauptstudium

Der **Leistungsnachweis** im Hauptstudium ist als **Hausarbeit** zu erwerben. Hausarbeiten können zurzeit. zu folgenden Kursen geschrieben werden:

Teilgebietsnummer		Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
Hauptfach	Nebenfach			
2220	6220	04104	Grundkurs Neuere dt. Geschichte	4
2220	6220	04107	Europäische Verfassungsgeschichte, 1780 – 1830 (P+CD-ROM)	2
2220	6220	04108	Europäische Verfassungsgeschichte II	2
2220	6220	04109	Entstehung politischer Richtungen seit dem 18. und 19. Jahrhundert	2
2220	6220	04118	Geschichte Russlands	4
2220	6220	04120	Geschichte der Jugend im 20. Jahrhundert	2
2220	6220	04122	Deutscher Sonderweg	2
2220	6220	04125	Historismus	2
2220	6220	03518	Oral History	2
2220	6220	04128	Posthistoire	2
2220	6220	04134	Spanien im 19. und 20. Jahrhundert	2
2220	6220	04135	Spanien 1939 - 1953	2
2220	6220	04136	Geschlechtergeschichte – Männergeschichte	2
2220	6220	04137	Geschichte Italiens 1750 - 1915	2
2220	6220	04141	Weltwirtschaftskrise	2
2220	6220	04142	Revolution 1848	2
2220	6220	04143	Preußischer Konservatismus im 19. Jahrhundert	2
2220	6220	04144	Preußen in der deutschen Geschichte	4
2220	6220	04148	Nationalsozialismus	8
2220	6220	04149	Weimarer Republik	4
2220	6220	04150	Frauenwahlrecht in Deutschland	2
2220	6220	04151	Ausländische Arbeiter in Deutschland	2
2220	6220	04154	Geschichte der weiblichen Angestellten	2
2220	6220	04155	Geschichte der Umwelt	2
2220	6220	04162	Flüchtlinge und Vertriebene	4
2220	6220	04163	Deutschland in der Weltpolitik 1945 - 1961	2
2220	6220	04167	DDR	4
2220	6220	04191	Ernährungskrisen und Hungerunruhen im Vormärz	2
2220	6220	04193	Deutschland nach 1945	7
2220	6220	04196	Der Erste Weltkrieg	4
2220	6220	04197	Studentische Reformbewegungen (1750 - 1850)	2
2220	6220	04198	Historische Friedensforschung	2
2220	6220	04199	Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert	2
2220	6220	04222	Die Französische Revolution	2
2220	6220	04227	Kulturkritik, Lebensreform und Jugendbewegung	2
2220	6220	04235	Konfliktfelder der modernen Massendemokratie	2
2220	6220	04854	Geschichte der Frauenarbeit im 19. und 20. Jahrhundert	2

Arbeitsbereich: Geschichte III (Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte)

Prof. Dr. Reinhard Wendt, Telefon: (02331) 987 – 2124

HAUPT- UND NEBENFACH GESCHICHTE

Hauptstudium

Der **Leistungsnachweis** im Hauptstudium ist als **Hausarbeit** zu erwerben. Hausarbeiten können zurzeit zu folgenden Kursen geschrieben werden:

Teilgebietsnummer		Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
Hauptfach	Nebenfach			
2 2 3 0	6 2 3 0	03504	Transfer und Transformation. Eine Einführung in die außereuropäische Geschichte	2
2 2 3 0	6 2 3 0	03513	Wahrnehmungsformen und kulturelle Grenzen. Aspekte der europäisch-asiatischen Beziehungen während des Mittelalters und der frühen Neuzeit	2
2 2 3 0	6 2 3 0	03514	Wissenschaft und Kolonialismus. Grundzüge der akademischen Konstruktion außereuropäischer Welten vom 18. bis zum 20. Jahrhundert	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04110	Koloniale Metropolen im Bild: Batavia	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04111	Australian History and Society	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04112	Arbeit und Kolonialherrschaft in Indien (ca. 1750 – 1947)	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04113	Methoden und Themen des historischen Vergleichs	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04114	Indochinakonflikt	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04115	Europa und die Welt im langen 19. Jahrhundert	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04116	Westliche Wirtschaftsinteressen und globale Migration: Diasporen und Minderheiten in der außereuropäischen Welt	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04118	Geschichte Russlands und der Sowjetunion (KE 4+5)	4
2 2 3 0	6 2 3 0	04171	Geschichte Afghanistans vom Mittelalter bis zur Gegenwart	4
2 2 3 0	6 2 3 0	04172	Lateinamerika: Emanzipation und neue Abhängigkeiten	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04173	Einführung in die afrikanische Geschichte	4
2 2 3 0	6 2 3 0	04174	Kolonisationserfahrung Mexiko	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04176	Das Britische Empire im 20. Jahrhundert	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04178	Die East India Company, 1600 - 1858	4
2 2 3 0	6 2 3 0	04179	Politischer Islam	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04180	Urbanisierung und städtisches Leben in Asien	4
2 2 3 0	6 2 3 0	04181	Indiens Entwicklung im 20. Jahrhundert	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04183	Nationalismus der Buren und der Schwarzen in Südafrika 1910 - 1960	3
2 2 3 0	6 2 3 0	04185	Die türkische Kultur im 20. Jahrhundert	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04200	Die „Financial Revolution“ in England 1660-1800	2
2 2 3 0	6 2 3 0	04202	Übersee in unserem Alltag	2
2 2 3 0	6 2 3 0	34202	Europäische Expansion und außereuropäische Schriftkulturen	2
2 2 3 0	6 2 3 0	34244	Europäische Expansion und Globalisierung (online-Kurs)	2

Arbeitsbereich: Neuere deutsche Literaturwissenschaft

Dr. Johannes F. Lehmann, Telefon (Sekretariat): (02331) 987 - 4882
 PD Dr. Armin Schäfer, Telefon (Sekretariat): (02331) 987 – 2119

Klausurtermine: 13. März und 11. September 2012

HAUPTFACH

Hauptstudium

Teilgebiet I: Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 3 1 0	04418	Theorie des Realismus	4
2 3 1 0	04490	Rhetorik und Literatur	2
Teilgebiet II: Gattungen, Motive, Formen			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 3 2 0	04442	Geschichte der deutschen Lyrik I: Vom jungen Goethe bis zu Heinrich Heine	4
2 3 2 0	04470	Geschichtsschreibung und Geschichtsdarstellung im Roman	2
Teilgebiet III: Autoren und Werke von etwa 1500 bis etwa 1800			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 3 3 0	04432	Erzähler des 17. Jahrhunderts	2
2 3 3 0	04542	Von der französischen zur deutschen Klassik	4
Teilgebiet IV: Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 3 4 0	04472	Stefan George: Positionen der Moderne	2
2 3 4 0	04535	Heinrich von Kleist	4
Teilgebiet V: Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.)			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2 3 5 0	04524	Das Problem Sprache	4
2 3 5 0	04543	Ästhetik des Erhabenen	2

NEBENFACH

Hauptstudium

Teilgebiet I: Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 3 1 0	04418	Theorie des Realismus	4
6 3 1 0	04490	Rhetorik und Literatur	2
Teilgebiet II: Gattungen, Motive, Formen			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 3 2 0	04442	Geschichte der deutschen Lyrik I: Vom jungen Goethe bis zu Heinrich Heine	4
6 3 2 0	04470	Geschichtsschreibung und Geschichtsdarstellung im Roman	2
Teilgebiet III: Autoren und Werke von etwa 1500 bis etwa 1800			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 3 3 0	04432	Erzähler des 17. Jahrhunderts	2
6 3 3 0	04542	Von der französischen zur deutschen Klassik	4
Teilgebiet IV: Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 3 4 0	04472	Stefan George: Positionen der Moderne	2
6 3 4 0	04535	Heinrich von Kleist	4
Teilgebiet V: Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.)			
Teilgebietenr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 3 5 0	04524	Das Problem Sprache	4
6 3 5 0	04543	Ästhetik des Erhabenen	2

Arbeitsbereiche: Philosophie I
Philosophie II
Philosophie III

Prof. Dr. Hubertus Busche, Telefon: (02331) 987 - 2150

Prof. Dr. Thomas Sören Hoffmann, Telefon: (02331) 987 - 2156

Apl.-Prof. Dr. Elisabeth Weisser-Lohmann., Telefon: (02331) 987 - 2705

Klausurtermine: 6. März und 4. September 2012

HAUPT- UND NEBENFACH

Hauptstudium

Teilgebietsnummer		Kurs-Nr.	Kurstitel	Teilgebiet	SWS
Haupt-fach	Neben-fach				
2 4 2 0	6 4 2 0	03317	Empirismus im 20. Jahrhundert	II	1
2 4 2 0	6 4 2 0	03306	Kant, Kritik der reinen Vernunft	II	1
2 4 3 0	6 4 3 0	03318	Allgemeine Metaphysik im 20. Jahrhundert	III	4
2 4 4 0	6 4 4 0	03309/	Die Ethik Kants	IV	1
		03332*	Kants Rechts-, Staats- und Geschichtsphilosophie	IV	1
* Kurse sind nur als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie auf der Anmeldung für diesen Klausurblock für das Hauptfach die Block-Nr. 2 4 4 9 , für das Nebenfach die Block-Nr. 6 4 4 9 an.					
2 4 5 0	6 4 5 0	03327	Nietzsches Philosophie des Willens zur Macht	V	2
2 4 6 0	6 4 6 0	03338	Französische Philosophie der Gegenwart I	VI	2
2 4 6 0	6 4 6 0	03346	Einführung in die Philosophie des Mittelalters	VI	2
2 4 6 0	6 4 6 0	03382	Französische Philosophie der Gegenwart II	VI	2
➤ Bitte legen Sie Ihrer Klausur eine Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses bei.					

Arbeitsbereiche: Politikwissenschaft

PD Dr. Dorothee de Nève, Prof. Dr. Michael Stoiber, Prof. Dr. Lars Holtkamp, Prof. Dr. Helmut Breitmeier,
Prof. Dr. Annette Töller

Telefon: (02331) 987 - 2161

Klausurtermine: 7. März und 5. September 2012

HAUPTFACH POLITIKWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Politische Theorie

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

2 5 1 0	03217	Demokratietheorie
----------------	-------	-------------------

Teilgebiet: Politisches System Deutschlands in der EU

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

2 5 2 0	03229	Föderalismus in der Bundesrepublik
----------------	-------	------------------------------------

Teilgebiet: Politikfelder

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

2 5 3 0	03912	Angewandte Politikfeldanalyse
----------------	-------	-------------------------------

Teilgebiet: Politische Systeme im Vergleich

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

2 5 4 0	04655	Politische Identität
----------------	-------	----------------------

Teilgebiet: Internationale Konflikte und Kooperation

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

entweder zum Kurs:

2 5 5 0	04667	Begriff und Probleme des Friedens - Beiträge der Politikwissenschaft
----------------	-------	--

oder zum Kurs:

2 5 5 0	04680	Global Governance
----------------	-------	-------------------

Hausarbeiten können zu allen Hauptstudiums-Kursen geschrieben werden (s. aktuelle Anleitungen zur Belegung für Magisterstudierende im Internet: www.fernuni-hagen.de/KSW/magister).

NEBENFACH POLITIKWISSENSCHAFT

Hauptstudium

Teilgebiet: Politisches System Deutschlands in der EU

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

6 5 2 0	03229	Föderalismus in der Bundesrepublik
----------------	-------	------------------------------------

Teilgebiet: Politikfelder

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

6 5 3 0	03912	Angewandte Politikfeldanalyse
----------------	-------	-------------------------------

Teilgebiet: Politische Systeme im Vergleich

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

6 5 4 0	04655	Politische Identität
----------------	-------	----------------------

Teilgebiet: Internationale Konflikte und Kooperation

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel
---------------	----------	-----------

entweder zum Kurs:

6 5 5 0	04667	Begriff und Probleme des Friedens - Beiträge der Politikwissenschaft
----------------	-------	--

oder zum Kurs:

6 5 5 0	04680	Global Governance
----------------	-------	-------------------

Hausarbeiten können zu allen im Hauptstudium angebotenen Kursen geschrieben werden (siehe aktuelle Anleitungen zur Belegung für Magisterstudierende im Internet: www.fernuni-hagen.de/KSW/magister).

Arbeitsbereich: Psychologie

Lehrgebiet Sozialpsychologie (ehem. Soziale Prozesse) Apl. Prof. Dr. Rudolf Miller, Telefon: (02331) 987 - 2545

Klausurtermine: 9. März und 7. September 2012

HAUPTFACH SOZIALE VERHALTENSWISSENSCHAFTEN

Grundstudium

Übungsklausur (nur für Akademiestudierende)

Teilgebiet Soziale Prozesse

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
1630	03250	Einführung in die Psychologie	1,5

Hauptstudium

Teilgebiet Arbeit und Organisation

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2610	04762*	Forschungspraktikum Arbeits- und Organisationspsychologie	1
	04764*	Erwerbslosigkeit und Wiedereintritt	1
* Kurse sind n u r als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie bei der Anmeldung für diesen Klausurblock die Block-Nr. 2619 an.			
2610	04763**	Software-Ergonomie und neue Techniken	1
	04767**	Konfliktgenese und Konfliktbewältigung in Organisationen	1
** Kurse sind n u r als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie bei der Anmeldung für diesen Klausurblock die Block-Nr. 2618 an.			

Teilgebiet Soziale Prozesse

Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
2630	03273**	Psychosoziale Beratung: Theorie und Praxis der Gesprächsführung	2
	03281**	Angewandte Gruppendynamik	2
** Kurse sind n u r als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie bei der Anmeldung für diesen Klausurblock die Block-Nr. 2639 an.			
2630	03275	Handlungspsychologie	2

NEBENFACH PSYCHOLOGIE

Akademiestudierende werden nur zur Übungsklausur zum Kurs 03250 zugelassen. Eine Anerkennung dieser Übungsklausur als Leistungsnachweis im Magisterstudiengang ist nicht möglich.

Übungsklausur (nur für Akademiestudierende)			
Teilgebiet Soziale Prozesse			
Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
1 6 3 0	03250	Einführung in die Psychologie	1,5

Hauptstudium

Teilgebiet Soziale Prozesse			
Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 6 3 0	03271**	Psychologie sozialer Motivation	1,5
	03257**	Psychologie sozialer Beeinflussung	1,5
** Kurse sind n u r als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie bei der Anmeldung für diesen Klausurblock die Block-Nr. 6 6 3 9 an.			
6 6 3 0	03275	Handlungspsychologie	2
Teilgebiet Arbeit und Organisation			
Teilgebetsnr.	Kurs-Nr.	Kurstitel	SWS
6 6 1 0	04754*	Arbeitsgestaltung	1,5
	04752*	Arbeitsmotivation, -leistung und -zufriedenheit	2
* Kurse sind n u r als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie bei der Anmeldung für diesen Klausurblock die Block-Nr. 6 6 1 9 an.			
6 6 1 0	04756**	Arbeitsgruppe und Führung	1,5
	04752**	Arbeitsmotivation, -leistung und -zufriedenheit	2
** Kurse sind n u r als Block klausurrelevant. Bitte geben Sie bei der Anmeldung für diesen Klausurblock die Block-Nr. 6 6 1 8 an.			

Gemäß der Prüfungsordnung ist im **Hauptstudium** ein studienbegleitender Leistungsnachweis zu erbringen. Die psychologischen Lehrgebiete raten dringend an, diesen Leistungsnachweis durch eine Hausarbeit zu erbringen. Ersatzweise stehen die oben genannten Klausuren/Klausurblocke zur Auswahl.

Bei den Klausurblocken wird jeweils die Kenntnis aller genannten Kurse mit der dazugehörigen Pflichtliteratur erwartet. Es ist mit kursübergreifenden Themenstellungen zu rechnen. Da es sich bei allen aufgeführten Kursen um Pflicht- bzw. Wahlpflichtkurse handelt und das Kursangebot ständig erweitert wird, sind Veränderungen im nächsten Studienjahr möglich.

Eine **Informationsbroschüre** zur Anfertigung einer **Hausarbeit** kann über das jeweilige Lehrgebiet bezogen werden.

Fach: Soziologie
Hauptfach / Nebenfach

Klausurtermin: 12. März 2012 (nur für Wiederholer/innen)

Hauptstudium

Für die Anmeldung zur Leistungsnachweisklausur muss einer der folgenden Kurse* angegeben werden:

Korrektoren sind die Kursbetreuer (siehe unten)

Teilgebiet 1: Theorien der Soziologie				
Teilgebiets-Nr.		Kurs-Nr.	Kurstitel (Kursbetreuer)	Versandtermin**
Hauptfach	Nebenfach			
2 7 1 0	6 7 1 0	03172	Gesellschaftlicher Wandel sozialer Werte (Schützeichel)	
2 7 1 0	6 7 1 0	03178	Persönlichkeit und Handeln als „System“: T. Parsons (Schützeichel)	
2 7 1 0	6 7 1 0	03749	Theorien gesellschaftlicher Differenzierung (Schützeichel)	
2 7 1 0	6 7 1 0	04857	Neuere Theorien sozialen Wandels (Jäger)	
2 7 1 0	6 7 1 0	04859	Jürgen Habermas: Theorie der Gesellschaft (Jäger)	

Teilgebiet 2: Methoden der Sozialforschung				
Teilgebiets-Nr.		Kurs-Nr.	Kurstitel (Kursbetreuer)	Versandtermin**
Hauptfach	Nebenfach			
2 7 4 0	6 7 4 0	03652	Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung II: Grundlagen der analytischen Statistik (Hirschle)	
2 7 4 0	6 7 4 0	03746	Analyse sozialer Netzwerke (Schützeichel)	
2 7 4 0	6 7 4 0	03757	Das narrative Interview in Interaktionsfeldstudien I (Schützeichel)	

Teilgebiet 3.1: Biographie, Sozialisation, Jugend				
Teilgebiets-Nr.		Kurs-Nr.	Kurstitel (Kursbetreuer)	Versandtermin**
Hauptfach	Nebenfach			
2 7 5 0	6 7 5 0	03181	Kindheit im Wandel (Schützeichel)	
2 7 5 0	6 7 5 0	03182	Erwachsenensozialisation (Schützeichel)	
2 7 5 0	6 7 5 0	03188	Identität im Lebenszyklus: Erikson (Schützeichel)	
2 7 5 0	6 7 5 0	03193	Jugend: Gesellschaftliche Theorien über die individuelle Entwicklung einer normalen Biographie (Schützeichel)	

Teilgebiet 3.2: Kommunikation, Wissen, Kultur				
Teilgebiets-Nr.		Kurs-Nr.	Kurstitel (Kursbetreuer)	Versandtermin**
Hauptfach	Nebenfach			
2 7 5 0	6 7 5 0	03617	Kultursoziologie: Grundlegungen (Kurrat)	
2 7 5 0	6 7 5 0	03770	Typus und Individualität (Schützeichel)	

Teilgebiet 3.3: Arbeit, Industrie, Organisation				
Teilgebiets-Nr.		Kurs-Nr.	Kurstitel (Kursbetreuer)	Versandtermin**
Hauptfach	Nebenfach			
2 7 5 0	6 7 5 0	03143	Einblicke in die Soziologie der Organisation (Jäger)	
2 7 5 0	6 7 5 0	03149	Soziologie der Dienstleistungsarbeit (Wilz)	
2 7 5 0	6 7 5 0	04858	Zeit und Arbeit (Jäger)	

Teilgebiet 3.4: Stadt, Region, Wohnen				
Teilgebiets-Nr.		Kurs-Nr.	Kurstitel (Kursbetreuer)	Versandtermin**
Hauptfach	Nebenfach			
2 7 5 0	6 7 5 0	03645	Gemeinschaftsformen in der modernen Stadt (Bertels)	
2 7 5 0	6 7 5 0	03658	Urbanes Leben unterschiedlicher Haushaltstypen (Bertels)	

* Zu den einzelnen Kursen gehört die angegebene Basisliteratur als klausurrelevante Pflichtlektüre (siehe S. 65 ff.).

** Versandtermin I: WS = 13.09.2011 SS = 13.03.2012

4.1 Hauptfach Erziehungswissenschaft	
<p>Hauptstudium</p> <ul style="list-style-type: none"> • Drei Studienleistungen in zwei zu studierenden Teilgebieten → <p>Mindestens ein Leistungsnachweis in Form einer Klausur</p>	<p>Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Pädagogik (auslaufend 2011) • Interkulturelle Erziehungswissenschaft • Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung • Schulpädagogik (incl. Medienpädagogik)
<p>Abschlussprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Klausur in einem der beiden studierten Teilgebiete des Hauptstudiums 2. Eine mündliche Prüfung in dem zweiten studierten Teilgebiet des Hauptstudiums 3. Magisterarbeit (wenn Erziehungswissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde) 	

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Kurse im Umfang von 35 SWS zu studieren. Sie wählen **zwei** der folgenden Teilgebiete:

- Systematische Pädagogik (auslaufend 2011)
- Interkulturelle Erziehungswissenschaft
- Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
- Schulpädagogik

Aus beiden gewählten Teilgebieten sind insgesamt 35 SWS zu studieren: Kurse des Pflichtbereichs (8 SWS pro Teilgebiet) und des Wahlpflichtangebots (9 SWS pro Teilgebiet). Zusätzlich sind Kurse nach eigener Wahl im Umfang von 1 SWS zu studieren.

Im Hauptstudium sind drei Leistungsnachweise in den beiden studierten Teilgebieten zu erwerben. Die Leistungsnachweise können durch eine Klausur, eine Hausarbeit oder die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung in Kombination mit einem Referat oder einer Hausarbeit erworben werden. Mindestens ein Leistungsnachweis ist durch eine Klausur zu erwerben.

Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer das Hauptstudium im erforderlichen Umfang absolviert hat (Kurstunden und Leistungsnachweise).

Die Abschlussprüfung umfasst drei Prüfungsleistungen - eine vierstündige Klausur und eine mündliche Prüfung - in den beiden studierten Teilgebieten sowie eine Magisterarbeit. Die Magisterarbeit entfällt, wenn Erziehungswissenschaft als zweites Hauptfach studiert wird.

Prüfungsberechtigte Personen

Im Institut für Bildungswissenschaft und Medienforschung sind PrüferInnen:

N.N., Dr. Cornelia Mattern, Dr. Ulrike Sattel, Dipl.-Soz. wiss. Jennifer Ziegert (Lehrgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Telefon 02331 - 987 2747),

Dr. Rainer Jansen, Dr. Susanne Winnerling (Lehrgebiet Interkulturelle Erziehungswissenschaft, Telefon 02331 - 987 2758),

Detlev Piecha (Lehrgebiet Bildungstechnologie, zuständig für das Teilgebiet Schulpädagogik/Medienpädagogik, Telefon 02331 - 987 2982).

**Studienordnung
für das Hauptfach Erziehungswissenschaft
im Magister Artium-Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

1. Allgemeines

Im Magisterstudiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (FeU) gibt es folgende Studien- und Abschlussmöglichkeiten im Fach Erziehungswissenschaft:

- ⇒ Magister mit Erziehungswissenschaft als **erstes Hauptfach**,
- ⇒ Magister mit Erziehungswissenschaft als **zweites Hauptfach**,
- ⇒ Magister mit Erziehungswissenschaft als **Nebenfach**.

Die Bestimmungen der Studienordnung für das **erste** und **zweite Hauptfach Erziehungswissenschaft** sind bis auf die Bestimmungen über die Magisterarbeit identisch. Nur wenn Erziehungswissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wird, gelten die Bestimmungen über die Anfertigung einer Magisterarbeit in Erziehungswissenschaft; alle anderen Bestimmungen dieser Studienordnung gelten sowohl für das erste Hauptfach Erziehungswissenschaft als auch für das zweite Hauptfach Erziehungswissenschaft.

Diese Studienordnung enthält die wichtigsten Informationen und Regelungen für das Magisterstudium im (ersten und zweiten) **Hauptfach Erziehungswissenschaft**. Sie kann und soll die Studienberatung nicht ersetzen, sondern Vorinformationen geben, um eine konkrete und gezielte Studienberatung zu ermöglichen. Insbesondere zur inhaltlichen Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung wird eine Kontaktaufnahme mit den Prüfer/innen im Fach Erziehungswissenschaft empfohlen.

Für die **Studienberatung** im Fach Erziehungswissenschaft sind mehrere Personen zuständig:

- die **Lehrenden** und **Mentor/innen** im Fach Erziehungswissenschaft für die fachliche Studienberatung in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Schwerpunkte des Studiums und der inhaltlichen Prüfungsvorbereitung;
- die **Mitarbeiter/innen** des Prüfungsamts des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften (ESGW) für organisatorische Fragen zum Magisterstudium (zur Magister-Prüfungsordnung, zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, zur Anmeldung und Durchführung von Klausuren und Prüfungen etc.).

In den „**Anleitungen zur Belegung**“ finden Sie detaillierte Hinweise auf die Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Ihr Studium.

Die Studieninhalte werden Ihnen in verschiedenen Studienformen angeboten:

Fernstudienkurse

mit unterschiedlichem Umfang: von einer Kurseinheit bis zu vier und mehr Kurseinheiten. Eine Kurseinheit (KE) erfordert durchschnittlich 20 Lern- bzw. Kursstunden (KS), das entspricht 0,7 Semesterwochenstunden (SWS). Die Kurseinheiten bestehen vorwiegend aus **schriftlichem Studienmaterial**, gelegentlich ergänzt durch **Ton-** oder **Videokassetten** und **computergestützte Lernmaterialien**. Die meisten Kurse enthalten sowohl Aufgaben zur Selbstkontrolle in den Studienbriefen als auch **Einsendeaufgaben**, die Sie zur Korrektur einsenden können. Die Bearbeitung dieser Einsendeaufgaben wird dringend empfohlen.

Präsenzveranstaltungen

sind Veranstaltungen in Form von Seminaren, die in Hagen, in einzelnen Studienzentren der FeU oder in Tagungsstätten von den einzelnen Lehrgebieten durchgeführt werden. Sie sind von unterschiedlicher Dauer und werden in den **Studenten-Infos** angekündigt. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist **freiwillig**, jedoch sollte jede/r Studierende im Laufe ihres/seines Studiums eine Präsenzveranstaltung besucht haben.

2. Erziehungswissenschaft als Hauptfach im Magister-Studiengang

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Magister-Studium an der FernUniversität Hagen ist die „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Zugangsvoraussetzungen und Fächerkombinationen

Für das Magisterstudium müssen Sie an der FernUniversität als ordentliche/r Studierende/r oder Studiengangs-Zweithörer/in immatrikuliert sein. Die Einschreibbedingungen sind durch die Einschreibordnung der FernUniversität geregelt. Die möglichen Fächerkombinationen mit Erziehungswissenschaft als Hauptfach sind in der Magister-Prüfungsordnung aufgeführt.

2.3. Ausbildungs- und Studienziele

Das Studium soll dem/der Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird (Magister-Prüfungsordnung §1 Abs. 2).

Mit der Wahl individueller Schwerpunkte im Hauptstudium trifft der/die Studierende u.U. gewisse Vorentscheidungen für sein späteres Tätigkeitsfeld (z.B. in der Bildungsberatung, in der außerschulischen Jugendbildung oder im beruflichen Bildungswesen, in pädagogischen Projekten von Verbänden oder Parteien). Dennoch wird im Magister-Studiengang Wert auf den Erwerb möglichst grundlegender, vielfältig verwendbarer Qualifikationen gelegt:

(1) Der/Die Studierende soll Grundbegriffe und verschiedene theoretische Konzepte der Erziehungswissenschaft kennenlernen, ihre Leistung für die wissenschaftliche Erfassung pädagogischer Beziehungen und Vorgänge verstehen und sie auf die Analyse konkreter Erziehungs- und Bildungsprozesse anwenden lernen.

(2) Der/Die Studierende soll Institutionalisierungs- und Organisationsformen von Erziehungs- und Bildungsprozessen sowie soziale Rollen und Aufgaben der an ihnen Beteiligten beschreiben und analysieren. Die Leistungen und Probleme dieser Institutionen und Organisationen sollen in deren gesellschaftlichem und bildungspolitischem Zusammenhang beurteilt werden können.

(3) Er/Sie soll methodische Verfahren der Erziehungswissenschaft kennenlernen und ihre Reichweite und Leistungsfähigkeit einschätzen können. Er/Sie soll in die Lage versetzt werden, an pädagogischen Forschungsarbeiten unter theoretisch und methodisch begründeten Gesichtspunkten mitzuarbeiten.

2.4. Studieninhalte

Für den Aufbau des Studiums im Hauptfach Erziehungswissenschaft dienen die zu studierenden **Teilgebiete** des Grund- und des Hauptstudiums als Orientierungspunkte.

2.4.1. Die Teilgebiete des Grund- und des Hauptstudiums

Im **Grundstudium** werden fünf Teilgebiete unterschieden:

– Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung / Methoden der Erziehungswissenschaft
– Gesellschaft und Erziehung
– Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
– Lehr- und Lernprozesse
– Beratung und Intervention

Im **Hauptstudium** werden ebenfalls fünf Teilgebiete unterschieden:

– Systematische Pädagogik (auslaufend 2011)
– Interkulturelle Erziehungswissenschaft
– Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
– Schulpädagogik (auslaufend 2011)
– Sondererziehung und Rehabilitation (nicht mehr angeboten)

Die Zuordnung der einzelnen Kurse zu den verschiedenen Teilgebieten können Sie der Kursauflistung in den „Anleitungen zur Belegung“ entnehmen. Im „Personal- und Kursverzeichnis“ (PuK) finden Sie zudem eine inhaltliche Beschreibung der einzelnen Kurse.

2.5. Stundenvolumen, Dauer und Gliederung des Studiums

Als Regelstudienzeit sieht die Magister-Prüfungsordnung bei einem Vollzeitstudium bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung **acht Fachsemester** vor (bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend). Der Stundenumfang beträgt insgesamt **140 SWS** oder **4200 Kursstunden**. Als Stundenumfang für das **Hauptfach Erziehungswissenschaft** sind **2100 Kursstunden** angesetzt; davon sind im Grundstudium 1040 KS und im Hauptstudium 1060 KS zu studieren.

2.5.1. Grundstudium

Im Grundstudium verteilen sich die **1040 Kursstunden** wie folgt:

Im **Pflichtbereich** müssen insgesamt **940 Kursstunden** aus den **fünf Teilgebieten** im Umfang von jeweils 160 bzw. 300 Kursstunden pro Teilgebiet studiert werden.

Zusätzlich müssen Lehrveranstaltungen oder Kurse im Umfang von **3,3 Semesterwochenstunden** bzw. **100 Kursstunden** nach eigener Wahl studiert werden.

Die Pflichtkurse in den einzelnen Teilgebieten werden in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen. Das Grundstudium wird mit der **Magister-Zwischenprüfung** abgeschlossen.

2.5.2. Hauptstudium

Im Hauptstudium verteilen sich die **1060 Kursstunden** wie folgt:

Im **Pflichtbereich** müssen insgesamt **480 Kursstunden (KS)** aus **zwei Teilgebieten** studiert werden (jeweils 240 KS pro Teilgebiet),
im **Wahlpflichtbereich** insgesamt weitere **460 KS** aus den beiden studierten Teilgebieten (220 bzw. 240 KS pro Teilgebiet).

Zusätzlich müssen Lehrveranstaltungen oder Kurse im Umfang von **4 Semesterwochenstunden** bzw. **120 Kursstunden** nach eigener Wahl studiert werden.

Die jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkurse werden bei der Kursauflistung in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen. Das Hauptstudium wird mit der **Magister-Abschlussprüfung** abgeschlossen.

2.6. Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen)

Leistungsnachweise sind die Hauptform der in der Studienordnung geforderten Studienerfolgskontrolle und Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und Abschlussprüfung.

- Im **Grundstudium** des Hauptfachs Erziehungswissenschaft müssen **drei Leistungsnachweise** in drei verschiedenen Teilgebieten erworben werden, die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sind; mindestens ein Leistungsnachweis muss durch eine Klausur erworben werden.
- im **Hauptstudium** des Hauptfachs Erziehungswissenschaft müssen **drei Leistungsnachweise** in den beiden studierten Teilgebieten erworben werden; mindestens ein Leistungsnachweis muss durch eine Klausur erworben werden.

Die Leistungsnachweise werden von einem/er Lehrenden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Leistungsnachweises erfüllt sind. Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises ist:

- die erfolgreiche Teilnahme an einer **vierstündigen Semesterabschlussklausur** zu einem in den „Studien- und Prüfungsinformationen“ angegebenen „studienleistungsrelevanten Kurs bzw. Kurspaket“ eines Teilgebiets des jeweiligen Studienabschnitts oder
- die erfolgreiche Anfertigung einer innerhalb von sechs Wochen nach Themenstellung eingereichten **schriftlichen Hausarbeit** (im Umfang von bis zu 20 Seiten à 2500 Zeichen) zu einem Kurs eines Teilgebiets des jeweiligen Studienabschnitts oder zu einem Themenschwerpunkt einer Präsenzveranstaltung oder
- die erfolgreiche Anfertigung eines **Referats** im Rahmen einer Präsenzveranstaltung.

Das Thema einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referats muss mit einem/er Lehrenden bzw. dem/der Leiter/in der Präsenzveranstaltung abgesprochen werden.

2.7. Prüfungsanforderungen

Die **Magister-Prüfungsordnung** enthält genaue Bestimmungen über Zulassung, Anforderungen und Durchführung der Prüfungen. Hierzu kann insbesondere das Prüfungsamt weitere Auskunft geben. An dieser Stelle sollen einige Informationen gegeben werden, die für die Prüfungsvorbereitung wichtig sind. Als **Prüfungsleistungen** werden gefordert:

– in der **Magister-Zwischenprüfung**:

1. **eine schriftliche Klausurarbeit** in einem Teilgebiet des Grundstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde,
2. **eine mündliche Prüfung** in einem weiteren Teilgebiet des Grundstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde.

– in der **Magister-Abschlussprüfung**:

1. **eine schriftliche Klausurarbeit** in einem der beiden studierten Teilgebiete des Hauptstudiums,
2. **eine mündliche Prüfung** in dem zweiten studierten Teilgebiet des Hauptstudiums,
3. **die Anfertigung einer Magisterarbeit** (wenn Erziehungswissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde).

Die Themenschwerpunkte der schriftlichen Klausur und der mündlichen Prüfung dürfen nicht schon Gegenstand von Leistungsnachweisen gewesen sein.

Die **Magisterarbeit** im ersten Hauptfach Erziehungswissenschaft muss sich mit einem Lehr- bzw. Forschungsschwerpunkt des Fachs Erziehungswissenschaft befassen. Das Thema der Magisterarbeit wird nach Absprache von einem/er Professor/in oder Privatdozent/in gestellt, der/die das Fach in Forschung und Lehre an der FernUniversität vertritt. Die Magisterarbeit muss innerhalb von vier Monaten nach Themenstellung eingereicht werden (bei einem empirischen oder experimentellen Thema innerhalb von sechs Monaten) und soll nicht mehr als 80 Seiten à 2500 Zeichen umfassen.

Prüfungsberechtigt sind die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs ESGW benannten **Prüfer/innen**. Alle **schriftlichen** Prüfungsleistungen werden von **zwei** Prüfer/innen beurteilt, von denen eine/r Professor/in oder Privatdozent/in sein muss, alle **mündlichen** Prüfungen werden von einem/er Professor/in oder Privatdozent/in in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit denjenigen Prüfer/innen auf, bei denen Sie die einzelnen Prüfungen ablegen wollen, und erkundigen Sie sich nach deren Anforderungen!

Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Wiederholung von Prüfungsleistungen (incl. Freiversuchsregelung) sind in der Magister-Prüfungsordnung in §§ 13-16 und §§ 21-25 geregelt.

2.8. Studienablauf

TEILGEBIETE DES GRUNDSTUDIUMS	Pflichtbereich (940 Kursstunden)	zusätzl. Lehrangebot (3,3 SWS / 100 KS)
Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung / Methoden der Erziehungswissenschaft	300 KS	nach eigener Wahl
Gesellschaft und Erziehung	160 KS	
Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens	160 KS	
Lehr- und Lernprozesse	160 KS	
Beratung und Intervention	160 KS	
MAGISTER-ZWISCHENPRÜFUNG:		
3 Leistungsnachweise		2 Teilprüfungen

TEILGEBIETE DES HAUPTSTUDIUMS	Pflichtbereich (480 Kursstunden)	Wahlpflichtbereich (460 Kursstunden)	zusätzl. Lehrangebot (4 Semesterwochenstunden/120 Kursstunden)
Systematische Pädagogik	jeweils 240 KS aus zwei Teilgebieten	jeweils 220 bzw. 240 KS aus den zwei gewählten Teilgebieten	nach eigener Wahl
Interkulturelle Erziehungswissenschaft			
Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung			
Schulpädagogik			
Sondererziehung und Rehabilitation			
MAGISTER-ABSCHLUSSPRÜFUNG			
3 Leistungsnachweise		2 Teilprüfungen	Magisterarbeit

2.9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem ersten oder zweiten Hauptfach Erziehungswissenschaft aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Studierende, die ein Studium des Magisterstudiengangs mit dem Hauptfach Erziehungswissenschaft vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag Studium und Prüfungen nach dieser Studienordnung absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 13.12.1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5.6.1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.2 Hauptfach Geschichte	
<p>Hauptstudium</p> <p>Drei Studienleistungen (Hausarbeiten) in mindestens zwei Teilgebieten →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Gegenwart Alteuropas • Neuere Deutsche und Europäische Geschichte (bislang Neuere deutsche Geschichte) • Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte
<p>Abschlussprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Klausur 2. Eine mündliche Prüfung Durch die Klausur und die mündliche Prüfung sind zwei Teilgebiete des Hauptstudiums abzudecken. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei deutlich auseinander liegende Themenschwerpunkte innerhalb eines Teilgebiets. Insgesamt müssen durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Hauptstudium und durch die Prüfungsleistungen alle drei Teilgebiete abgedeckt werden. 3. Magisterarbeit (in einem der drei Teilgebiete). 	

Das **Hauptfach Geschichte** kann in Kombination mit zwei Nebenfächern oder einem zweiten Hauptfach des Studiengangs Magister Artium studiert werden.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche und europäische Geschichte
- Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.

Sprachkenntnisse

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht frei. Wird jedoch die Magisterarbeit in der Älteren Geschichte geschrieben, kann - je nach Thema - die Kenntnis des Lateinischen verpflichtend sein.

Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse: für Englisch ein Zeugnis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote; für andere Fremdsprachen ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote oder ein Zeugnis über Sprachkenntnisse, die nicht auf der Schule erworben wurden. Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen.

Prüfer

Prof. Dr. Felicitas Schmieder, Dr. Uta Kleine; Apl. Prof. Dr. T. Sokoll, Daniel Syrbe, M.A. (Lehrgebiet Geschichte I - Geschichte und Gegenwart Alteuropas, Telefon 02331 - 987 2120)

Prof. Dr. P. Brandt; Apl. Prof. Dr. W. Kruse; Apl. Prof. Dr. A. Schlegelmilch, Dr. Eva Ochs (Lehrgebiet Geschichte II - Neuere Deutsche und Europäische Geschichte, Telefon 02331 - 987 2110),

Prof. Dr. R. Wendt, Dr. J. G. Nagel (Lehrgebiet Geschichte III – Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte, Telefon 02331 - 987 2122)

Art der Prüfung

Klausur / mündliche Prüfung

**Studienordnung
für das Studium der Geschichte als Hauptfach
im Magister - Artium - Studiengang
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 14. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

**§ 1
Studienziele**

Geschichte als Wissenschaft strebt danach, menschliche Lebensformen und menschliches Handeln in der Vergangenheit zu erklären und deutend zu verstehen. Sie rekonstruiert historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse und bedient sich dazu fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Das Studium des Fachs Geschichte soll dazu dienen, sich die Inhalte und Verfahren dieser Wissenschaft zu eigen zu machen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation und Darstellung historischer Phänomene zu erwerben.

**§ 2
Studieninhalte**

Das Fach Geschichte im Magisterstudiengang wird an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen - in Kombination mit zwei Nebenfächern oder einem weiteren Hauptfach - als einheitliches Fach studiert. Es besteht also nicht die Möglichkeit, nur einen Teilbereich, etwa Neuere Geschichte, als selbständiges Fach mit eigenem Abschluss zu studieren. Eine Spezialisierung erfolgt erst im Hauptstudium durch die Kursbelegung, die Hausarbeiten und vor allem durch die Magisterarbeit.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere Deutsche und Europäische Geschichte
- Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte

Die Ältere Geschichte hat die Geschichte vormoderner Gesellschaften zum Gegenstand und endet je nach Region und historischer Fragestellung zwischen 1500 und 1800. Neuere deutsche und europäische Geschichte und Neuere europäische und außereuropäische Geschichte befassen sich mit der Entstehung und Entwicklung moderner Industriegesellschaften sowie nicht-okzidentaler Kulturen und deren Beziehungen zueinander. Die Berücksichtigung der Geschichte nicht-okzidentaler Kulturen wirkt der traditionellen Beschränkung auf europäische Geschichte entgegen. Die regionalen und chronologischen Grenzen zwischen den drei Teilgebieten bleiben fließend.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums einen Studienbrief zu Methoden, Theorie und Darstellung der Geschichte sowie zur Geschlechtergeschichte zu bearbeiten.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte im Magisterstudiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4
Sprachkenntnisse**

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden frei. Wird jedoch die Magisterarbeit zu einem Thema aus der alten oder mittelalterlichen Geschichte geschrieben, ist die Kenntnis des Lateinischen verpflichtend. Aus sachlichen Gründen können unter Umständen auch für Magisterarbeitsthemen aus anderen Bereichen der Geschichte bestimmte Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sein. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse für Englisch ein Zeugnis über mindestens fünfjährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote, für andere Fremdsprachen ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote, oder ein Zeugnis über Sprachkenntnisse, die nicht auf der Schule erworben wurden.

Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Können die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, besteht bei bestimmten Sprachen die Möglichkeit, deren Kenntnis durch eine Klausur nachzuweisen.

**§ 5
Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach des Magisterstudiengangs ist auf 8 Semester = 4 Studienjahre angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS) = 105 Kurseinheiten (KE) = 2.100 Kursstunden.

**§ 6
Aufbau des Studiums**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Hauptfach gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium, in dem jeweils 35 SWS zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(1) Grundstudium

Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht- und Wahlpflichtkurse unterteilt. Als Pflichtkurse sind pro Teilgebiet ein Einführungskurs und ein Grundkurs zu bearbeiten. Dies entspricht einer Pflichtbelegung von 30 SWS. Die restlichen 5 SWS sind im Wahlpflichtbereich zu belegen.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium besteht aus Wahlpflicht- und Wahlkursen. In jedem der drei Teilgebiete sind Kurse im Umfang von mindestens 6 SWS zu bearbeiten. Von den restlichen 17 SWS entfallen 10 SWS auf den Wahlpflichtbereich des Fachs Geschichte, während die übrigen 7 SWS frei aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität gewählt werden können (Wahlbereich).

Die ausgedehnte Pflichtbelegung im Grundstudium soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in historische Epochen und Räume ermöglichen. Sie werden dabei zugleich in verschiedene, teilweise je nach Epoche unterschiedliche Fragestellungen und Methoden innerhalb der Geschichtswissenschaft eingeführt. Das Hauptstudium gibt dann Gelegenheit, verstärkt eigene Studienschwerpunkte zu bilden, ohne die Einheit des Fachs Geschichte aufzugeben.

In jedem der drei Teilgebiete werden Studienbriefe angeboten, die aus einer oder mehreren Kurseinheit(en) bestehen. Studienbriefe können nur vollständig belegt werden.

§ 7**Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen****(1) Grundstudium**

Im Grundstudium sind drei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf die Einführungskurse der drei Teilgebiete beziehen. Einer der Leistungsnachweise sollte durch eine Hausarbeit nach Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung erworben werden, der zweite durch eine Klausur, der dritte entweder durch eine Hausarbeit oder eine Klausur.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur, die sich auf einen der drei Grundkurse bezieht, und einer vierzigminütigen mündlichen Prüfung zu zwei Themen aus den beiden nicht durch die Klausur abgedeckten Teilgebieten.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind drei studienbegleitende Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten aus mindestens zwei Teilgebieten zu erbringen.

Die Magisterarbeit wird in einem der drei Teilgebiete geschrieben. Die Magisterprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer vierzigminütigen mündlichen Prüfung aus unterschiedlichen Teilgebieten. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei deutlich auseinander liegende Themenschwerpunkte innerhalb eines Teilgebiets. Im Hauptstudium müssen durch die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Prüfungsleistungen alle drei Teilgebiete abgedeckt werden.

§ 8**Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung. An der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte werden - insbesondere beim Wechsel vom Nebenfach- ins Hauptfachstudium - anerkannt.

§ 9**Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibeformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete im Fach Geschichte. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Studienschwerpunktes.

§ 10**Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2001 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem ersten oder zweiten Hauptfach Geschichte aufnehmen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 21. Februar 2001.

Hagen, den 14. März 2001.

Der Dekan
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Prof. Dr. Uwe Schimank

4.3 Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft	
<p>Hauptstudium</p> <p>Drei Studienleistungen in mindestens zwei Teilgebieten →</p> <p>Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung</p>	<p>Teilgebiete</p> <p>I. Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft</p> <p>II. Gattungen, Motive, Formen</p> <p>III. Autoren und Werke von etwa 1500 - 1800</p> <p>IV. Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart</p> <p>V. Literatur im Kontext</p>
<p>Abschlussprüfung</p> <p>1. Eine Klausur</p> <p>2. Eine mündliche Prüfung</p> <p>Die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung müssen aus zwei unterschiedlichen Teilgebieten stammen. Ein Teilgebiet darf noch nicht durch Studienleistungen im Hauptstudium abgedeckt sein.</p> <p>Magisterarbeit</p>	

Prüfungsberechtigungen

In der mündlichen Prüfung sind prüfungsberechtigt:

Prof. Dr. Torsten Hahn
 Dr. Johannes F. Lehmann
 PD Dr. Armin Schäfer
 apl. Prof. Dr. Ulrich Schödlbauer
 Dr. Ulf-Michael Schneider

Ansprechpartner

Lehrgebiet:	Ansprechpartner	Beratungszeit	☎ 02331/987-
Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie	Dr. U.-M. Schneider	nach Vereinbarung	- 2518
Europäische Literatur und Mediengeschichte	PD Dr. Armin Schäfer	nach Vereinbarung	- 2119

**Studienordnung
für das Hauptfach
Neuere deutsche Literaturwissenschaft
im Magister Artium-Studiengang an der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vermittlungsformen
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienberatung

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Bereiche des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

- § 8 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium
- § 9 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 11 Wiederholung von Zwischenprüfungen
- § 12 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium
- § 13 Zulassung zur Magisterprüfung
- § 14 Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 15 Magisterarbeit
- § 16 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Wiederholung der Magisterprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 18 Studienplan
- § 19 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung das Studium des Hauptfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaft im Magister Artium-Studiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Die Studienordnung gilt auch für diejenigen Studierenden, die das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Zweites Hauptfach im Magister Artium-Studiengang gewählt haben. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen des Fernstudiums sind in erster Linie Fernstudienkurse, daneben Präsenzveranstaltungen. Die Bildung von und Mitarbeit in Arbeitsgruppen innerhalb der Studienzentren wird dringend empfohlen.

§ 3

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Literatur und literaturwissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage sind. Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und ihrer ästhetisch-hermeneutischen Kompetenz sollen die Studierenden nach Abschluss des Studiums in der Lage sein, ihre erworbenen literarischen und literaturwissenschaftlichen Fähigkeiten und Kenntnisse eigenständig zu nutzen, zu erweitern und zu vertiefen.

§ 4**Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist Aufgabe des Fachbereichs, sie erfolgt durch das Institut für neuere deutsche und europäische Literatur. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und Planung sowie der Vorbereitung von Prüfungen. Die Abteilung Prüfungsorganisation im Dekanat des Fachbereichs berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums**§ 5****Umfang des Studiums**

(1) Der Studienumfang im Magisterstudiengang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), entsprechend 4.200 Kursstunden (im folgenden: KS); innerhalb dieses Gesamtumfangs sind 14 SWS (= 420 KS) für einen sog. „Wahlbereich“ reserviert, der es den Studierenden ermöglichen soll, Kurse aus dem Gesamtangebot der FernUniversität nach freier Wahl zu belegen. Der Fachbereich ESGW empfiehlt jedoch, auch diese Kursstunden für eine Belegung in den gewählten Haupt- und Nebenfächern zu verwenden.

(2) Das Studium des Hauptfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaften umfasst insgesamt 64 SWS (=1.920 KS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

§ 6**Bereiche des Studiums**

Das Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft setzt sich aus fünf Teilgebieten zusammen:

- I. Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
- II. Gattungen, Motive und Formen
- III. Autoren und Werke von etwa 1500 bis etwa 1800
- IV. Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
- V. Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.)

Die fünf Teilgebiete sollen möglichst gleichgewichtig studiert werden.

§ 7**Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, in dem jeweils 32 SWS (= 960 KS) zu studieren sind.

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen.

(2) Die Kurse des Grundstudiums sind je Teilgebiet in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich unterteilt. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 32 SWS (= 960 KS). Davon entfallen 14 SWS (= 420 KS) auf die Pflichtbereiche aller fünf Teilgebiete; aus den fünf Wahlpflichtbereichen müssen die Studierenden je einen Kurs im Umfang von mindestens 2 SWS (= 60 KS) nach freier Wahl belegen, so dass aus den Wahlpflichtbereichen ein Belegumfang von mindestens 10 SWS (= 300 KS) erreicht wird; die am Gesamtumfang des Grundstudiums dann noch fehlenden SWS müssen nach freier Wahl aus dem Angebot der fünf Wahlpflichtbereiche belegt werden. Die Studierenden sollen während des Grundstudiums an mindestens einer vom Institut für neuere deutsche und europäische Literatur durchgeführten Präsenzveranstaltung teilnehmen.

(3) Die Kurse des Hauptstudiums sind je Teilgebiet in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich unterteilt. Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 32 SWS (= 960 KS). Davon entfallen 16 SWS (= 480 KS) auf die Pflichtbereiche aller fünf Teilgebiete; aus den fünf Wahlpflichtbereichen müssen die Studierenden je einen Kurs im Umfang von mindestens 2 SWS (= 60 KS) nach freier Wahl belegen, so dass aus den Wahlpflichtbereichen ein Belegumfang von mindestens 10 SWS (= 300 KS) erreicht wird; die am Gesamtumfang des Hauptstudiums dann noch fehlenden SWS müssen nach freier Wahl aus dem Angebot der fünf Wahlpflichtbereiche belegt werden. Die Studierenden sollen während des Hauptstudiums an mindestens einer vom Institut für neuere deutsche und europäische Literatur durchgeführten Präsenzveranstaltung teilnehmen.

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen**§ 8****Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise)
im Grundstudium**

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft müssen drei studienbegleitende Leistungsnachweise aus mindestens zwei der in § 6 genannten Teilgebiete erbracht werden.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise können entweder in Form zweier vierstündiger Klausuren und einer schriftlichen Hausarbeit oder aber in Form einer vierstündigen Klausur und zweier schriftlichen Hausarbeiten erworben werden. Der erste Leistungsnachweis ist durch eine obligatorische Semesterabschlussklausur zum Einführungskurs 04400 „Mut zur Literatur“ zu erbringen. Der zweite und dritte Leistungsnachweis sind danach entweder durch eine Semesterabschlussklausur zu einem klausurrelevanten Kurs und eine schriftliche Hausarbeit oder aber durch zwei schriftliche Hausarbeiten zu erbringen. Schriftliche Hausarbeiten können generell zu allen Kursen des Grundstudiums oder aber im thematischen Zusammenhang von Präsenzveranstaltungen geschrieben werden. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird nach Rücksprache mit dem Kursbetreuer, bzw. dem Veranstalter einer Präsenzveranstaltung gestellt.

(3) Hausarbeit und Klausur werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Gutachten erstellt, das den Studierenden zugestellt wird.

(4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzel- oder Gruppenarbeit, die innerhalb von sechs Wochen nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitstudierende. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeiten eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter / Bearbeiterinnen eindeutig ersichtlich sein.

(5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können beliebig oft wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Betreuers, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses (Kursblockes), auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, bei einer Wiederholung statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 9

Zulassung zur Zwischenprüfung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Magisterprüfungsordnung.

§ 10

Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in mindestens ausreichender Weise die sachlichen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Neuere deutsche Literaturwissenschaft, insbesondere auf den Gebieten der literaturwissenschaftlichen Textanalyse, der Gattungslehre und der Literaturgeschichte, erarbeitet haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist bestanden, wenn

- eine vierstündige Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist und
- eine mündliche Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist.

Grundlage der Klausur und der mündlichen Prüfung sind Kurse aus unterschiedlichen Teilgebieten, wobei ein Teilgebiet noch nicht durch studienbegleitende Leistungen gemäß § 11 abgedeckt sein darf.

(3) Für die Durchführungsbestimmungen zu den Klausuren und den mündlichen Prüfungen gelten die Regelungen des § 13 und des § 14 der Magisterprüfungsordnung.

(4) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Berechnung der Gesamtnote werden durch § 15 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 11

Wiederholung von Zwischenprüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 16 der Magisterprüfungsordnung.

§ 12

Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium

(1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft müssen drei studienbegleitende Leistungsnachweise aus mindestens zwei der in § 6 genannten Teilgebiete erbracht werden.

(2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise können entweder in Form zweier vierstündiger Klausuren und einer schriftlichen Hausarbeit oder aber in Form einer vierstündigen Klausur und zweier schriftlicher Hausarbeiten erworben werden. Klausuren können nur zu klausurrelevanten Kursen geschrieben werden, Hausarbeiten generell zu allen Kursen des Hauptstudiums oder aber im thematischen Zusammenhang von Präsenzveranstaltungen. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird nach Rücksprache mit dem Kursbetreuer, bzw. dem Veranstalter einer Präsenzveranstaltung gestellt.

(3) Schriftliche Hausarbeiten oder Klausuren werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Kommentar erstellt, der den Studierenden zugestellt wird.

(4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzelarbeit bzw. Gruppenarbeit, die innerhalb von drei Monaten nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeit eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen eindeutig ersichtlich sein.

(5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können beliebig oft wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Prüfers, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses, auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 13

Zulassung zur Magisterprüfung

Es gelten die Bestimmungen des § 18 der Magisterprüfungsordnung.

§ 14

Art und Umfang der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus:

1. der Magisterarbeit,
2. den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den beiden Hauptfächern oder im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern.

(2) Im Hauptfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft besteht die Prüfung neben der Magisterarbeit aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Themengrundlagen für Klausur und mündliche Prüfung (nach Abstimmung mit den Prüfern) entstammen je einem der in § 6 aufgeführten Teilgebiete, wobei ein Teilgebiet noch nicht durch studienbegleitende Leistungsnachweise gemäß § 12 abgedeckt sein darf.

(3) Für Studierende, die das Fach Neuere deutsche Literaturwissenschaft als Zweites Hauptfach im Magister Artium-Studiengang gewählt haben, besteht die Magisterprüfung aus den in Satz 2 beschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Die Magisterarbeit entfällt.

§ 15

Magisterarbeit

(1) Die Studierenden sollen in der Magisterarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine literaturwissenschaftliche Problemstellung mit den wissenschaftlichen Methoden des Faches Neuere deutsche Literaturwissenschaft, u.a. in fundierter Auseinandersetzung mit der fachwissenschaftlichen Literatur, selbständig zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. Das Thema der Magisterarbeit kann sich auf einen Kurs des Hauptstudiums beziehen, es wird jedoch nicht einem der in § 6 genannten Teilgebiete zugeordnet.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 20 der Magisterprüfungsordnung.

(3) Annahme und Bewertung der Magisterarbeit bestimmen sich nach § 21 der Magisterprüfungsordnung.

§ 16

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten die Ausführungen unter § 13 und § 14 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Gesamtnote werden durch § 23 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 17

Wiederholung der Magisterprüfung

Es gelten die Regelungen des § 24 der Magisterprüfungsordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 18

Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbestandteilen in den Studienabschnitten sowie zu den in § 6 genannten Teilgebieten an.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 8 der Magisterprüfungsordnung.

§ 20

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs Neuere deutsche Literaturwissenschaft aufgenommen haben.

§ 21

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17. 1. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.4 Hauptfach Philosophie	
<p>Hauptstudium</p> <p>Drei Studienleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klausur 2. Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar 3. Klausur oder Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar <p style="text-align: right;">in zumindest zwei Teilgebieten →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Logik II. Erkenntnis / Methode / Wissenschaft III. Realität und Existenz IV. Werte / Normen / Handeln V. Gesellschaft und Geschichte VI. Epochen / Strömungen / Richtungen
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Drei Abschlussprüfungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Magisterarbeit (entfällt, wenn Philosophie als zweites Hauptfach gewählt ist) 2. Klausur 3. Mündliche Prüfung <p>Die beiden Prüfungsleistungen in Klausur und mündlicher Prüfung müssen verschiedenen Teilgebieten entstammen und müssen sich auch von denjenigen Teilgebieten unterscheiden, in denen die drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums erworben worden sind.</p>	

Teilgebiete:

- I. Logik
- II. Erkenntnis, Methode, Wissenschaft
- III. Realität und Existenz
- IV. Normen, Werte, Handeln
- V. Gesellschaft und Geschichte
- VI. Epochen, Strömungen, Richtungen

Bei der Meldung zur Prüfung sind die Teilgebiete anzugeben, aus denen die Themen für die Klausur und die mündliche Prüfung stammen sollen.

Umfang der Prüfung

Die Prüfung im Hauptfach Philosophie besteht aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Die Gegenstände der Klausur und der mündlichen Prüfung müssen aus zwei der angegebenen Teilgebiete stammen, die nicht miteinander und auch nicht mit den mindestens drei Teilgebieten identisch sein dürfen, in denen die studienbegleitenden Leistungsnachweise erworben wurden.

Klausur

Grundlage für die Klausur sind Studien aus dem ersten, vom Prüfling für die Prüfung gewählten Teilgebiet, und zwar im Umfang von mindestens 180 Kursstunden. Es werden drei Themen zur Auswahl gestellt. Für die Bearbeitung stehen vier Stunden zur Verfügung.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in dem zweiten gewählten Teilgebiet durchgeführt.

Folgende **Prüfer/Prüferinnen** sind in Bezug auf die **schriftliche Prüfung** (Klausur) prüfungsberechtigt:

Prof. em. Dr. J. P. Beckmann, Prof. Dr. H. Busche, Apl. Prof. Dr. T. Keutner (Lehrgebiet Philosophie I, Telefon 02331 - 987 2150), Dr. Stefan Heßbrüggen-Walter (Telefon: 02331-987 2151)

Prof. Dr. T. S. Hoffmann, Dr. T. Bedorf (Lehrgebiet Philosophie II, Telefon 02331 - 987 2156)

PD Dr. E. Weisser-Lohmann (Lehrgebiet Philosophie III, Telefon 02331 - 987 2791).

In der **mündlichen Prüfung** sind prüfungsberechtigt:

Prof. em. Dr. J. P. Beckmann, Prof. Dr. H. Busche, Prof. Dr. T. S. Hoffmann, PD Dr. T. Bedorf, Apl. Prof. Dr. T. Keutner, PD Dr. E. Weisser-Lohmann.

Studienordnung
für das Studium der **Philosophie als Hauptfach** im Magister Artium-Studiengang
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1
Studienziele

Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Philosophie im Magister Artium-Studiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine adäquate Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3
Sprachkenntnisse

Dringend erwünscht sind Fremdsprachenkenntnisse, die für die beabsichtigten Studienschwerpunkte relevant sind. Unabhängig von der Schwerpunktbildung werden ausreichende Kenntnisse in zumindest einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise des Englischen oder Französischen, erwartet. Je nach Schwerpunktsetzung der Magisterarbeit sind Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen unumgänglich.

§ 4
Studiendauer und Studienumfang

Das Studium der Philosophie im Hauptfach im Magister Artium-Studiengang ist auf 8 Semester gleich 4 Studienjahre angelegt. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 70 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5
Gliederung des Studiums: Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Philosophie als Hauptfach im Magister Artium-Studiengang gliedert sich in das Grundstudium, welches 35 SWS, und das Hauptstudium, welches ebenfalls 35 SWS umfasst. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Grundstudium sollte vor Beginn des 5. Semesters abgeschlossen werden (näheres vgl. § 8). Das Hauptstudium soll nach dem 8. Semester abgeschlossen werden. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten.

§ 6
Struktur des Studiums: Wahlpflicht- und Wahlbereich

Aus dem Studienangebot, das sich in einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich gliedert, sollen im Grundstudium Kurse aus dem Wahlpflicht- und dem Wahlbereich etwa im Verhältnis 2 : 1 gewählt werden.

§ 7
Studieninhalte und Aufbau des Studiums

Das Studienangebot Philosophie im Hauptfach im Magister Artium-Studiengang erstreckt sich auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

- I. Logik
- II. Erkenntnis / Methode / Wissenschaft
- III. Realität und Existenz
- IV. Werte / Normen / Handeln
- V. Gesellschaft und Geschichte
- VI. Epochen / Strömungen / Richtungen

Diese Aufteilung des Studienangebots in die genannten Lehr- bzw. Lernbereiche ist weniger in einer vorgegebenen Einteilung der Philosophie als vielmehr studienpragmatisch begründet. Sie dient in erster Linie dazu, die Studieninhalte in einer für die Studierenden verständlichen und übersichtlichen Weise zu gliedern. Die Aufteilung in Teilgebiete ist überdies bedeutsam für die Wahl der Leistungsnachweise (s.a. § 8).

§ 8
Leistungsnachweise

Sowohl im Grundstudium als auch im Hauptstudium sind jeweils drei Leistungsnachweise zu erbringen.

Im Grundstudium ist ein Leistungsnachweis durch eine Klausur, ein weiterer durch eine Hausarbeit oder ein Referat und der dritte wahlweise durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit bzw. ein Referat zu erbringen.

Im Hauptstudium gilt die im vorigen Absatz erläuterte Aufteilung der Leistungsnachweise auf Klausuren und Hausarbeiten bzw. Referate.

Hausarbeiten und Referate sind in der Regel im Zusammenhang mit einem Präsenzseminar zu erarbeiten bzw. dort vorzutragen. Die Themenfestsetzung erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

Die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums sind jeweils in einem anderen der in § 7 aufgeführten Teilgebiete zu erbringen. Die drei Leistungsnachweise im Hauptstudium können in zwei der genannten Teilgebiete erbracht werden (die mit den im Grundstudium gewählten identisch sein können).

Das Thema eines Präsenzseminars kann mehrere Teilgebiete abdecken. Daher ist auch in Verbindung mit ein und demselben Präsenzseminar die Anfertigung einer Hausarbeit zu verschiedenen Teilgebieten möglich. Die Zuordnung einer Hausarbeit zu einem Teilgebiet erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

§ 9 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer vierstündigen Klausur sowie aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer. Nach § 12 Abs. 2 der Prüfungsordnung sind die beiden Prüfungsleistungen in zwei verschiedenen Teilgebieten zu erbringen; diese dürfen nicht identisch sein mit denjenigen Teilgebieten, denen die Leistungsnachweise des Grundstudiums entstammen. Zwecks Sicherstellung einer zureichenden thematischen Weite des Prüfungsgebietes werden für Klausur und mündliche Prüfung Studien im Umfang von je 6 SWS erwartet. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung in Philosophie als Hauptfach im Magister Artium-Studiengang besteht gem. § 19 Abs. 2 und § 20 der Magisterprüfungsordnung in der Anfertigung einer Magisterarbeit, in einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis maximal 45 Minuten Dauer. Für die Klärung der Themenstellung der Magisterarbeit werden die Studierenden gebeten, sich rechtzeitig mit einem der Professoren der Lehrgebiete Philosophie in Verbindung zu setzen. Für die Anfertigung der Arbeit stehen in der Regel 4 Monate Zeit zur Verfügung, in begründeten Fällen ist eine Verlängerung von in der Regel 4 Wochen möglich. Sowohl der Klausur als auch der mündlichen Prüfung liegt ein vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt aus je einem der Teilgebiete im Umfang von in der Regel ca. 9 SWS zugrunde. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen. Die beiden Prüfungsleistungen in Klausur und mündlicher Prüfung müssen verschiedenen Teilgebieten entstammen und müssen sich auch von denjenigen Teilgebieten unterscheiden, in denen die drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums erworben worden sind.

§ 10 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 8 der Magister-Prüfungsordnung.

§ 11 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungstelle der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studienmöglichkeiten und der Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete Philosophie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte.

§ 12 Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 13. 12. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.5 Hauptfach Politikwissenschaft	
Die letzte Möglichkeit, Zwischenprüfungen abzulegen, war im SS 2008!	
<p>Hauptstudium</p> <p>Drei Leistungsnachweise</p>	<p>Teilgebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Politische Theorie 2. Politisches System Deutschlands in der EU 3. Politikfelder 4. Politische Systeme im Vergleich 5. Internationale Konflikte und Kooperation
<p>Abschlussprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Magisterarbeit (falls Politikwissenschaft 1. Hauptfach) 2. Eine Klausur 3. Eine mündliche Prüfung 	

**Studienordnung
für das Hauptfach Politikwissenschaft
im Magister Artium-Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 10.11.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

1. Allgemeines

Im Magisterstudiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (FeU) gibt es folgende Studien- und Abschlussmöglichkeiten im Fach Politikwissenschaft:

- Magister mit Politikwissenschaft als **erstes Hauptfach**,
- Magister mit Politikwissenschaft als **zweites Hauptfach**,
- Magister mit Politikwissenschaft als **Nebenfach**.

Die Bestimmungen der Studienordnung für das **erste und zweite Hauptfach Politikwissenschaft** sind bis auf die Bestimmungen über die Magisterarbeit identisch. Nur wenn Politikwissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wird, gelten die Bestimmungen über die Anfertigung einer Magisterarbeit in Politikwissenschaft; alle anderen Bestimmungen dieser Studienordnung gelten sowohl für das erste Hauptfach Politikwissenschaft als auch für das zweite Hauptfach Politikwissenschaft.

Diese Studienordnung enthält die wichtigsten Informationen und Regelungen für das Magisterstudium im (ersten und zweiten) **Hauptfach Politikwissenschaft**. Sie kann und soll die Studienberatung nicht ersetzen, sondern Vorinformationen geben, um eine konkrete und gezielte Studienberatung zu ermöglichen. Insbesondere zur inhaltlichen Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung wird eine Kontaktaufnahme mit den Prüfer/innen im Fach Politikwissenschaft empfohlen.

Für die **Studienberatung** im Fach Politikwissenschaft sind mehrere Personen zuständig:

- die **Lehrenden** und **Mentor/innen** im Fach Politikwissenschaft für die fachliche Studienberatung in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Schwerpunkte des Studiums und der inhaltlichen Prüfungsvorbereitung;
- die **Mitarbeiter/innen** des Prüfungsamts des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften (ESGW) für organisatorische Fragen zum Magisterstudium (zur Magister-Prüfungsordnung, zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, zur Anmeldung und Durchführung von Klausuren und Prüfungen etc.).

In den „**Anleitungen zur Belegung**“ finden Sie detaillierte Hinweise auf die Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Ihr Studium.

Die Studieninhalte werden Ihnen in verschiedenen Studienformen angeboten:

- **Fernstudienkurse** mit unterschiedlichem Umfang: von einer Kurseinheit bis zu vier und mehr Kurseinheiten. Eine Kurseinheit (KE) erfordert durchschnittlich 20 Lernstunden (Std.), das entspricht 0,7 Semesterwochenstunden (SWS). Die meisten Kurse im Grundstudium enthalten sowohl Aufgaben zur Selbstkontrolle (Übungsaufgaben) als auch **Einsendeaufgaben**, die Sie zur Korrektur einsenden können. Die Bearbeitung dieser Einsendeaufgaben ist freiwillig, wird aber dringend empfohlen.
- Außerdem werden **Präsenzveranstaltungen, Präsenzseminare und Online-Seminare** angeboten, sie werden in den **Studenten-Infos** angekündigt. Präsenzveranstaltungen

dienen der Information (z.B. für Studienanfänger oder zur Prüfungsvorbereitung), Präsenzseminare und Online-Seminare bieten die Möglichkeit, inhaltlich ergänzend oder vertiefend zu Kursthemen gemeinsam zu arbeiten. Im Hauptstudium müssen Sie an mindestens einem Präsenz- oder Online-Seminar teilnehmen. Ansonsten ist die Teilnahme freiwillig, sie wird aber auch für das Grundstudium empfohlen.

2. Politikwissenschaft als Hauptfach im Magister-Studiengang

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Magister-Studium an der FernUniversität Hagen ist die „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Zugangsvoraussetzungen und Fächerkombinationen

Für das Magisterstudium müssen Sie an der FernUniversität als ordentliche/r Studierende/r oder Studiengangs-Zweithörer/in immatrikuliert sein. Die Einschreibbedingungen sind durch die Einschreibeordnung der FernUniversität geregelt. Die möglichen Fächerkombinationen mit Politikwissenschaft als Hauptfach sind in der Magisterprüfungsordnung aufgeführt.

2.3. Ausbildungs- und Studienziele

Das Studium soll dem/der Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

Im Magister-Studiengang wird Wert auf den Erwerb möglichst grundlegender, vielfältig verwendbarer Qualifikationen gelegt:

- Der/Die Studierende soll Grundbegriffe und verschiedene theoretische Konzepte der Politikwissenschaft kennen lernen, ihre Leistung für die wissenschaftliche Erfassung politischer Zusammenhänge verstehen und sie auf die Analyse konkreter politischer Prozesse anwenden lernen.
- Der/Die Studierende soll politische Institutionen, Prozesse und Inhalte beschreiben und analysieren lernen im nationalen Zusammenhang, Länder vergleichend wie auch auf internationaler Ebene. Die Leistungsfähigkeit und Grenzen politisch-institutioneller Konfliktregelung sollen in gesellschaftlichen, staatspolitischen und organisatorischen Zusammenhängen beurteilt werden können.
- Er/Sie soll methodische Verfahren der Politikwissenschaft kennen lernen und ihre Reichweite und Leistungsfähigkeit einschätzen können. Er/Sie soll in die Lage versetzt werden, politikwissenschaftliche Forschungsaufgaben unter theoretisch und methodisch begründeten Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

2.4. Studieninhalte

Für den Aufbau des Studiums im Hauptfach Politikwissenschaft dienen die zu studierenden **Teilgebiete** des Grund- und des Hauptstudiums als Orientierungspunkte.

Im **Grundstudium** werden fünf Teilgebiete unterschieden:

1	Methoden
2	Politisches System Deutschlands in der EU
3	Politikfelder
4	Politische Systeme im Vergleich
5	Internationale Konflikte und Kooperation

Im **Hauptstudium** werden ebenfalls fünf Teilgebiete unterschieden:

1	Politische Theorie
2	Politisches System Deutschlands in der EU
3	Politikfelder
4	Politische Systeme im Vergleich
5	Internationale Konflikte und Kooperation

Die Zuordnung der einzelnen Kurse zu den verschiedenen Teilgebieten können Sie den „Anleitungen zur Belegung“ entnehmen. Im „Personal- und Kursverzeichnis“ (PuK) finden Sie zudem eine inhaltliche Beschreibung der Kurse.

2.5. Stundenvolumen, Dauer und Gliederung des Studiums

Als Regelstudienzeit sieht die Magisterprüfungsordnung bei einem Vollzeitstudium bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung **acht Fachsemester** vor (bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend). Der Stundenumfang für das Magisterstudium beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS) = 4200 Lernstunden (Std.). Als Umfang für das Hauptfach sind 70 SWS = 2100 Std. angesetzt; davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

2.5.1. Grundstudium

Insgesamt müssen Sie im Grundstudium Kurse im Umfang von 35 SWS = **1050 Std.** belegen. Davon sind mindestens 960 Std. aus dem politikwissenschaftlichen Kursangebot zu belegen, 90 Std. können aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität ausgewählt werden.

Während des Grundstudiums müssen alle fünf Teilgebiete studiert werden. Pro Teilgebiet sind Pflichtkurse im Umfang von 120 bzw. 180 Std. und je ein Wahlpflichtkurs zu belegen.

Die jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkurse werden in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen.

Während des Grundstudiums müssen **drei Leistungsnachweise** (siehe 2.6) erworben werden. Das Grundstudium wird mit der **Magister-Zwischenprüfung** (siehe 2.7) abgeschlossen.

2.5.2. Hauptstudium

Insgesamt müssen Sie im Hauptstudium Kurse im Umfang von 35 SWS = **1050 Std.** belegen. Davon sind mindestens 900 Std. aus dem politikwissenschaftlichen Kursangebot zu belegen, 150 Std. können aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität ausgewählt werden.

Während des Hauptstudiums sollen Sie sich auf drei Teilgebiete Ihrer Wahl konzentrieren. Pro Teilgebiet ist ein Pflichtkurs im Umfang von 60 Std. zu belegen, der Wahlpflichtbereich umfasst entsprechend pro Teilgebiet 240 Std.

Die jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkurse werden in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen.

Während des Hauptstudiums müssen **drei Leistungsnachweise** (siehe 2.6) erworben werden, außerdem müssen Sie an **einem Präsenz- oder Online-Seminar** teilnehmen. Das Hauptstudium wird mit der **Magister-Abschlussprüfung** (siehe 2.7) abgeschlossen.

2.6. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und Abschlussprüfung. Leistungsnachweise können durch Klausuren oder Hausarbeiten erbracht werden.

Klausuren können nur zu bestimmten Kursen geschrieben werden, die für jedes Studienjahr in den „Anleitungen zur Belegung“ aufgeführt sind. Die Klausurtermine und Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt in den Studien- und Prüfungsinformationen bekannt gegeben.

Hausarbeiten können ebenfalls zu den klausurrelevanten Kursen geschrieben werden, im Grundstudium außerdem zu allen Kursen im Wahlpflichtangebot, im Hauptstudium zu allen angebotenen politikwissenschaftlichen Kursen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine Hausarbeit kurs-unabhängig zu Themen von Präsenzveranstaltungen zu schreiben. Hausarbeiten müssen prinzipiell schriftlich mit dem Betreuer des entsprechenden Kurses oder der entsprechenden Präsenzveranstaltung vereinbart werden. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt im Grundstudium sechs Wochen, im Hauptstudium drei Monate. Der Umfang sollte im Grundstudium 15 Seiten, im Hauptstudium 20 Seiten (pro Seite 2500 Zeichen) nicht überschreiten.

2.6.1. Leistungsnachweise im Grundstudium

Während des **Grundstudiums** müssen Sie **drei Leistungsnachweise** erwerben: einen im Teilgebiet „Methoden“ und je einen in zwei weiteren Teilgebieten nach Wahl. Mindestens einer der Leistungsnachweise muss als Klausur und mindestens einer als Hausarbeit erbracht werden. (Die nicht durch Leistungsnachweise abgedeckten zwei Teilgebiete sind Gegenstand der Zwischenprüfung.)

2.6.2. Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im **Hauptstudium** des Hauptfachs Politikwissenschaft müssen **drei Leistungsnachweise** (mindestens zwei davon als Hausarbeiten) in den drei gewählten Teilgebieten erworben werden, also je einer pro Teilgebiet.

2.7. Prüfungsanforderungen

Die **Magisterprüfungsordnung** enthält genaue Bestimmungen über Zulassung, Anforderungen und Durchführung der Prüfungen. Hierzu kann insbesondere das Prüfungsamt weitere Auskunft geben. An dieser Stelle sollen einige Informationen gegeben werden, die für die Prüfungsvorbereitung wichtig sind.

2.7.1. Die Magister-Zwischenprüfung

Die Magister-Zwischenprüfung umfasst:

1. eine vierstündige Klausurarbeit in einem Teilgebiet des Grundstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde,

2. eine mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem weiteren Teilgebiet des Grundstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde.

Die **Klausur in der Zwischenprüfung** setzt die gründliche Bearbeitung eines Pflichtkurses und eines weiteren Kurses (aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich) im Umfang von insgesamt 120 Std. voraus. Sie erhalten drei Themen zur Auswahl, von

denen Sie eines bearbeiten müssen. Die Themen werden so gestellt, dass Wissens-elemente der gewählten Kurse unter einer übergreifenden politikwissenschaftlichen Fragestellung gebündelt sind. Eine individuelle Themenabsprache findet nicht statt.

Die **mündliche Prüfung in der Zwischenprüfung** setzt die gründliche Bearbeitung eines Pflichtkurses und eines weiteren Kurses (aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich) im Umfang von insgesamt 120 Std. voraus. Die mündliche Prüfung wird sich neben Prüfungsfragen zu den von Ihnen gewählten Kursen vor allem auf die Behandlung eines von Ihnen in Abstimmung mit dem jeweiligen Prüfer gewählten Schwerpunktthemas beziehen. Hierzu sollten Sie rechtzeitig (spätestens sechs Wochen vor Beginn des mündlichen Prüfungszeitraumes) einen Themenvorschlag mit ca. einseitiger Argumentations- oder Gliederungsskizze sowie eine Literaturliste mit drei bis sechs Titeln der zusätzlich benutzten Literatur dem Lehrgebiet zuschicken.

2.7.2. Die Magister-Abschlussprüfung

Die Magisterabschlussprüfung umfasst:

- 1. eine vierstündige Klausurarbeit** in einem der drei gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums,
- 2. eine mündliche Prüfung** (30 bis 45 Minuten) in einem weiteren der drei gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums,
- 3. die Anfertigung einer Magisterarbeit** (wenn Politikwissenschaft als erstes Hauptfach gewählt wurde) in dem dritten der drei gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums.

Die Themenschwerpunkte der Klausuren und mündlichen Prüfungen dürfen nicht schon Gegenstand von Leistungsnachweisen gewesen sein. Kenntnisse über sämtliche Kurse, die im geprüften Teilgebiet im Hauptstudium belegt wurden, werden vorausgesetzt.

Für die **Klausur in der Abschlussprüfung** vereinbaren Sie rechtzeitig (mindestens drei Monate vor dem Klausurtermin) einen Themenschwerpunkt einschließlich Literatur mit Ihrem Prüfer.

Für die **mündliche Prüfung in der Abschlussprüfung** vereinbaren sie rechtzeitig (spätestens sechs Wochen vor dem mit dem Prüfer vereinbarten Prüfungstermin) ein Schwerpunktthema einschließlich Literatur.

Die **Magisterarbeit** im ersten Hauptfach Politikwissenschaft muss sich mit einer politikwissenschaftlichen Fragestellung befassen. Das Thema der Magisterarbeit wird nach Absprache von einem/er Professor/in oder Privatdozent/in gestellt, der/die das Fach in Forschung und Lehre an der FernUniversität vertritt. Die Magisterarbeit muss innerhalb von vier Monaten nach Themenstellung eingereicht werden (bei einem empirischen Thema innerhalb von sechs Monaten) und soll nicht mehr als 80 Seiten à 2500 Zeichen umfassen.

2.8. Studienablauf

2.8.1. Grundstudium

Alle folgenden Teilgebiete mit der jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtstundenanzahl müssen belegt werden.

	Pflicht	Wahlpflicht
Teilgebiet 1: Methoden	180 Std.	60 Std.
Teilgebiet 2: Politisches System Deutschlands in der EU	120 Std.	60 Std.
Teilgebiet 3: Politikfelder	120 Std.	60 Std.

Teilgebiet 4: Politische Systeme im Vergleich	120 Std.	60 Std.
Teilgebiet 5: Internat. Konflikte und Kooperation	120 Std.	60 Std.
= 960 Std.		

Wahl: mindestens weitere 90 Std. aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität

3 Leistungsnachweise, anschließend Zwischenprüfung: eine Klausur, eine mündliche Prüfung

2.8.2. Hauptstudium

Drei der folgenden Teilgebiete mit der jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtstundenanzahl müssen gewählt werden.

	Pflicht	Wahlpflicht
Teilgebiet 1: Politische Theorie	60 Std.	240 Std.
Teilgebiet 2: Politisches System Deutschlands in der EU	60 Std.	240 Std.
Teilgebiet 3: Politikfelder	60 Std.	240 Std.
Teilgebiet 4: Politische Systeme im Vergleich	60 Std.	240 Std.
Teilgebiet 5: Internat. Konflikte und Kooperation	60 Std.	240 Std.
Gesamtbelegung	= 900 Std.	

Wahl: mindestens weitere 150 Std. aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität

3 Leistungsnachweise, anschließend Abschlussprüfung: eine Klausur, eine mündliche Prüfung, eine Magisterarbeit (falls erstes Hauptfach).

2.9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2001 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem ersten oder zweiten Hauptfach Politikwissenschaft aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 18. Oktober 2000.

Hagen, den 10.11.2000

Der Dekan
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Prof. Dr. Uwe Schimank

4.6 Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften

Hinweise zur Schließung des Teilgebietes „Ökologische Psychologie“

Durch die 2002 bereits festgelegte Schließung des Magisterstudienganges wurde 2007 eine Wiederbesetzung der Professur für Ökologische Psychologie obsolet; stattdessen wurde für den neuen B.Sc. Studiengang „Psychologie“ die Einrichtung eines obligatorischen Lehrgebietes für „Psychologische Methodenlehre“ notwendig.

Seit SS 2007 hatte deshalb Frau Prof. Dr. Ellen Matthies im Rahmen eines Lehrauftrages die Prüfungen in Ökologischer Psychologie übernommen.

Inzwischen sind durch weitere personelle Veränderungen folgende Termine für die Schließung der „Ökologischen Psychologie“ festgelegt:

1. Der Bereich „Mensch und Umwelt“ kann **nur bis Ende des SS 2010 als Schwerpunkt für die Abschlussprüfung im Hauptfach** gewählt werden. MA-Arbeiten zu diesem Teilgebiet müssen deshalb bis zum 31.03. 2010 offiziell angemeldet sein – und entsprechend vorzeitig mit dem Arbeitsbereich „Ökologische Psychologie“ abgestimmt werden. Sie haben für empirische MA-Arbeiten dann ca. 5 Monate Zeit.
2. Nach Ende des **Jahres 2010** besteht keinerlei Rechtsanspruch mehr, eine **mündliche Abschlussprüfung** im Bereich „Mensch und Umwelt“ (im Hauptfach Soziale Verhaltenswiss.) bzw. „Ökologische Psychologie“ (im Nebenfach Psychologie) abzulegen.
3. **Leistungsnachweise** (d.h. Hausarbeiten und Semesterabschlussklausuren) im Bereich „Ökologische Psychologie“ bzw. „Mensch und Umwelt“ sowie **Klausuren im Rahmen der MA-Abschlussprüfung** müssen bis **Ende des WS 2010/11** erbracht werden. Danach besteht kein Anspruch und keine Gelegenheit mehr für die Erbringung oder Wiederholung solcher Leistungen.

Das **Kursangebot** zur Ökologischen Psychologie steht ebenfalls nur bis inkl. WS 2010/11 zur Verfügung.

Wir bitten Sie dringend, diese Fristen bei der weiteren Planung ihres Studiums zu berücksichtigen.

Informationen zur Ökologischen Psychologie finden Sie im Web unter:

<http://www.fernuni-hagen.de/OEKOPSYCH/>

Generelle Fristen zum auslaufenden Magisterstudiengang finden Sie unter:

<http://www.fernuni-hagen.de/KSW/angebot/magister.shtml>

Soziale Prozesse:

Auch nach Beendigung seiner offiziellen Tätigkeit als Hochschullehrer – zum Ende des WS 2009/2010 – wird **Prof. Dr. Miller** weiterhin die Studierenden im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften und im Nebenfach Psychologie als Lehrbeauftragter betreuen und Prüfungen abnehmen.

Aktuelle Informationen zum Teilgebiet Soziale Prozesse finden Sie auf der Homepage des Lehrgebietes Sozialpsychologie unter:

<http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/sopsy/lehre/index.shtml>

<p>Hauptstudium</p> <p>Drei Leistungsnachweise →</p>	<p>Teilgebiete</p> <p>Drei Leistungsnachweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktgebiet (AO, MU oder SP) • Erstes Ergänzungsgebiet (AO, MU oder SP) • Zweites Ergänzungsgebiet (AO, MU oder SP)
<p>Abschlussprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Klausur (<u>nicht</u> Schwerpunktgebiet) 2. Eine mündliche Prüfung (Schwerpunktgebiet AO, MU oder SP) 3. Magisterarbeit (vier bis sechs Monate; zum Schwerpunktgebiet) 	

Im **Hauptstudium** sind drei Leistungsnachweise zu erbringen - in jedem der drei Teilgebiete

- Arbeit und Organisation
- Soziale Prozesse
- Mensch und Umwelt

muss jeweils ein Leistungsnachweis erworben werden. Nach der Studienordnung des Institutes vom 02. Juli 1996 müssen diese studienbegleitenden Leistungsnachweise in Form einer vierstündigen Klausur und zweier schriftlicher Hausarbeiten erworben werden. Für Hausarbeiten haben Sie im Hauptstudium eine Bearbeitungszeit von drei Monaten.

Magisterprüfung

Die Magisterprüfung im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht aus einer 30- bis maximal 45-minütigen mündlichen Prüfung in dem von der Kandidatin/vom Kandidaten im Hauptstudium gewählten Studienschwerpunkt und aus einer Klausurarbeit in einem der beiden Nicht-Schwerpunktgebiete. Grundsätzlich ist der Pflichtkurs-Bereich des Hauptstudiums Grundlage der Klausur. Weitere Absprachen werden nicht getroffen. Bei der Klausur wählen Sie eines von drei angebotenen Themen aus. Durch eine entsprechende Auswahl der Klausurthemen decken wir das Themenspektrum des Pflichtkursbereiches umfassend ab.

Zur der mündlichen Abschlussprüfung im Hauptfach **Soziale Verhaltenswissenschaften** können Themenschwerpunkte gewählt werden.

Teilgebiet Arbeit und Organisation (Prüfer: Prof. Marcus):

Die Prüfung beginnt mit einem gewählten Schwerpunkt (ca. 5 bis 10 Minuten); daran schließen sich Fragen zu anderen Themen innerhalb des Teilgebiets an. Für den zweiten Teil ist der Pflichtkurs-Bereich des Hauptstudiums Grundlage. Das Schwerpunktthema kann auch aus den Themen der Grundstudiumskurse gewählt werden.

Schwerpunkte sollten so spezifisch sein, dass sie in ca. 5 Minuten geschlossen dargestellt werden können. Beispiele für solche spezifischen, von den Studierenden gewählten Themenschwerpunkte sind:

- Assessment Center als Instrument der Personalselektion und -entwicklung
- Veränderungswiderstände bei Organisationsentwicklungsmaßnahmen
- Beispiele handlungstheoretisch fundierter Verfahren der Arbeitsanalyse
- Die Marienthal-Studien zu Folgen der Arbeitslosigkeit
- Eskalationsformen organisationaler Konflikte
- Die Theorie transformationaler Führung

Im Teilgebiet **Soziale Prozesse** (Prüfer Prof. Miller, Telefon 02331 987 2545) können folgende Themenschwerpunkte gewählt werden:

- Sozialpsychologie der Minoritäten
- Attributionsforschung
- Einstellungen, Stereotype und Vorurteile
- Sozialpsychologie der Zeit
- Psychologische Handlungstheorien
- Gruppendynamik
- Zur Sozialpsychologie des Friedens
- Zur Sozialpsychologie der Gesprächsführung

Informationen unter: <http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/sopsy/lehre/index.shtml>

Bitte reichen Sie bis 6 Wochen vor der Prüfung den gewählten Schwerpunkt mit einer Liste der erarbeiteten Literatur beim jeweiligen Prüfer, am besten per e-mail ein.

Im Teilgebiet **Mensch und Umwelt** (Prüferin PD Dr. Matthies, Telefon 02331 987 4695) wird zusätzlich zur Kenntnis der Pflichtlektüre empfohlen, ein Schwerpunktthema vorzubereiten, das ca. sechs Wochen vor der Prüfung mit Themenwahl und Literaturliste mit der Prüferin abgesprochen werden muss. Diese Schwerpunkte können **zum Beispiel** aus den folgenden Gebieten stammen:

- Altern und Umwelt
- Umweltbewusstsein und –verhalten
- Ökologie und Entwicklung
- Risikoforschung

Magisterarbeit

Die Magisterarbeit wird zum gewählten Schwerpunktbereich des Hauptstudiums geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate; bei einer empirischen oder experimentellen Fragestellung maximal sechs Monate. Die Themenabsprache und Betreuung erfolgt mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer des jeweiligen Lehrgebietes. Von daher ergeben sich spezifische Anforderungen, die frühzeitig bei dem jeweils betroffenen Lehrgebiet zu erfragen sind. Die Magisterarbeit wird in der Regel nach den mündlichen und schriftlichen Prüfungen angefertigt. Sie sollte einen Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten.

Informationen zu Form und Inhalt der Magisterarbeit im Teilgebiet Psychologie sozialer Prozesse finden sich unter:
<http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/sopsy/lehre/index.shtml>.

**Studienordnung
für das Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften
im Magister Artium-Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Geltungsbereich § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen) § 3 Studienbeginn § 4 Studienzeit § 5 Vermittlungsformen § 6 Studienziele § 7 Studienberatung § 8 Umfang des Studiums</p>	<p>III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen</p> <p>§ 11 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium § 12 Zulassung zur Zwischenprüfung § 13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung § 14 Wiederholung von Zwischenprüfungen § 15 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium § 16 Zulassung zur Magisterprüfung § 17 Art und Umfang der Magisterprüfung § 18 Magisterarbeit § 19 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen § 20 Wiederholung der Magisterprüfung</p>
<p>II. Inhalt und Aufbau des Studiums</p> <p>§ 9 Bereiche des Studiums § 10 Aufbau des Studiums</p>	<p>IV. Weitere Bestimmungen</p> <p>§ 21 Studienplan § 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen § 23 Übergangsbestimmungen § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung</p>

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung das Studium des Hauptfaches Soziale Verhaltenswissenschaften im Magister Artium-Studiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Einschreibeordnung der Hochschule geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit für das Magister Artium-Studium beträgt bis zum Abschluss der Prüfung acht Semester, als Teilzeitstudium verlängert es sich entsprechend.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind in erster Linie Fernstudienkurse, daneben Präsenzveranstaltungen. Die Bildung von und Mitarbeit in Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der Studienzentren wird dringend empfohlen.

§ 6

Studienziele

Soziale Verhaltenswissenschaften streben danach, individuelles Erleben und Verhalten sowie interpersonale und gesellschaftliche Prozesse zu beschreiben und zu erklären und bedienen sich dabei fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Forschungsmethoden und Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Sozialen Verhaltenswissenschaften in der Lage sind. Dabei geht es insbesondere um Soziale Prozesse, um Probleme von Arbeit und Organisation und Mensch und Umwelt. Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und ihrer fachlichen Kompetenz sollen die Studierenden nach Abschluss des Studiums ihre Fähigkeiten und Kenntnisse nutzen, erweitern und vertiefen können.

§ 7

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Soziale Verhaltenswissenschaften ist Aufgabe des Fachbereichs, sie erfolgt durch das Institut für Psychologie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und Planung sowie der Vorbereitung von Prüfungen. Das Prüfungsamt des Fachbereichs berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Hauptfaches Soziale Verhaltenswissenschaften umfasst insgesamt 70 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), dies entspricht einer Kursbearbeitungszeit (im folgenden: KS) von 2.100 Stunden. Davon entfällt die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften setzt sich aus vier Teilgebieten zusammen:

- I Arbeit und Organisation
- II Mensch und Umwelt
- III Soziale Prozesse
- IV Methoden der Sozialen Verhaltenswissenschaften

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, in dem jeweils 35 SWS (= 1.050 KS) zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen.

(1) Grundstudium

Die Kurse des Grundstudiums sind in einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich unterteilt. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 35 SWS. Davon entfallen ca. 22 SWS auf den für alle Studierende obligatorischen Pflichtbereich; aus dem Angebot des Wahlpflichtbereichs müssen die Studierenden Kurse im Umfang von ca. 10 SWS nach ihrer Wahl belegen; die verbleibenden 3 SWS können nach freier Wahl aus dem Angebot des Wahlpflicht- oder des Wahlbereichs belegt werden. Die Pflicht- und Wahlpflichtstundenanteile verteilen sich gleichgewichtig auf die in § 9 I-IV genannten Bereiche. Das jeweils aktuelle Lehrangebot ist den „Anleitungen zur Belegung“ zu entnehmen. Die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung während des Grundstudiums wird den Studierenden dringend angeraten.

(2) Hauptstudium

Die Kurse des Hauptstudiums sind in einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich unterteilt. Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 35 SWS. Davon entfallen 15,5 SWS auf den für alle Studierende obligatorischen Pflichtbereich; aus dem Angebot des Wahlpflichtbereichs müssen die Studierenden Kurse im Umfang von ca. 14,5 SWS nach ihrer Wahl belegen; die verbleibenden 5 SWS können nach freier Wahl aus dem Angebot des Wahlpflicht- und des Wahlbereichs belegt werden. Aus den in § 9 I-III genannten Bereichen ist ein Bereich als Schwerpunktbereich zu wählen, in dem später die Magisterarbeit angefertigt wird. Der Schwerpunktbereich umfasst 14 SWS, die Nicht-Schwerpunktbereiche jeweils 8 SWS. Die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung während des Hauptstudiums wird den Studierenden dringend angeraten.

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften müssen drei studienbegleitende Leistungsnachweise erbracht werden: einer im Teilgebiet Methoden der Sozialen Verhaltenswissenschaften und zwei in verschiedenen der in § 9 I-III genannten Teilgebiete.

(2) Von den studienbegleitenden Leistungsnachweisen sollen mindestens zwei in Form vierstündiger Klausuren erworben werden. Ein weiterer kann durch eine schriftliche Hausarbeit erworben werden. Der Leistungsnachweis bezieht sich jeweils auf Kurse im Pflicht- und/oder Wahlpflichtbereich des Grundstudiums. In der Klausur muss in der Regel eines von zwei auf den jeweiligen Klausurblock bezogene Themen bearbeitet werden. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird nach Absprache von dem jeweiligen Kursbetreuer/der jeweiligen Kursbetreuerin vergeben.

(3) Hausarbeit und Klausur werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Gutachten erstellt, das den Studierenden zugestellt wird.

(4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzel- oder Gruppenarbeit, die innerhalb von sechs Wochen nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitstudierende. Teilzeitstudierenden kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängert werden. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeiten eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen kenntlich gemacht werden.

(5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Betreuers/der Betreuerin, bei dem/der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses (Kursblockes), auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, bei einer Wiederholung statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die drei notwendigen Leistungsnachweise erbracht hat,
3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Magisterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gem. § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

§ 13**Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in mindestens ausreichender Weise die methodologischen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Soziale Verhaltenswissenschaften erarbeitet haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.
- (2) Die Zwischenprüfung im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften ist bestanden, wenn
 - eine vierstündige Klausur in dem Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde, mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist und
 - eine mündliche Prüfung in einem weiteren Teilgebiet nach § 9 I-III von 20 bis 30 Minuten Dauer mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Grundlagen und Methoden der sozialen Verhaltenswissenschaften.
- (3) In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit eine durch die Themenvorgabe der Klausur begrenzte Problemstellung auf der Grundlage der von ihnen im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens ausreichender Weise zu bearbeiten.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer/eine Professor/Professorin sein muss, bewertet.
- (5) Für die Durchführungsbestimmungen zu den mündlichen Prüfungen gilt § 14 der Magister-Prüfungsordnung.
- (6) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Berechnung der Gesamtnote werden durch § 15 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 14**Wiederholung von Zwischenprüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss.

§ 15**Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium**

- (1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften müssen drei studienbegleitende Hauptstudien-Leistungsnachweise erbracht werden, davon je einer in den in § 9 I-III genannten Teilgebieten, von denen eines den Schwerpunktbereich bildet.
- (2) Die studienbegleitenden Leistungsnachweise müssen in Form einer vierstündigen Klausur und zweier schriftlicher Hausarbeiten erworben werden. In der Klausur werden zwei auf den jeweiligen Kurs bzw. Kursblock bezogene Themen zur Auswahl gestellt. Das Thema der Hausarbeit wird nach Rücksprache mit dem Kursbetreuer/der Kursbetreuerin gestellt.
- (3) Hausarbeit oder Klausur werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Kommentar erstellt, der den Studierenden zugestellt wird.
- (4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzelarbeit bzw. Gruppenarbeit, die innerhalb von drei Monaten nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeit eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen eindeutig kenntlich gemacht werden.
- (5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können beliebig oft wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Prüfers, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses, auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 16**Zulassung zur Magisterprüfung**

- (1) Zur Magisterprüfung im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 3. die drei notwendigen Leistungsnachweise im Hauptstudium entsprechend der Studienordnung erbracht hat,
 4. zwei Nebenfächer oder ein weiteres Hauptfach seiner Wahl mit den im einzelnen geregelten Erfordernissen studiert hat und
 5. in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben oder als Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
 3. Die Benennung des Schwerpunktbereichs, in dem die Magisterarbeit angefertigt werden soll, und wer in der mündlichen Prüfung Prüfer/Prüferin sein könnte,
 4. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Magisterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden haben.

Das Zulassungsverfahren wird durch § 18 der Magister-Prüfungsordnung geregelt.

§ 17**Art und Umfang der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
 1. der Magisterarbeit,
 2. den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den zwei Hauptfächern bzw. dem Hauptfach und den zwei Nebenfächern.
- (2) Im Hauptfach Soziale Verhaltenswissenschaften besteht die Prüfung neben der Magisterarbeit aus einer vierstündigen Klausur und einer mündlichen Prüfung. Grundlage der Klausur bilden die Pflichtkurse aus je einem der drei Teilgebiete „Arbeit und Organisation“, „Mensch und Umwelt“ und „Soziale Prozesse“. Die Klausurarbeit erfolgt in einem zu wählenden Nicht-Schwerpunktbereich. Die mündliche Prüfung erfolgt im Schwerpunktbereich.

§ 18

Magisterarbeit

- (1) Die Studierenden sollen in der Magisterarbeit nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine Problemstellung aus dem Bereich der Sozialen Verhaltenswissenschaften mit den wissenschaftlichen Methoden des Faches, u.a. in fundierter Auseinandersetzung mit der fachwissenschaftlichen Literatur und im Falle einer empirischen Fragestellung mit dem Forschungsinstrumentarium der empirischen Sozialwissenschaften selbständig zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen.
Das Thema der Magisterarbeit entstammt dem gewählten Schwerpunktbereich. Es kann sich auf einen Kurs/Kursblock des Hauptstudiums beziehen.
Der/die Vorsitzende des federführenden Prüfungsausschusses beauftragt als Themensteller/Themenstellerin und Betreuer/Betreuerin der Magisterarbeit eine(n) in Forschung und Lehre tätige(n) Professorin/Professor. Das Thema der Magisterarbeit ist den Studierenden schriftlich über den/die Vorsitzende(n) des federführenden Prüfungsausschusses mitzuteilen. Das Thema der Magisterarbeit kann erst nach Zulassung der Studierenden zur Magisterprüfung ausgegeben werden; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt für Voll- und Teilzeitstudierende vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der federführende Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um in der Regel 4 Wochen verlängern.
- (3) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (4) Die Magisterarbeit soll einen Umfang von ca. 80 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Der Magisterarbeit ist eine Erklärung der/des Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat bzw. Entlehnung kenntlich gemacht werden.
- (6) Annahme und Bewertung der Magisterarbeit bestimmen sich nach § 21 der Magister-Prüfungsordnung.

§ 19

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen der Magisterprüfung gelten die Ausführungen unter § 13 und § 14 der Magister-Prüfungsordnung.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Gesamtnote werden durch § 23 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 20

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen in den einzelnen Bereichen zweimal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 20 Abs. 2 Satz 3 der Magisterprüfungsordnung genannten Frist ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 21

Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbestandteilen in den Studienabschnitten sowie zu den in § 9 genannten Teilgebieten an.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) An anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sowie die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) Im übrigen gilt § 8 der Magister-Prüfungsordnung entsprechend.

§ 23

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs Soziale Verhaltenswissenschaften aufgenommen haben.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17. 1. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.7 Hauptfach Soziologie/Nebenfach Soziologie

Institut für Soziologie

0. Allgemeines

Die Internet-Seiten des Instituts für Soziologie geben Ihnen detaillierte Informationen über die einzelnen Studienabschnitte, über Prüfungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfer, über klausurrelevante Kurse und über die Basisliteratur, Hinweise zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten etc. Bevor Sie sich von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Soziologie persönlich, telefonisch oder schriftlich beraten lassen, empfiehlt es sich, neben den **Studienordnungen** für das **Hauptfach Soziologie** und das **Nebenfach Soziologie** die folgenden Veröffentlichungen zu befragen:

- Die jeweils zum WS und zum SS aktualisierte **Anleitung zur Belegung**, die alle wichtigen Hinweise zur Belegung, zu den Versandterminen der Kurse und zu wichtigen Änderungen und Fristen enthält.
- Das **Personal- und Kursverzeichnis** des jeweiligen Studienjahres, das die inhaltlichen Beschreibungen der soziologischen Kurse und aller anderen Kurse der FernUniversität und wichtige Anschriften enthält.
- Die **Infos**, die jeweils aktuelle Hinweise zu Präsenzveranstaltungen und zum Anmeldeverfahren für diese Veranstaltungen enthalten.

Bitte geben Sie bei Rückfragen an, ob Sie im **Hauptfach Soziologie** oder im **Nebenfach Soziologie** studieren; ob Sie sich im **Grundstudium** oder im **Hauptstudium** befinden, um welches Problem es Ihnen konkret geht; ob Ihr Problem - z.B. aus Gründen der Fristwahrung - ein dringendes Problem ist. Bitte richten Sie Ihre Anfragen immer an den **Kursbetreuer** oder an den **Prüfer**.

Kursbetreuer und Prüfer des Instituts für Soziologie:	
Soziologie I, Handeln und Strukturen PD Dr. Bernhard Miebach Dr. Tim König Christian Ludwig M.A.	02331 987 2524 02331 987 4473 02331 987 2141
Soziologie II, Soziologische Gegenwartsdiagnosen – Ernstings Family Stiftungsprofessur - Dr. Jochen Hirschle Tuuli-Marja Kleiner, M.A.	02331 987 4744 02331 987 4742
Soziologie III, Organisationssoziologie und qualitative Methoden Prof. Dr. Sylvia Marlene Wilz	02331 987 4693
Soziologie, Bereich Stadt- und Regionalsoziologie Apl. Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. Lothar Bertels Christian Kurrat, Dipl. Soz.-Wiss.	02331 987 2132 02331 987 2142
Institut für Soziologie Dr. Rainer Schützeichel	02331 987 2140

Wichtiger Hinweis: Sie können alle Prüfungsleistungen nach der neuen Prüfungsordnung ablegen. Dazu ist gem. § 31 Abs. 1 und 2 der Magisterprüfungsordnung vom 16.08.1995 in der Fassung vom 22.05.1997 möglicherweise ein Antrag nötig. Bitte wenden Sie sich in diesen Fragen und bei allen Fragen der **allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen** an das Prüfungsamt (Peter Maschke 02331 - 987 2980).

1. Hauptfach Soziologie

Hauptstudium

Drei Leistungsnachweise* aus den folgenden drei Teilgebieten:

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. gewählter soziologischer Schwerpunktbereich

***Ein** Leistungsnachweis muss in Form einer Klausur, **ein** Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit oder eines Referates mit schriftlicher Fassung erbracht werden.

Vier Teilgebiete

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. Soziologische Schwerpunktbereiche
4. Wahlbereich

Schwerpunkte:

- Biographie, Sozialisation, Jugend
- Kommunikation, Wissen, Kultur
- Arbeit, Industrie und Organisation
- Stadt, Region, Wohnen
- Gesellschaften in Europa*

* Der Schwerpunkt "Gesellschaften in Europa" wird nur noch in Ausnahmefällen geprüft.

Abschlussprüfung

Drei Prüfungsleistungen:

1. Magisterarbeit
2. Klausur
3. mündliche Prüfung

Klausur und mündliche Prüfung erstrecken sich auf Kurse aus einem bisher nicht gewählten Schwerpunkt bzw. auf die soziologischen Kurse des Wahlbereichs, für die bisher noch keine Leistungsnachweise erbracht wurden.

2. Nebenfach Soziologie

Hauptstudium

Ein Leistungsnachweis

Der Leistungsnachweis ist in Form einer Hausarbeit aus den Teilgebieten 1 oder 2 oder eines Referates in einer Präsenzveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen.

Drei Teilgebiete

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. Soziologischer Schwerpunkt
Schwerpunkte:
 - Biographie, Sozialisation, Jugend
 - Kommunikation, Wissen, Kultur
 - Arbeit, Industrie und Organisation
 - Stadt, Region, Wohnen.

Abschlussprüfung

Mündliche Prüfung in Teilgebiet 3.

**Studienordnung
für das Hauptfach und das Nebenfach Soziologie
im Magister Artium - Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 25. September 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Rechtsgrundlage für die Studienordnung für das Hauptfach und das Nebenfach Soziologie ist die **Magister - Prüfungsordnung** in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfungsordnung enthält Angaben über die Zulassung, die Anzahl und die Durchführung der Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsleistungen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise 1.1 Aufgabe der Studienordnung 1.2 Soziologie als Fach 1.3 Lehrangebot 1.4 Studienziele 1.5 Umfang des Studiums	3. Nebenfach Soziologie 3.1 Aufbau und Umfang des Fachs 3.2 Grundstudium 3.3 Hauptstudium
2. Hauptfach Soziologie 2.1 Aufbau und Umfang des Fachs 2.2 Grundstudium 2.3 Hauptstudium 2.4 Magisterarbeit	4. Prüfer des Fachs Soziologie 5. Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Aufgabe der Studienordnung

Die Studienordnung soll nicht die Studienberatung ersetzen. Sie soll aber Vorabinformationen liefern, um eine konkrete Studienberatung zu ermöglichen, die sich auf spezifische Probleme im Studienverlauf bezieht, insbesondere auf die Vorbereitung der Magisterzwischenprüfung, der Magisterprüfung und auf Probleme der Studienverlaufplanung. Für die **fachliche Studienberatung** sind die Lehrenden des Instituts für Soziologie und die MentorInnen in den Studienzentren zuständig, für die **prüfungsrechtliche Studienberatung** (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Anmeldung und Durchführung von Klausuren und Prüfungen, Fachwechsel) die MitarbeiterInnen des Prüfungsamtes des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften.

1.2 Soziologie als Fach

Das Fach Soziologie können Sie als **1. Hauptfach** (mit Magisterarbeit), als **2. Hauptfach** oder als **Nebenfach** studieren. Die Studien- und Prüfungsbedingungen für das 1. und 2. Hauptfach sind identisch. Für das Studium der Soziologie als 1. Hauptfach gelten aber zusätzlich die Bestimmungen für die **Magisterarbeit**.

1.3 Das Lehrangebot

Die Studieninhalte werden in unterschiedlichen Formen angeboten. Das **Studienmaterial** besteht aus schriftlichem Kursmaterial - Kursen mit unterschiedlichem Umfang -, aus Ton- oder Videokassetten oder aus computergestützten Lernmaterialien, wie z.B. Dateikursen. Die Kurse enthalten **Übungsaufgaben** zur Selbstkontrolle und **Einsendeaufgaben**, die zur Korrektur eingesandt werden können. Die Bearbeitung von Übungs- und von Einsendeaufgaben wird dringend empfohlen. Die Studieninhalte können aber auch bei **Präsenzveranstaltungen** vermittelt werden. Dies sind Veranstaltungen in Form von Seminaren, die in Hagen, in Studienzentren der FernUniversität oder an Tagungsstätten von den Mitarbeitern der einzelnen Arbeitsbereiche oder vom Institut für Soziologie durchgeführt werden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ist freiwillig, aber sehr zu empfehlen.

1.4 Studienziele

Ziel des Soziologiestudiums ist es, dass die Studierenden im Rahmen der curricularen Vorgaben grundlegende Kenntnisse der fachlichen Methodologie, der theoretischen Konzepte der Soziologie und der infrastrukturellen Bedingungen der eigenen oder fremder Gesellschaften erarbeiten und lernen, die Lerninhalte auf methodische oder theoretische Probleme der eigenen Wissenschaft und auf soziale und gesellschaftliche Problemfelder historischer und aktueller Gesellschaften anzuwenden. Dabei soll, vor allem im Hauptstudium, die Schwerpunktbildung eine angemessene Spezialisierung mit berufsbezogener Perspektive ermöglichen.

Das **Ziel des Magisterstudiums** beschreibt § 1 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung.

1.5 Umfang des Studiums

Die Studieninhalte sind so geplant, dass sie - einschließlich der Prüfungsvorleistungen, der Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit - durchschnittlich in 8 Fachsemestern erarbeitet werden können. Die **Regelstudienzeit** beträgt also bis zum Abschluss aller Prüfungen 8 Semester. Bei einem **Teilzeitstudium** verlängert sich das Studium entsprechend.

Die Menge des Lernstoffs wird in Semesterwochenstunden (**SWS**) angegeben. Das ermöglicht eine zeitliche Vergleichbarkeit der Studienleistungen, z.B. bei einem Universitätswechsel. Der Studienumfang beträgt insgesamt 140 SWS. Bei einer Belegung von 2 Hauptfächern sind beide Hauptfächer jeweils mit 70 SWS, bei einer Belegung von einem Hauptfach und 2 Nebenfächern ist das Hauptfach mit 70 SWS, die beiden Nebenfächer mit jeweils 35 SWS zu studieren. Die FernUniversität gibt darüber hinaus eine Maßeinheit für die Lernzeit an, die das Studium der Kurse durchschnittlich erfordert. Dabei entspricht ein Kurs von 2 SWS einer Lernzeit von 60 **Kursstunden** (1 SWS = 30 Kursstunden). Das Hauptfach von 70 SWS entspricht also 2.100 Kursstunden, das Nebenfach mit 35 SWS entspricht 1.050 Kursstunden.

2. Hauptfach Soziologie

2.1 Aufbau und Umfang des Faches

Das **Hauptfach Soziologie** umfasst insgesamt 70 SWS, davon entfallen jeweils 35 SWS auf das Grund- und das Hauptstudium.

Das **Grundstudium** gliedert sich in **sechs Teilgebiete**. Die Teilgebiete 1 - 4 gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtkurse. Im Wahlbereich (Teilgebiet 6) können Kurse aus dem gesamten Studienangebot entweder des Faches Soziologie oder aller im MA-Studiengang zugelassenen Fächer gewählt werden.

1. Grundbegriffe der Soziologie
2. Geschichte und Theorien der Soziologie
3. Sozialstrukturen, soziale Prozesse
4. Methoden der Sozialforschung
5. Soziologischer Schwerpunkt: Einführung
6. Wahlbereich

Das **Hauptstudium** gliedert sich in **4 Teilgebiete**. Es dient der Vertiefung in den Teilgebieten „Theorien der Soziologie“ und „Methoden der Sozialforschung“. Das Teilgebiet „Soziologische Schwerpunktbereiche“ ermöglicht eine Schwerpunktbildung. Von den angebotenen 5 Schwerpunktbereichen müssen 2 ausgewählt werden.

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. Soziologische Schwerpunktbereiche:
 - 3.1 Biographie und Identität
 - 3.2 Kommunikation, Wissen, Kultur
 - 3.3 Arbeit, Industrie, Organisation
 - 3.4 Stadt, Region, Wohnen
 - 3.5 Gesellschaften in Europa
4. Wahlbereich

2.2 Grundstudium

Im Grundstudium sind als Prüfungsvorleistungen **drei** Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Das Grundstudium wird abgeschlossen durch eine mündliche und eine schriftliche Zwischenprüfung.

Leistungsnachweise: Es müssen drei Leistungsnachweise aus drei verschiedenen Teilgebieten der Teilgebiete 1 - 5 erbracht werden. **Ein** Leistungsnachweis muss in Form einer Klausur, ein **zweiter** in Form einer Hausarbeit erbracht werden. Ein **dritter** Leistungsnachweis kann wahlweise in Form einer Semesterabschlussklausur, einer Hausarbeit oder durch ein Referat in einer Präsenzveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden.

- * Welche **Kurse** zur Semesterabschlussklausur zugelassen sind, entnehmen Sie den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die **Semesterabschlussklausur** ist vierstündig. Sie wird nach Anmeldung zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen geschrieben. Bei der Anmeldung nennen Sie dem Prüfungsamt den Kurs und das Teilgebiet. Zur Klausur werden **zwei** Themen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen. Die zu dem Kurs angegebene Basisliteratur ist klausurrelevant.
- * Die **Hausarbeit** kann sich auf einen von Ihnen vorgeschlagenen Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 12 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

2.2.1 Klausur zur Zwischenprüfung

Die Klausur zur Zwischenprüfung ist vierstündig. Sie bezieht sich auf eins der beiden Teilgebiete aus den Teilgebieten 2 - 5, in denen bisher kein Leistungsnachweis erbracht wurde. Für die Klausur müssen aus dem gewählten Teilgebiet **zwei** Kurse aus den für die Zwischenprüfung zugelassenen Kursen ausgewählt werden. Zu den von Ihnen ausgewählten Kursen und der zugehörigen Basisliteratur bekommen Sie insgesamt **drei** Klausurthemen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen.

- * Welche **Kurse** zur Klausur zur Zwischenprüfung zugelassen sind, entnehmen Sie den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die gewählten Kurse teilen Sie dem **Prüfungsamt** unter Angabe der Kursnummern und des Teilgebietes bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mit.

2.2.2 Mündliche Zwischenprüfung

Die mündliche Zwischenprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie bezieht sich auf **zwei Kurse** aus **dem** Teilgebiet aus den Teilgebieten 2 - 5, für das bisher noch kein Leistungsnachweis und keine Prüfungsvorleistung (Zwischenprüfungsklausur) erbracht wurde, auf die zu den Kursen angegebene Basisliteratur und auf ein **Wahlthema**. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in den mindestens einer der gewählten Kurse fällt.

- * Welche **Kurse** für die mündliche Zwischenprüfung zugelassen sind, entnehmen Sie bitte den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische prüfungsrelevante Basisliteratur.
- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.
- * Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse, das Wahlthema und den gewählten Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung beim **Prüfungsamt** an.

2.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind als Prüfungsvorleistung **drei** Leistungsnachweise zu erbringen. Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die schriftliche und die mündliche Magisterprüfung und im 1. Hauptfach zusätzlich durch die Magisterarbeit.

Leistungsnachweise: Es müssen **drei** Leistungsnachweise erbracht werden, und zwar jeweils einer in den Teilgebieten „Theorien der Soziologie“, „Methoden der Sozialforschung“ und einer in einem soziologischen Schwerpunktbereich. **Ein** Leistungsnachweis muss in Form einer Semesterabschlussklausur, der **zweite** in Form einer Hausarbeit erworben werden. Der **dritte** Leistungsnachweis kann wahlweise in Form einer Klausur, einer Hausarbeit oder über ein Referat in einer Präsenzveranstaltung und mit schriftlicher Ausarbeitung erbracht werden.

- * Welche **Kurse** zur Anmeldung zur Semesterabschlussklausur zugelassen sind, entnehmen Sie den „Studien- und Prüfungsinformationen“. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die **Semesterabschlussklausur** ist vierstündig. Sie wird nach Anmeldung zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen geschrieben. Bei der Anmeldung nennen Sie dem Prüfungsamt den Kurs und das entsprechende Teilgebiet. Zur Klausur werden **zwei** Themen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen. Die zu dem Kurs angegebene Basisliteratur ist klausurrelevant.
- * Die **Hausarbeit** kann sich auf einen von Ihnen vorgeschlagene Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 15 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

2.3.1 Klausur zur Magisterprüfung:

Die Klausur zur Magisterprüfung ist vierstündig. Sie bezieht sich auf **Kurse im Umfang von 4 SWS** aus dem soziologischen Schwerpunktbereich, aus dem bisher noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde, oder auf Kurse des Faches Soziologie aus dem Wahlbereich. Zu den Kursen muss zusätzliche Literatur angegeben werden. Diese Literatur ist prüfungsrelevant. Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse, die Teilgebietenfachnummer und den gewählten Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur Klausur zur Magisterprüfung beim Prüfungsamt an.

2.3.2 Mündliche Magisterprüfung:

Die mündliche Magisterprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie hat zwei Teile, die sich auf **Kurse im Umfang von 4 SWS** und ein **Wahlthema** beziehen. Der erste Teil der Abschlussprüfung bezieht sich auf Kurse im Umfang von 4 SWS entweder aus dem Schwerpunktbereich, in dem noch keine Prüfungsleistung erbracht wurde, oder auf Kurse des Faches Soziologie aus dem Wahlbereich. Die Kurse aus dem Wahlbereich können Sie aus dem Kursangebot des Hauptstudiums frei wählen. Zu den Kursen muss zusätzliche Literatur angegeben werden. Diese Literatur ist prüfungsrelevant. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in den mindestens einer der gewählten Kurse fällt. Der zweite Teil der mündlichen Magisterprüfung bezieht sich auf ein Wahlthema.

- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.
- * Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse, die Teilgebietenfachnummer, das Schwerpunktthema und den gewählten Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur mündlichen Magisterprüfung beim **Prüfungsamt** an.

2.4 Magisterarbeit

Im 1. Hauptfach Soziologie muss eine Magisterarbeit geschrieben werden. Ihr Thema muss auf einen der Lehr- oder Forschungsschwerpunkte der Hagener Soziologie bezogen sein. Sie muss innerhalb von vier Monaten, bei einem empirischen oder experimentellen Thema innerhalb von sechs Monaten nach Themenstellung eingereicht werden. Sie soll nicht mehr als 80 DIN A 4-Seiten zu je 2.500 Zeichen umfassen. Nähere Informationen erfragen Sie bitte beim Prüfer Ihrer Wahl.

3. Nebenfach Soziologie

3.1 Aufbau und Umfang des Faches

Das **Nebenfach Soziologie** umfasst insgesamt 35 SWS, davon entfallen auf das Grundstudium 18 SWS und das Hauptstudium 17 SWS. Das Grundstudium gliedert sich in sechs Teilgebiete, von denen **fünf** belegt werden müssen.

Das Studienangebot im **Grundstudium** im Umfang von 18 SWS gliedert sich in **sechs soziologische Teilgebiete**. Dabei muss ein Teilgebiet aus den Teilgebieten 2 oder 3 alternativ gewählt werden.

1. Grundbegriffe der Soziologie
 2. Geschichte und Theorien der Soziologie (alternativ)
- oder**
3. Sozialstrukturen, Soziale Prozesse (alternativ)
 4. Methoden der Sozialforschung
 5. Soziologischer Schwerpunkt: Einführung
 6. Wahlbereich

Das **Hauptstudium** im Umfang von 17 SWS ermöglicht eine verstärkte Schwerpunktbildung. Es gliedert sich in **3 soziologische Teilgebiete** und einen Wahlbereich. Im Teilgebiet 3 werden vorerst sieben soziologische Schwerpunktgebiete angeboten, von denen **einer** auszuwählen ist:

1. Theorien der Soziologie
2. Methoden der Sozialforschung
3. Soziologischer Schwerpunkt
 - 3.1 Biographie und Identität
 - 3.2 Kommunikation, Wissen, Kultur
 - 3.3 Arbeit, Industrie und Organisation
 - 3.4 Stadt, Region, Wohnen
 - 3.5 Gesellschaften in Europa
4. Wahlbereich

3.2 Grundstudium

Im Grundstudium sind als Prüfungsvorleistungen **zwei** Leistungsnachweise zu erbringen, die bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind. Das Grundstudium wird abgeschlossen durch die mündliche Zwischenprüfung.

Leistungsnachweise: Es müssen **zwei** Leistungsnachweise aus **zwei** der Teilgebiete 1 - 5 erbracht werden, wobei von den Teilgebieten 2 und 3 nur eines alternativ gewählt werden kann. Die Leistungsnachweise können wahlweise in Form einer Semesterabschlussklausur, einer Hausarbeit oder durch ein Referat in einer Präsenzveranstaltung mit schriftlicher Ausarbeitung erworben werden.

- * Welche **Kurse** zur Anmeldung zur Semesterabschlussklausur zugelassen sind, entnehmen Sie bitte den Studien- und Prüfungsinformationen. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische klausurrelevante Basisliteratur.
- * Die **Semesterabschlussklausur** ist vierstündig. Sie wird nach Anmeldung zu den vom Prüfungsamt vorgegebenen Terminen geschrieben. Bei der Anmeldung nennen Sie dem Prüfungsamt den Kurs und das entsprechende Teilgebiet. Zur Klausur werden **zwei** Themen gestellt, von denen Sie **eins** bearbeiten müssen. Die zu dem Kurs angegebene Basisliteratur ist klausurrelevant.
- * Die **Hausarbeit** kann sich auf den von Ihnen vorgeschlagenen Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 12 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

3.2.1 Mündliche Zwischenprüfung

Die mündliche Zwischenprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Sie bezieht sich auf **zwei Kurse** aus einem der beiden soziologischen Teilgebiete 2 - 5, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde, und auf ein **Wahlthema**. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in dessen Bereich mindestens einer der gewählten Kurse fällt.

- * Welche **Kurse** zur mündlichen Zwischenprüfung zugelassen sind, entnehmen Sie den Studien- und Prüfungsinformationen. Dort finden Sie auch die für die Kurse obligatorische prüfungsrelevante Basisliteratur.
- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.
- * Das Teilgebiet, die beiden gewählten Kurse und den Prüfer geben Sie bei der Anmeldung zur mündlichen Zwischenprüfung beim **Prüfungsamt** an.

3.3 Hauptstudium

Im Hauptstudium ist als Prüfungsvorleistung **ein** Leistungsnachweis zu erbringen, der bei der Anmeldung zur Magisterprüfung nachzuweisen ist. Das Hauptstudium wird abgeschlossen durch die mündliche Magisterprüfung.

Leistungsnachweis: Der Leistungsnachweis ist in Form einer Hausarbeit zu einem Kurs aus den Teilgebieten 1 oder 2 oder durch ein Referat in einer Präsenzveranstaltung in schriftlicher Ausarbeitung zu erbringen.

- * Die **Hausarbeit** kann sich auf einen von Ihnen vorgeschlagenen Kurs aus einem Teilgebiet beziehen. Sie können aber auch einem Prüfer Ihrer Wahl ein frei gewähltes Thema mit Bezug zu einem Teilgebiet vorschlagen. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit beträgt sechs Wochen. Sie sollte einen Umfang von 12 Seiten nicht übersteigen. Termine für die Hausarbeit können Sie mit dem Prüfer Ihrer Wahl vereinbaren. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in dessen Bereich der gewählte Kurs fällt.
- * Das **Referat** kann im Rahmen einer Präsenzveranstaltung eines Arbeitsbereichs des Instituts für Soziologie gehalten werden. Nähere Auskünfte erhalten Sie vom Referenten.

3.3.1 Mündliche Magisterprüfung:

Die mündliche Magisterprüfung dauert in der Regel 30 bis maximal 45 Minuten. Der erste Teil der Prüfung bezieht sich auf **zwei Kurse** aus einem Schwerpunktbereich aus Teilgebiet 3. Die Kurse können Sie aus dem Schwerpunktbereich wählen. Der zweite Teil der mündlichen Magisterprüfung bezieht sich auf ein **Wahlthema**. Der Prüfer soll zu dem Arbeitsbereich gehören, in dessen Bereich mindestens einer der gewählten Kurse fällt.

- * Das **Wahlthema** kann sich auf einen Kurs, auf beide Kurse oder die zu den Kursen angegebene prüfungsrelevante Basisliteratur beziehen. Eine Gliederung zu Ihrem Wahlthema sollten Sie drei Wochen vor Ihrem Prüfungstermin bei Ihrem Prüfer einreichen.

4. Prüfer des Fachs Soziologie

Prüfungsberechtigt sind die vom Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften benannten Prüfer des Instituts für Soziologie.

5. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/ 96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs im Haupt- oder Nebenfach Soziologie aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Studierende, die ein Studium des Magisterstudiengangs im Haupt- und Nebenfach Soziologie vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag Studium und Prüfungen nach dieser Studienordnung absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften vom 19. 6. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. 9. 1996.

Hagen, den 25. September 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Fach Soziologie: Basisliteratur (Studienjahr 2008/2009)

Bei den Kursen, für die eine Leistungsnachweisklausur im Hauptstudium erbracht wird, ist die Lektüre von Büchern bzw. Aufsätzen verpflichtend. Unten sind die Titel zu den entsprechenden Kursen angegeben. Die für einen Leistungsnachweis obligatorischen Titel sind mit **LN** gekennzeichnet. Für die Zwischenprüfung sind **alle** Literaturangaben zu einem Kurs verpflichtend. Wenn keine Kennzeichen gemacht werden, ist die angegebene Literatur sowohl für die Leistungsnachweisklausur als auch für die Zwischenprüfung verpflichtend.

03130 Jäger: Industrielle Arbeit im Umbruch. Zur Analyse aktueller Entwicklungen

Zündorf, Lutz (1986), "Machteinfluß, Vertrauen und Verständigung. Zum Problem der Handlungskordinierung in Arbeitsorganisationen" in: Rüdiger Seltz u. a., Hrsg., Organisation als soziales System. Berlin: Ed. Sigma, S. 33 - 56

03131 Beckenbach: Geschichte der Arbeit

Bahrtdt, Hans-Paul (1983): Arbeit als Inhalt des Lebens. In: Matthes, Joachim (Hg.) (1983): Krise der Arbeitsgesellschaft? Verhandlungen des 21. Deutschen Soziologentages in Bamberg 1982, Frankfurt a. M. (Campus), S. 120 - 137

03133 Müller-Jentsch: Strukturwandel der industriellen Beziehungen. Zur Neubestimmung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit in der "dritten industriellen Revolution"

Brandes, Wolfgang; **Weise**, Peter (1993): Arbeitsbeziehungen zwischen Markt und Hierarchie. In: Müller-Jentsch, Walter (Hg.): Konfliktpartnerschaft. Akteure und Institutionen industrieller Beziehungen, München (Hampff), 2. Aufl. 1993, S. 11 - 30

03134 Clausen: Produktive Arbeit, destruktive Arbeit. Ein neuer Ansatz einer arbeitssoziologischen Analyse

Clausen, Lars (1981): Tarnarbeit. In: Freibeuter. Vierteljahresschrift für Kultur und Politik, H. 8, Berlin (Wagenbach), S. 24 - 38, auch abgedruckt in: ders.: Krasser sozialer Wandel. Opladen (Leske + Budrich) 1994, S. 66 - 81

03143 Türk: Einblicke in die Soziologie der Organisation

Seltz, Rüdiger u. a. (Hg.) (1986): Organisation als soziales System, Berlin (Edition Sigma), S. 199 - 218

Ortmann, Günther (1995): Organisation und Macht. Ein mikropolitische Ansatz. In: ders.: Formen der Produktion, Opladen (Westdeutscher Verlag), S. 29 - 42

03149 Heisig/Littek: Soziologie der Dienstleistungsarbeit

Littek, Wolfgang u. a. (Hg.) (1991): Dienstleistungsarbeit: Strukturveränderungen, Beschäftigungsbedingungen und Interessenlagen, Berlin (Edition Sigma), S. 9-32

03152 Abels: Ordnung, Rolle und soziales Handeln

LN: Abels, Heinz (1998): Interaktion, Identität, Präsentation, Kap. 5. Opladen (Westdeutscher Verlag)

Dahrendorf, Ralf (1958): Homo sociologicus. Opladen (Westdeutscher Verlag, 14. Aufl. 1974)

Abels, Heinz (2001): Einführung in die Soziologie, Bd. 2, Kap. 3. Opladen (Westdeutscher Verlag)

03154 Luckmann/Luckmann: Wissen und Vorurteil

LN: Mielke, Rosemarie, 1999: Soziale Kategorisierung und Vorurteil, Bielefeld

LN: Estel, Bernd, 1983: Soziale Vorurteile und soziale Urteile. Kritik und wissenssoziologische Grundlegung der Vorurteilsforschung, Opladen, Kapitel 5.2 und 5.3 (S. 172 - 188)

03172 Pankoke: Gesellschaftlicher Wandel sozialer Werte

LN: Abels, Heinz (2001): Einführung in die Soziologie, Bd. 2, Kap. 1. Opladen (Westdeutscher Verlag)

Baruzzi, Arno (1979): Werte und Normenbildung, in: Helmut Klages, Peter Kmiecik (Hg.), Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel, Frankfurt a. M. u. New York (Campus), S. 437 - 443

Klages, Helmut (1988): Wertedynamik. Über die Wandelbarkeit des Selbstverständlichen, Zürich (Edition Interfrom), S. 11 - 29

Inglehart, Ronald (1979): Wertewandel in den westlichen Gesellschaften: Politische Konsequenzen von materialistischen und postmaterialistischen Prioritäten, in: Helmut Klages, Peter Kmiecik (Hg.), Wertwandel und gesellschaftlicher Wandel, Frankfurt a. M. und New York (Campus), S. 279 - 316

03178 Abels/Link: Persönlichkeit und Handeln als "System": Talcott Parsons

Abels, Heinz (2001): Einführung in die Soziologie, Bd. 2, Kap. 2.5, 3.1 und 4.3. Opladen (Westdeutscher Verlag)

Dahrendorf, Ralf (1974): Struktur und Funktion, Talcott Parsons und die Entwicklung der soziologischen Theorie (Kap. 9), in: ders., Pfade aus Utopia. Zur Theorie und Methode der Soziologie, München (Piper), 3. Aufl., S. 213 - 242

Luhmann, Niklas (1981), Handlungstheorie und Systemtheorie, in: ders., Soziologische Aufklärung 3, Opladen (Westdeutscher Verlag), S. 50 - 67

03181 Rolff/Zimmermann: Kindheit im Wandel

LN: Zeiher, Helga: Die Entdeckung der Kindheit in der Soziologie. In: Clausen, Lars (1996): Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der DGS 1995, Frankfurt a. M./New York, S. 795 - 805

Zinnecker, Jürgen: Kindersurveys. Ein neues Kapitel Kindheit und Kindheitsforschung. In: Clausen, Lars (1996): Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der DGS 1995, Frankfurt a. M./New Y., S. 783 - 795

Honig, Michael-Sebastian: Zum Stand der soziologischen Kindheitsforschung. In: Clausen, Lars (1996): Gesellschaften im Umbruch. Verhandlungen des 27. Kongresses der DGS 1995, Frankfurt a. M./New Y., S. 806 - 817

03182 Weymann: Erwachsenensozialisation

LN: Nave-Herz, Rosemarie (1981): Erwachsenensozialisation. Ausgewählte Theorien und empirische Analysen, Weinheim/Basel (Beltz), S. 19 - 25, 57 - 66, 83 - 91

Wittpoht, Jürgen (1994): Rahmung und Spielräume des Selbst. Ein Beitrag zur Theorie der Erwachsenensozialisation, Frankfurt a. M. (Diesterweg)

03184 Abels/Link: Entstehung von Interaktionsregeln. Zur Zivilisationstheorie von Norbert Elias

LN: Elias, Norbert (1939): Über den Prozeß der Zivilisation, Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 10. Nachdruck der 1. Auflage 1976 von 1985, S. 312 - 454

Elias, Norbert (1939): Über den Prozeß der Zivilisation, Bd. 2: Wandlungen der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 10. Nachdruck der 1. Aufl. 1976 von 1985, Einleitung, S. XII - LXX

Elias, Norbert (1987): Die Gesellschaft der Individuen, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 2. Aufl. 1994, hg. von Michael Schröter

Duerr, Hans Peter (1988): Der Mythos vom Zivilisationsprozeß, Bd. 1: Nacktheit und Scham, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 1. Aufl. 1994 (als TB)

03188 Abels: Identität im Lebenszyklus: E. H. Erikson

LN: Abels, Heinz (1998): Interaktion, Identität, Präsentation, Kap. 5. Opladen (Westdeutscher Verlag)

de Levita, David J. (1965): Der Begriff der Identität, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 2. Aufl., S. 124 - 162

Strauss, Anselm (1959): Spiegel und Masken. Die Suche nach Identität, Frankfurt a. M. (Suhrkamp)

Parsons, Talcott (1968): Der Stellenwert des Identitätsbegriffs in der allgemeinen Handlungstheorie. In: Döbert u. a. (Hg.) (1980): Entwicklung des Ichs, Köln (Kiepenheuer und Witsch), S. 68 - 88

03190 Abels/Link: Interaktion und Identität im Medium symbolischer Kommunikation: G. H. Mead

LN: Abels, Heinz (1998): Interaktion, Identität, Präsentation, Kap. 5. Opladen (Westdeutscher Verlag)

Abels, Heinz (2001): Einführung in die Soziologie, Bd. 2, Kap. 5, 3.1 und 4.3. Opladen (Westdeutscher Verlag)

Blumer, Herbert (1973): Der methodologische Standort des symbolischen Interaktionismus in: Arbeitsgruppe Bielefelder Soziologen (Hg.) (1973): Alltagswissen, Interaktion und gesellschaftliche Wirklichkeit, 2. Bde, Opladen (Westdeutscher Verlag), 5. A. 1981, S. 80 - 146

Joas, Hans (1978): George Herbert Mead. In: Käsler, Dirk (Hg.) (1978): Klassiker des soziologischen Denkens, Bd. 2, München (Beck)

Mead, George Herbert (1934): Geist, Identität und Gesellschaft aus der Sicht des Sozialbehaviorismus, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 9. Druck der 1. Auflage 1968 von 1993, Kap. "Identität", S. 177 - 272

03193 Abels: Jugend: Gesellschaftliche Theorien über die individuelle Entwicklung einer normalen Biographie

LN: Abels, Heinz (2000): Die "Jugend" der Soziologie. In: Sander & Vollbrecht (Hrsg.) 2000: Jugend im 20. Jahrhundert, Neuwied (Luchterhand)

Hurrelmann, Klaus (1994): Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung, Weinheim/München (Juventa), S. 11 - 86

Baacke, Dieter (1987): Jugend und Jugendkulturen. Darstellung und Deutung, Weinheim/München (Juventa)

03610 Rammstedt/Albrecht/Dahme/Schmidt: Soziologiegeschichte. Die Zeit der Riesen: Durkheim, Simmel, Weber

LN: Simmel, Georg (1917): Das Gebiet der Soziologie. In: Simmel, G. (1983): Schriften zur Soziologie. Eine Auswahl. Hgg. von Hans J. Dahme und Otthein Rammstedt, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), S. 37 - 50

Weber, Max (1976): Soziologische Grundbegriffe. In: Weber, M.: Wirtschaft und Gesellschaft. 5. revidierte Aufl., Tübingen (Mohr), S. 1 - 30

Durkheim, Emile (1985): Die Regeln der soziologischen Methode, Frankfurt a. M. (Suhrkamp)

03611 Guttandin: Die protestantische Ethik und die Entwicklung des modernen Kapitalismus. Einführung in die Argumentationsstrategie Max Webers

Weber, Max (1993): Die protestantische Ethik und der "Geist" des Kapitalismus. Hgg. und eingeleitet von Klaus Lichtblau und Johannes Weiß, Bodenheim (Arthenäum), Hain (Hanstein)

03615 Wouters: De Informalisierungsthese in de Civilisatietheorie (Die Informalisierungsthese in der Zivilisationstheorie)

Elias, Norbert (1939). Über den Prozeß der Zivilisation, Frankfurt a. M. (Suhrkamp, dort 1. A. 1976), 16. Aufl. 1991. Bd. 1, S. VII - LXX

Elias, Norbert (1989): Studien über die Deutschen, hg. von Michael Schröter, Frankfurt a. M. (Suhrkamp), Kap. I: Zivilisation und Informalisierung

03617 Jung: Kultursoziologie: Grundlegungen

Elias, Norbert (1987): Die Gesellschaft der Individuen. Frankfurt a. M.

03621 Meulemann: Wertwandel in Deutschland von 1949 - 2000

Oesterdickhoff, Georg W., Norbert **Jegelka** (Hg.): Werte und Wertewandel in westlichen Gesellschaften. Resultate und Perspektiven der Sozialwissenschaften, Opladen 2001

03635 Fuchs-Heinritz/Hoerning: Grundfragen der Soziologie des Lebenslaufs

LN: Kohli, Martin (Hg.) (1978): Soziologie des Lebenslaufs, Darmstadt und Neuwied (Luchterhand)

Mayer, Karl-Ulrich (Hg.) (1990): Lebensverläufe und sozialer Wandel, Opladen (Westdeutscher Verlag)

03637 Feldmann: Eine soziologische Betrachtung von Sterben und Tod

Feldmann, Klaus und **Fuchs-Heinritz**, Werner, Hrsg., (1995): Der Tod ist ein Problem der Lebenden. Beiträge zur Soziologie des Todes. Frankfurt a. Main

03638 Ipsen/Läpple: Soziologie des Raumes

Löw, Martina (2001): Raumsoziologie, Frankfurt a. M., Suhrkamp Verlag stw 1506

03641 Stadt und Raum
03643 Friedrichs: Einführung in die Stadtsoziologie

LN: Wirth, Louis (1974): Urbanität als Lebensform; **Gans**, Herbert J.: Urbanität und Suburbanität als Lebensformen: Eine Neubewertung von Definitionen. In: Herlyn, Ulfert (Hg.): Stadt - und Sozialstruktur. Arbeiten zur sozialen Segregation, Ghetto- und Stadtplanung, München (Nymphenburger Verlagshandlung), S. 42 - 91

Bahrds, Hans Paul (1998): Die moderne Großstadt, Opladen, zuerst: 1961

03645: Bertels: Gemeinschaftsformen in der modernen Stadt

Hamm, Bernd; **Neumann**, Ingo (1996): Siedlungs-, Umwelt und Planungssoziologie, Opladen (Leske + Budrich) (UTB 1984)

Schäfers, Berhard; **Göttrik**, Werner (Hg.) (1996): Die Stadt in Deutschland, Opladen (Leske + Budrich)

03652 Wolf: Grundlagen der analytischen Statistik. Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung II

Bortz, Jürgen (1997): Statistik für Sozialwissenschaftler, Berlin u. a. (Springer), 4. überarbeitete Aufl. 1993

03658 Herlyn: Urbanes Leben unterschiedlicher Haushaltstypen
03659 Wolf: Grundlagen der deskriptiven Statistik. Einführung in die Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung I

Benninghaus, Hans (1974): Deskriptive Statistik, Stuttgart (Teubner), 7. Aufl. 1992

Friedrichs, Jürgen (1973): Methoden empirischer Sozialforschung, Opladen (Westd. Verlag), 15. Aufl. 1997

03746 Jansen: Analyse sozialer Netzwerke

LN: Esser, Hartmut (2000): Netzwerke und Beziehungsstrukturen. In: Esser, Hartmut, Soziologie. Spezielle Grundlagen, Band 4: Opportunitäten und Restriktionen, Frankfurt/New York, 171 - 208

Weyer, Johannes (Hg.) (2000): Soziale Netzwerke: Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Netzwerkforschung, München

Wassermann, Stanley/**Faust**, Katherine (1994): Social Network Analysis: Methods and Applications, Cambridge University Press

03749 Schimank: Theorien gesellschaftlicher Differenzierung

LN: Schimank, Uwe; **Volkman**, Ute (1999): Gesellschaftliche Differenzierung. Bielefeld (transcript)

Luhmann, Niklas (1986): Ökologische Kommunikation, Opladen (Westdeutscher Verlag)

03757 Schütze: Das narrative Interview in Interaktionsfeldstudien I

LN. Schütze, Fritz (1983): Biographieforschung und narratives Interview. In: Neue Praxis 3, S. 283 - 293

Fuchs-Heinritz, Werner (2000): Biographische Forschung. Eine Einführung in Praxis und Methoden, Opladen (Westdeutscher Verlag) 2. Auflage

03770 Soeffner: Typus und Individualität

Beck, Ulrich/ **Beck-Gernsheim**, Elisabeth (Hg.) (1994): Riskante Freiheiten. Frankfurt a.M. (Suhrkamp)

Weber, Max (1973): Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis. In: Weber, Max: Soziologie, Universalgeschichtliche Analysen, Politik (hrsg. von Johannes Winckelmann), Stuttgart (Kröner)

04851 Beckenbach: Der Prozeß der industriellen Zivilisation. Zur materiellen Kultur der Moderne

Elias, Norbert (1939): Über den Prozeß der Zivilisation. 2. Bde. Frankfurt a. M. (Suhrkamp), 10. Druck der 1. Aufl. 1976 von 1985 (ca. 30 Seiten aus einem Kapitel Ihrer Wahl)

Sachs, Wolfgang (1984): Die Liebe zum Automobil. Ein Rückblick in die Geschichte unserer Wünsche, Reinbek (Rowohlt), 1990 als rororo-Sachbuch

04853 Jäger/Scharfenberger: Öffentliche Verwaltung und neue Kommunikationstechnik

Budäus, Dietrich (1994): Public Management. Konzepte und Verfahren zur Modernisierung öffentlicher Verwaltungen. Berlin

04857 Jäger/Meyer: Neuere Theorien sozialen Wandels

Weymann, Ansgar (1998): Sozialer Wandel (ca. 30 Seiten aus einem Kapitel Ihrer Wahl)

04858 Raehlmann: Zeit und Arbeit

Hielscher, Volker/**Hildebrandt**, Eckart (Hg.) (2000): Zeit für Lebensqualität. Berlin: Sigma (ca. 30. Seiten aus einem Kapitel Ihrer Wahl)

04859 Jäger u. a.: Jürgen Habermas: Theorie der Gesellschaft

Heming, Ralf (2000): Systemdynamiken, Lebenswelt und Zivilgesellschaft - Zeitdiagnostische Aspekte der Gesellschaftstheorie von Habermas. In: Kurs 03705 Soziologische Gegenwartsdiagnosen I, S. 140 - 156

Informationen zur Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit als Leistungsnachweis im Haupt- oder Nebenfach Soziologie

Die schriftliche Hausarbeit ist in der Regel eine Einzelarbeit, deren Bearbeitungszeit sechs Wochen beträgt, der Textumfang sollte 15 maschinengeschriebene DIN-A4-Seiten nicht übersteigen. Eine Hausarbeit im Hauptstudium der Hauptfächer Sozialwissenschaften und Politikwissenschaft unterliegt einer erweiterten Bearbeitungszeit von drei Monaten und sollte einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeiten gelten für Voll- und Teilzeitstudenten.

1. Anmeldung zur Hausarbeit

In Absprache mit den beteiligten Lehrgebieten gelten für schriftliche Hausarbeiten folgende Verfahrensregeln:

- Für Hausarbeiten gibt es derzeit keine Regeltermine wie bei Klausuren; d.h. Sie können eine Hausarbeit dann anmelden, wenn Sie absehen können, dass Sie demnächst Zeit für eine solche Arbeit haben werden.
- Hausarbeiten sind grundsätzlich vor Vergabe des Themas hinsichtlich der inhaltlichen und zeitlichen Durchführung mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Hausarbeit abzustimmen.
- Dazu schicken Sie eine formlose Anmeldung an das Lehrgebiet, bei dem Sie die Hausarbeit schreiben wollen. Darin geben Sie (neben Adresse, Matrikelnummer u.ä.) an,
 - welches Fach Sie studieren,
 - ob der Leistungsnachweis in Form der Hausarbeit für das Grund- oder Hauptstudium erbracht werden soll,
 - zu welchem Kurs und in welchem Bereich oder Teilgebiet der Leistungsnachweis erbracht werden soll,
 - zu welchem Termin Sie mit der Hausarbeit beginnen wollen.

Als Anlage zu Ihrer Anmeldung fügen Sie einen Themenvorschlag, eine knappe Gliederung (ca. 1 - 2 Seiten) und eine Liste der Literatur bei, die Sie zu dem von Ihnen gewählten Thema bearbeitet haben bzw. für die Hausarbeit noch bearbeiten wollen.

- Die offizielle Bearbeitungszeit (sechs Wochen bzw. drei Monate) beginnt, wenn Ihnen das endgültige Arbeitsthema von Ihrer Betreuerin oder Ihrem Betreuer gestellt worden ist. Ist abzusehen, dass die Bearbeitungszeit wegen Krankheit o.a. Gründe nicht eingehalten werden kann, wenden Sie sich bitte sofort an Ihre Betreuerin oder Ihren Betreuer.
- Am Ende der Bearbeitungszeit senden Sie die Hausarbeit an Ihre Betreuerin bzw. Ihren Betreuer, die oder der einen Kommentar erstellt, aus dem hervorgeht, ob Sie die Hausarbeit bestanden haben oder nicht.
- Der Kommentar wird Ihnen zusammen mit dem Leistungsnachweis vom Lehrgebiet zugeschickt.
- Ein als nicht bestanden bewerteter Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden. Dabei ist es Ihnen freigestellt, ob Sie wieder eine Hausarbeit schreiben oder eine Klausur, ob Sie den gleichen Kurs oder einen anderen prüfungsrelevanten Kurs wählen.

2. Allgemeine Anforderungen

Mit der Hausarbeit sollen Sie nachweisen, dass Sie in begrenzter Zeit und auf begrenztem Raum mit den Arbeitsmitteln Ihres Faches in der Lage sind, eine durch die Bearbeitung von Kursen vorbereitete Fragestellung in wissenschaftlicher Form anzugehen, ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.

In der Regel handelt es sich bei den Hausarbeiten darum, sich ein Thema durch die Bearbeitung einschlägiger Literatur/Quellen auf der Grundlage eines oder mehrerer Kurse anzueignen. Die Beurteilung der Hausarbeit umfasst neben der Prüfung der sachlich-argumentativen Stimmigkeit der Gliederung des Stoffes auch die Prüfung des Umgangs mit entsprechender Fachliteratur (z.B. richtiges Zitieren) sowie die Fähigkeit, Ergebnisse Ihrer Literaturstudien eigenständig zusammenzufassen.

3. Das Thema

Der erste Schritt zur Themenwahl ist i.d.R. die Entscheidung, zu welchem Kurs Sie die Hausarbeit schreiben wollen. Lesen Sie diesen Kurs noch einmal daraufhin durch,

- ob Fragestellungen offengeblieben sind,
- welche Aspekte des Kursthemas gar nicht behandelt worden sind,
- zu welchen Aspekten eine vertiefende Darstellung oder Auseinandersetzung möglich erscheint,
- ob es neuere Untersuchungen bzw. Theorien oder aktuelle Entwicklungen zu dem Thema gibt,
- ob sich unter einer bestimmten Fragestellung Wissens Elemente des Kurses neu verknüpfen lassen.

Hat sich durch dieses Vorgehen noch kein interessantes Thema gefunden, sollten Sie die in den meisten Kursen angegebene vertiefende und/oder weiterführende Literatur zu Rate ziehen.

Bitte achten Sie unbedingt schon bei der Auswahl Ihres Themas darauf, die Fragestellung so einzuschränken, dass sie in dem geplanten Umfang der Hausarbeit auch bearbeitet werden kann. Außerdem sollten Sie sicherstellen, dass Sie „Ihr Problem“ oder „Ihre Fragen“ hinreichend klar umrissen bzw. abgegrenzt, präzise formuliert und die verwendeten Begriffe eindeutig geklärt haben.

4. Literaturauswahl

Vor Anfertigung einer Hausarbeit stellt sich häufig das Problem, Literatur zu finden und sinnvoll auszuwählen. Das Studienmaterial sollte Sie in die Lage versetzt haben, einschlägige weiterführende Literatur aufspüren zu können. Außerdem bieten Bibliographien, Rezensionen, Artikel in Fachlexika, Bibliothekskataloge u.a. weitere Hinweise auf geeignete Literatur. Sollten Sie irgendwelche „Selektionsprobleme“ haben, dann scheuen Sie sich bitte nicht, Ihre Mentoren oder uns im Arbeitsbereich um Rat zu fragen.

5. Gliederung

Haben Sie Ihr Thema in Grundzügen festgelegt, sich mit der in Frage kommenden Literatur (oder anderen Quellen) vertraut gemacht und die Zielsetzung Ihrer Arbeit abgespeckt, ist es nun Ihre Aufgabe, die durch das Literaturstudium gefundenen zu bearbeitenden Aspekte in eine sinnvolle Reihenfolge zu bringen.

Formal sollte die Gliederung mit einer Dezimalklassifikation versehen sein, die Gliederung ist gleichzeitig das Inhaltsverzeichnis Ihrer Hausarbeit.

Nachdem Sie Themenvorschlag, Literatur und Gliederungsentwurf beim Antrag auf Zulassung zur Hausarbeit eingereicht haben, können Sie davon ausgehen, dass das die Hausarbeit betreuende Lehrgebiet sich schriftlich oder telefonisch an Sie wendet, wenn z.B. das Thema noch zu weit gefasst ist, die Literaturliste ergänzungsbedürftig scheint oder die Gliederung noch einmal überarbeitet werden sollte. Eine derartige Beratungsphase sollten Sie übrigens bei der zeitlichen Planung für die Anfertigung Ihrer Hausarbeit berücksichtigen.

6. Die Einleitung

Die Einleitung hat folgende Funktionen:

- sie muss das Thema möglichst genau definieren, d.h. die Fragestellung muss klar umrissen und die Zielsetzung der Arbeit benannt werden;
- sie muss die Art der Bearbeitung erklären, z.B. spezielle Methoden;
- sie muss den Aufbau der Arbeit kurz vorstellen, damit sich der Leser ein erstes allgemeines Bild machen kann;
- gegebenenfalls muss sie eine Abgrenzung gegen andere mögliche Auffassungen vom Thema bzw. Herangehensweise an das Thema leisten.

7. Der Hauptteil

Über den Hauptteil lassen sich nur wenige allgemeine Aussagen treffen, da es eine große Vielzahl von Fragestellungen und Zugangsweisen gibt. Das Ausgangsproblem stellt den „roten Faden“ dar. Die Argumente, die entwickelt werden, müssen ihren Bezug zu diesem Problem stets erkennen lassen.

Die Entfaltung eines Argumentationsgangs setzt voraus, dass Sie die wichtigsten Informationen (Daten, Fakten, Untersuchungen) über den Problemgegenstand kennen. Die für den Argumentationszusammenhang wichtigen Informationen müssen in der Arbeit mitgeteilt werden, oder aber Sie machen deutlich, dass diese Kenntnisse beim Leser vorausgesetzt werden, indem Sie sich auf entsprechende Literaturverweise beschränken. Allerdings darf eine Arbeit nicht allein aus einer Aneinanderreihung von Fakten bestehen. Vielmehr muss sich stets eine argumentative Auseinandersetzung anschließen.

Fast zu jedem sozialwissenschaftlichen Problem gibt es unterschiedliche Sichtweisen, Positionen und theoretische Einordnungen. Derartige Positionen müssen bei der Hausarbeit berücksichtigt werden, wobei Sie sich entweder von Anfang an begründet auf eine einzige wissenschaftliche Position beziehen oder zu einem Problem eine begrenzte Zahl von Positionen darstellen, um sie gegeneinander abzuwägen. Diese Entscheidung zur Vorgehensweise sollte in der Einleitung bereits deutlich werden. Bitte, denken Sie allerdings daran: Es können in einer Hausarbeit nie alle Positionen behandelt werden. Wichtig ist deshalb eine gezielte und begründete Auswahl. Es ist aber auf keinen Fall wissenschaftlich haltbar, so zu tun, als gäbe es zur Problemstellung Ihrer Arbeit nur eine einzige Position, auch wenn Sie selbst diese für noch so richtig halten. Ganz wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Sie erkennen müssen, dass Ihr Alltagswissen zwar in der Regel dazu ausreicht, Ihre sozialen Probleme zu lösen, dass es jedoch bei der Analyse sozialwissenschaftlicher Probleme nicht ausreichend ist. Und beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Alltagserfahrungen nicht mit den Ergebnissen empirischer Forschung verwechseln.

Wissenschaftliche Argumentationen sollten auch kritische Argumentationen sein, denn nicht alles, was Sie in der Literatur zum Thema finden, ist unbedingt „richtig“. Sie müssen schon selbst darauf achten, inwieweit bei Untersuchungen, Konzepten oder Theorien Verkürzungen, Verschleierungen oder Fehlschlüsse zu entdecken sind. Kritische Argumentationen müssen allerdings begründet sein. Unterscheiden Sie dabei, auf welcher Ebene Sie Kritik üben wollen:

- Gibt es innerhalb eines Konzeptes (Theorie, Ansatzes) interne Widersprüche?
- Gibt es bei den Aussagen eines Konzeptes (Theorie, Ansatzes) Widersprüche zur Realität (d.h. zu den Ergebnissen empirischer Untersuchungen, zu Statistiken, Erfahrungsberichten u.ä.)?

8. Die Zusammenfassung

Die Zusammenfassung hat folgende Funktionen:

- Die im Hauptteil gewonnenen Erkenntnisse über das Ausgangsproblem sollen noch einmal kurz und pointiert vor Augen geführt werden.
- Weiterführende oder offengebliebene Fragen, die beim derzeitigen Forschungsstand nicht beantwortet werden können, sollen aufgezeigt werden.
- Dem Verfasser wird Gelegenheit zu einer abschließenden persönlich-wertenden Stellungnahme gegeben, die zwar nicht streng argumentativ abgesichert sein muss, aber mit den Ergebnissen des Hauptteils in Einklang stehen muss.

9. Hinweise zum Zitieren

Es ist selbstverständlich, dass Sie beim Herausarbeiten der eigenen Position auf fremde Positionen aufbauen. Die Wissenschaft fängt mit Ihnen ja nicht von vorne an. Die Notwendigkeit der Begründung Ihrer Aussagen zwingt Sie geradezu, sich mit Forschungsergebnissen von Sozialwissenschaftlern zu beschäftigen. Sie brauchen sich auch nicht zu scheuen, „abzuschreiben“. Ein „schweres Verbrechen“ ist es allerdings, wenn Sie nicht kennzeichnen, dass Sie zitieren. Es muss klar erkennbar sein, ob eine eigene Position dargestellt oder eine fremde Position referiert wird. Aus der Anforderung der Überprüfbarkeit und der Kenntlichmachung fremder Positionen ergibt sich die Notwendigkeit des richtigen Zitierens.

Zitate sind, wie der Name schon sagt, wortgetreue Wiedergaben fremder Textstellen. Zitate gehören in Anführungszeichen! Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Quelle des Zitats zu kennzeichnen. Folgende Methode setzt sich immer mehr durch: Hinter das Zitat setzen Sie in Klammern den Namen des Autors bzw. der Autoren, unmittelbar darauf folgt die Jahreszahl der zitierten Ausgabe, die Seitenzahl des Zitats wird mit „S.“ angegeben.

Beispiel: Und so wird man heute begründet feststellen können, „daß diese Art der Verwendung wissenschaftlicher Expertise, nämlich in Form von Sachargumenten, in kollektiven Argumentationsprozessen, die wirkungsvollste ist“ (BECK/LAU 1983, S. 169).

Tritt der Name der zitierten Autoren unmittelbar vorher in Ihrem Text auf, so braucht dieser nicht mehr in die Klammer eingefügt werden.

Beispiel: Und ABELS weist deutlich darauf hin, dass er sich hier „mit der Schulklasse im amerikanischen Bildungssystem befaßt“ (1981, S. 271).

Geht ein Zitat bis hinüber zur nächsten Seite des zitierten Werks, so markieren Sie dieses durch ein „f.“ das Sie hinter die Seitenzahl plazieren, auf der das Zitat beginnt.

Beispiel: ROLFF bedauert, „daß damit auch die makrosoziologische Perspektive aus den Augen“ (1983, S. 202f.) verloren wird.

Falls Sie einen Teil aus dem Zitat herausnehmen, so kennzeichnen Sie die Lücke mit (...). Falls Sie dem Zitat etwas hinzufügen, um etwa den Bezug zu verdeutlichen, so müssen Sie auch das kenntlich machen.

Beispiel: ABELS weist darauf hin, „daß Parsons sich (in seinem zugrundeliegenden erziehungssoziologischen Beitrag, d. Verf.) mit der Schulklasse (...) befaßt“ (1981, S. 271).

Im Falle von nicht-wörtlichen oder indirekten Wiedergaben von Textstellen läuft die Sache im Prinzip genauso ab. Achten Sie hierbei jedoch darauf, dass Sie den Sinn nicht entstellen. Indirekte Wiedergaben von Textstellen dürfen nicht in Anführungszeichen stehen.

Beispiel: So weist auch ABELS (1981, S. 271) darauf hin, dass Parsons hier die Schulklasse als Analyseeinheit wählte.

Hinweise auf weiterführende oder Ihre Aussage belegende Literatur können Sie problemlos im Text unterbringen. Stellen Sie hier bitte ein „vgl.“ für „vergleiche“ voran.

Beispiel: So hat sich die Erziehungssoziologie besonders mit der Schule auseinandergesetzt (vgl. ROLFF 1967, ABELS 1971, FEND 1980).

Mit Hilfe solcher Verweise machen Sie auch deutlich, dass Sie bereits über ein bestimmtes Wissen verfügen.

Die vorgestellte Zitationsweise ist eine unter anderen möglichen. Sollten Sie sich im Laufe Ihres Studiums eine andere angewöhnt haben, können Sie sie selbstverständlich anwenden.

10. Fußnoten

Hinweise, die nicht direkt in den Text passen oder ihn überfrachten würden, bringen Sie in „Anmerkungen“ oder „Fußnoten“ unter. Aber beachten Sie, dass Ihr Text auch ohne die Anmerkungen verständlich und stringent bleibt. In keinem Fall dürfen sie wichtiger sein als der Text selbst. Technisch machen Anmerkungen keine Probleme. Die Textstellen, auf die sich die Anmerkungen beziehen, markieren Sie fortlaufend mit hochgestellten Ziffern; die Anmerkungen selbst werden nummeriert. Die Anmerkungen können entweder am Fuß der jeweiligen Seite stehen (darum Fußnoten) oder zusammengefasst am Ende Ihrer Arbeit erscheinen.

11. Literaturverzeichnis

Am Ende einer jeden Arbeit befindet sich ein alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis. Da es bei einem solchen vor allem auf Vollständigkeit und Präzision ankommt, sind dabei bestimmte Richtlinien zu beachten, die von den verschiedenen Verfassern wissenschaftlicher Literatur unterschiedlich gehandhabt werden. Dennoch folgen sie alle einem Grundschemata bibliographischer Angaben.

Das Literaturverzeichnis enthält alle Titel, aus denen Sie zitiert oder die Sie im Text erwähnt haben. Wenn Sie so zitiert haben, wie hier vorgeschlagen, ist es zweckmäßig, hinter den Autorennamen gleich das Jahr der Veröffentlichung zu stellen. Die Aufsätze aus Sammelbänden und Zeitschriften kennzeichnen Sie bitte mit den Seitenzahlen.

Die Literaturliste zu unseren Zitierbeispielen würde dann so aussehen:

ABELS, H. (Hg.) (1971): Sozialisation in der Schule. Essen

ABELS, H. (1981): Die Schule als Feld soziologischer Forschung. In: Zwellmann, W. (Hg.): Handbuch Schule und Unterricht, Bd. 3. Düsseldorf, S. 268-290

BECK U./LAU, Chr. (1983): Bildungsforschung und Bildungspolitik – Öffentlichkeit als Adressat sozialwissenschaftlicher Forschung. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 3. Jg., H. 2, S. 165-173

FEND, H. (1980): Theorie der Schule. München

ROLFF, H.G. (1983): Bildungspolitik und bildungssoziologische Forschung im Bereich Schule - Kulturelle Modernisierung im Klassenkonflikt. In: Zeitschrift für Sozialisationsforschung und Erziehungssoziologie, 3. Jg., H. 2, S. 201-212

In dieser Literaturliste finden Sie einige Abkürzungen. Das „Hg.“ bedeutet „Herausgeber“; das Buch ist also nicht von dem betreffenden Wissenschaftler geschrieben, sondern er stellt hier Beiträge verschiedener Kollegen zu einem Thema zusammen. Natürlich kann sich in einem solchen Sammelband auch ein Beitrag des Herausgebers befinden, das ist sogar die Regel.

Haben Sie Aufsätze verwendet, so ist anzugeben, woher diese stammen. Befindet sich ein Aufsatz in einer Zeitschrift, so ist anzuraten, die Heftnummer (H.) mit aufzuführen. Auch die Seitenangaben erleichtern dem interessierten Leser das Auffinden des entsprechenden Beitrages.

Ist ein Buch von mehr als drei Autoren geschrieben oder herausgegeben worden, so müssen Sie nicht jeden Namen aufführen. In solchen Fällen genügt der erste Name, hinter den Sie dann ein „u.a.“ oder ein „et al.“ (und andere) setzen.

Zitieren oder erwähnen Sie mehrere Beiträge eines Autoren, die alle im gleichen Jahr veröffentlicht worden sind, so können Sie diese durch kleine Buchstaben (a, b, c ...) hinter der Jahreszahl unterscheidbar machen.

12. Formale Gestaltung

Wir neigen nicht dazu, die Form einer Arbeit überzubewerten. Dennoch sind formale Anforderungen keine Schikane. Wie der Inhalt wissenschaftlicher Arbeiten, so sollte auch die Form klar und übersichtlich sein sowie die Schriftsprache korrekt.

Die Hausarbeit muss in einer getippten Form bzw. als PC-Ausdruck in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abgegeben werden, anderthalbzeilig geschrieben. Überschriften u.ä. sollten hervorgehoben werden. Lassen Sie jeweils rechts auf der Seite einen ca. 5 cm breiten Korrekturrand frei.

Auf dem Titelblatt müssen neben der Angabe des Themas der Zweck der Arbeit (Leistungsnachweis im Grund- oder Hauptstudium des Haupt- oder Nebenfaches im Bereich/Teilgebiet...) die Adresse und Matrikelnummer des Verfassers und das Datum der Abgabe vermerkt sein.

13. Weitere Literaturhinweise

4.8 Nebenfach Erziehungswissenschaft	
<p>Hauptstudium</p> <p>Eine Studienleistung →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische Pädagogik (auslaufend 2011) • Interkulturelle Erziehungswissenschaft • Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung • Schulpädagogik
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Eine Abschlussprüfungsleistung: Mündliche Prüfung (in dem studierten Teilgebiet)</p>	

Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Kurse im Umfang von 17 SWS zu studieren. Sie wählen **eins** der folgenden Teilgebiete

- Systematische Pädagogik (auslaufend 2011)
- Interkulturelle Erziehungswissenschaft
- Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
- Schulpädagogik

im Umfang von 17 SWS (8 SWS Pflicht und 9 SWS Wahlpflicht).

Im Hauptstudium muss ein Leistungsnachweis aus dem studierten Teilgebiet erbracht werden. Der Leistungsnachweis kann durch eine Klausur, eine Hausarbeit oder die Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung in Kombination mit einem Referat erworben werden.

Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer das Hauptstudium im erforderlichen Umfang absolviert hat (Kurstunden und Leistungsnachweis).

Die Abschlussprüfung umfasst eine Prüfungsleistung. Sie besteht in einer mündlichen Prüfung in dem gewählten Teilgebiet. Der Themenschwerpunkt der Prüfung muss sich von dem des Leistungsnachweises deutlich unterscheiden.

Prüfungsberechtigte Personen

N.N., Dr. Cornelia Mattern, Dr. Ulrike Sattel, Dipl.-Soz. wiss. Jennifer Ziegert (Lehrgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik, Telefon 02331 - 987 2747),

Dr. Rainer Jansen, Dr. Susanne Winnerling (Lehrgebiet Interkulturelle Erziehungswissenschaft, Telefon 02331 - 987 2758),

Detlev Piecha (Lehrgebiet Bildungstechnologie, zuständig für das Teilgebiet Schulpädagogik/Medienpädagogik, Telefon 02331 - 987 2982),

**Studienordnung
für das Nebenfach Erziehungswissenschaft
im Magister Artium-Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

1. Allgemeines

Im Magisterstudiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (FeU) gibt es folgende Studien- und Abschlussmöglichkeiten im Fach Erziehungswissenschaft:

- ⇒ Magister mit Erziehungswissenschaft als **erstes Hauptfach**,
- ⇒ Magister mit Erziehungswissenschaft als **zweites Hauptfach**,
- ⇒ Magister mit Erziehungswissenschaft als **Nebenfach**.

Diese Studienordnung enthält die wichtigsten Informationen und Regelungen für das Magisterstudium im **Nebenfach Erziehungswissenschaft**. Sie kann und soll die Studienberatung nicht ersetzen, sondern Informationen geben, um eine konkrete und gezielte Studienberatung zu ermöglichen. Insbesondere zur inhaltlichen Vorbereitung der Zwischen- und Abschlussprüfung wird eine Kontaktaufnahme mit den Prüfer/innen im Fach Erziehungswissenschaft empfohlen.

Für die **Studienberatung** im Fach Erziehungswissenschaft sind mehrere Personen zuständig:

- die **Lehrenden** und **Mentor/innen** im Fach Erziehungswissenschaft für die fachliche Studienberatung in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Schwerpunkte des Studiums und der inhaltlichen Prüfungsvorbereitung;
- die **Mitarbeiter/innen** des Prüfungsamts des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften (ESGW) für organisatorische Fragen zum Magisterstudium (zur Magister-Prüfungsordnung, zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, zur Anmeldung und Durchführung von Klausuren und Prüfungen etc.).

In den „**Anleitungen zur Belegung**“ finden Sie detaillierte Hinweise auf die Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Ihr Studium.

Die Studieninhalte werden Ihnen in verschiedenen **Studienformen** angeboten:

Fernstudienkurse

mit unterschiedlichem Umfang: von einer Kurseinheit bis zu vier und mehr Kurseinheiten. Eine Kurseinheit (KE) erfordert durchschnittlich 20 Lern- bzw. Kursstunden (KS), das entspricht 0,7 Semesterwochenstunden (SWS). Die Kurseinheiten bestehen vorwiegend aus **schriftlichem Studienmaterial**, gelegentlich ergänzt durch **Ton-** oder **Videokassetten** und **computergestützte Lernmaterialien**. Die meisten Kurse enthalten sowohl Aufgaben zur Selbstkontrolle in den Studienbriefen als auch **Einsendeaufgaben**, die Sie zur Korrektur einsenden können. Die Bearbeitung dieser Einsendeaufgaben wird dringend empfohlen.

Präsenzveranstaltungen

sind Veranstaltungen in Form von Seminaren, die in Hagen, in einzelnen Studienzentren der FeU oder in Tagungsstätten von den einzelnen Lehrgebieten durchgeführt werden. Sie sind von unterschiedlicher Dauer und werden in den **Studenten-Infos** angekündigt. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist **freiwillig**, jedoch sollte jede/r Studierende im Laufe ihres/seines Studiums eine Präsenzveranstaltung besucht haben.

2. Erziehungswissenschaft als Nebenfach im Magister-Studiengang

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Magister-Studium an der FernUniversität ist die „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Zugangsvoraussetzungen und Fächerkombinationen

Für das Magisterstudium an der FernUniversität müssen Sie als ordentliche/r Studierende/r oder Studiengangs-Zweithörer/in immatrikuliert sein. Die Einschreibebedingungen sind durch die Einschreibeordnung der FernUniversität geregelt. Die möglichen Fächerkombinationen mit Erziehungswissenschaft als Nebenfach sind in der Magister-Prüfungsordnung aufgeführt.

2.3. Ausbildungs- und Studienziele

Das Studium soll dem/der Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird (Magister-Prüfungsordnung §1 Abs. 2).

Die Studienziele für das Nebenfach Erziehungswissenschaft werden in gewissem Maße durch das jeweilige Hauptfachstudium bestimmt, das oft auch die Orientierung auf den inhaltlichen Schwerpunkt des erziehungswissenschaftlichen Studiums leiten wird. Unbeschadet dieser möglichen Spezialisierung muss der/die Studierende im Nebenfach

- Grundbegriffe der Pädagogik kennenlernen und sich mit konkurrierenden theoretischen Konzepten der Erziehungswissenschaft auseinandersetzen;
- zentrale soziale Institutionalisierungs- und Organisationsformen von Erziehungs- und Bildungsprozessen (Familie, Schule, Peer-groups, Betrieb) beschreiben und kritisch einschätzen können;
- diejenigen methodologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die ihn/sie in die Lage versetzen, Forschungsarbeiten und -ergebnisse angemessen beurteilen zu können.

2.4. Studieninhalte

Für den Aufbau des Studiums im Nebenfach Erziehungswissenschaft dienen die zu studierenden **Teilgebiete** des Grund- und des Hauptstudiums als Orientierungspunkte.

2.4.1. Die Teilgebiete des Grund- und des Hauptstudiums

Im **Grundstudium** werden vier Teilgebiete unterschieden:

- Systematische Grundlagen von Erziehung und Bildung
- Gesellschaft und Erziehung
- Organisation, Planung und Recht des Bildungswesens
- Lehr- und Lernprozesse

Im **Hauptstudium** werden ebenfalls vier Teilgebiete unterschieden:

- Systematische Pädagogik (auslaufend 2011)
- Interkulturelle Erziehungswissenschaft
- Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung
- Schulpädagogik

Die Zuordnung der einzelnen Kurse zu den verschiedenen Teilgebieten können Sie der Kursauflistung in den „Anleitungen zur Belegung“ entnehmen. Im „Personal- und Kursverzeichnis“ (PuK) finden Sie zudem eine inhaltliche Beschreibung der einzelnen Kurse.

2.5. Stundenvolumen, Dauer und Gliederung des Studiums

Als Regelstudienzeit sieht die Magister-Prüfungsordnung bei einem Vollzeitstudium bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung **acht Semester** vor (bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend). Der Stundenumfang beträgt insgesamt **140 SWS** oder **4200 Kursstunden**. Als Stundenumfang für das **Nebenfach Erziehungswissenschaft** sind **1040 Kursstunden** angesetzt, die zu jeweils 520 Kursstunden im Grund- und im Hauptstudium studiert werden müssen.

2.5.1. Grundstudium

Im Grundstudium verteilen sich die **520 Kursstunden** wie folgt:

- Im **Pflichtbereich** müssen insgesamt **320 Kursstunden (KS)** aus den **vier Teilgebieten** studiert werden (jeweils 80 KS pro Teilgebiet),
- im **Wahlpflichtbereich** insgesamt weitere **160 Kursstunden (KS)** aus **zwei gewählten Teilgebieten** (jeweils 80 KS pro Teilgebiet).

Zusätzlich müssen Lehrveranstaltungen oder Kurse im Umfang von **1,3 Semesterwochenstunden** bzw. **40 Kursstunden** nach eigener Wahl belegt werden.

Die Pflicht- und Wahlpflichtkurse in den einzelnen Teilgebieten werden in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen.

Das Grundstudium wird mit der **Magister-Zwischenprüfung** abgeschlossen.

2.5.2. Hauptstudium

Im **Hauptstudium** verteilen sich die **520 Kursstunden** wie folgt:

- Im **Pflichtbereich** müssen **240 Kursstunden** aus **einem Teilgebiet** studiert werden,
- im **Wahlpflichtbereich** weitere **240 Kursstunden** aus diesem Teilgebiet.

Zusätzlich müssen Lehrveranstaltungen oder Kurse im Umfang von **1,3 Semesterwochenstunden** bzw. **40 Kursstunden** nach eigener Wahl studiert werden.

Die jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkurse werden bei der Kursauflistung in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen.

Das Hauptstudium wird mit der **Magister-Abschlussprüfung** abgeschlossen.

2.6. Leistungsnachweise (Prüfungsvorleistungen)

Leistungsnachweise sind die Hauptform der in der Studienordnung geforderten Studienerfolgskontrolle und Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und Abschlussprüfung.

- Im **Grundstudium** des Nebenfachs Erziehungswissenschaft müssen **zwei Leistungsnachweise** in zwei verschiedenen Teilgebieten erworben werden, die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sind.
- Im **Hauptstudium** des Nebenfachs Erziehungswissenschaft muss **ein Leistungsnachweis** in dem studierten Teilgebiet erworben werden.

Die Leistungsnachweise werden von einem/er Lehrenden ausgestellt, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Leistungsnachweises erfüllt sind. Voraussetzung für die Erteilung eines Leistungsnachweises sind:

- die erfolgreiche Teilnahme an einer **vierstündigen Semesterabschlussklausur** zu einem in den „Studien- und Prüfungsinformationen“ angegebenen „studienleistungsrelevanten Kurs bzw. Kurspaket“ eines Teilgebiets des jeweiligen Studienabschnitts,

- die erfolgreiche Anfertigung einer innerhalb von sechs Wochen nach Themenstellung eingereichten **schriftlichen Hausarbeit** (im Umfang von bis zu 20 Seiten à 2500 Zeichen) zu einem Kurs eines Teilgebiets des jeweiligen Studienabschnitts oder einem Themenschwerpunkt einer Präsenzveranstaltung,
- die erfolgreiche Anfertigung eines **Referats** im Rahmen einer Präsenzveranstaltung.

Das Thema einer schriftlichen Hausarbeit oder eines Referats muss mit dem/der jeweiligen Betreuer/in des Kurses bzw. dem/der Leiter/in der Präsenzveranstaltung abgesprochen werden.

2.7. Prüfungsanforderungen

Die **Magister-Prüfungsordnung** enthält genaue Bestimmungen über Zulassung, Anforderungen und Durchführung der Prüfungen. Hierzu kann insbesondere das Prüfungsamt weitere Auskunft geben. An dieser Stelle sollen einige Informationen gegeben werden, die für die Prüfungsvorbereitung wichtig sind. Als **Prüfungsleistungen** werden gefordert:

- in der **Magister-Zwischenprüfung**:

eine **schriftliche Klausurarbeit** in einem der beiden gewählten Teilgebiete des Grundstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde;

- in der **Magister-Abschlussprüfung**:

eine **mündliche Prüfung** in dem studierten Teilgebiet des Hauptstudiums zu einem Themenschwerpunkt, der sich von dem des Leistungsnachweises deutlich unterscheidet.

Prüfungsberechtigt sind die vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs ESGW benannten **Prüfer/innen**. Die **schriftliche** Prüfungsleistung wird von **zwei** Prüfer/innen beurteilt, von denen eine/r Professor/in oder Privatdozent/in sein muss. Die **mündliche** Prüfung wird von einem/er Professor/in oder Privatdozent/in in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Nehmen Sie möglichst frühzeitig Kontakt mit den Prüfer/innen auf, bei denen Sie die einzelnen Prüfungen ablegen wollen, und erkundigen Sie sich nach deren Anforderungen!

Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Wiederholung von Prüfungsleistungen (incl. Freiversuchsregelung) sind in der Magister-Prüfungsordnung in §§ 13-16 und §§ 21-25 geregelt.

2.8. Studienablauf

TEILGEBIETE DES GRUNDSTUDIUMS	Pflichtbereich (320 Kursstunden))	Wahlpflichtbereich (160 Kursstunden)	zusätzl. Lehrangebot (1,3 Semesterwochenstunden/40 Kursstunden)
Systematische Grundlagen von Erziehung	80 KS	jeweils 80 KS aus zwei Teilgebieten	nach eigener Wahl
Gesellschaft und Erziehung	80 KS		
Organisation, Planung und Recht	80 KS		
Lehr- und Lernprozesse	80 KS		
MAGISTER-ZWISCHENPRÜFUNG:	2 Leistungsnachweise	1 Prüfungs-Klausur	

TEILGEBIETE DES HAUPTSTUDIUMS	Pflichtbereich (240 Kursstunden)	Wahlpflichtbereich (240 Kursstunden)	zusätzl. Lehrangebot (1,3 Semesterwochenstunden/40 Kursstunden)
Systematische Pädagogik	240 KS aus einem Teilgebiet	240 KS aus dem gewählten Teilgebiet	nach eigener Wahl
Interkulturelle Erziehungswissenschaft Berufspädagogik und berufliche Weiterbildung			
Schulpädagogik			
MAGISTER-ABSCHLUSSPRÜFUNG:	1 Leistungsnachweis	1 mündliche Prüfung	

2.9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht. Studierende, die ein Studium des Magisterstudiengangs mit dem Nebenfach Erziehungswissenschaft vor dem Wintersemester 1995/96 begonnen haben, können auf Antrag Studium und Prüfungen nach dieser Studienordnung absolvieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 13. 12. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.9 Nebenfach Geschichte	
<p>Hauptstudium</p> <p>Eine Studienleistung (Hausarbeit) →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschichte und Gegenwart Alteuropas • Neuere deutsche und europäische Geschichte (bislang Neuere deutsche Geschichte) • Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Eine mündliche Prüfung</p> <p>(Hausarbeit und mündliche Prüfung sind in unterschiedlichen Teilgebieten zu erbringen.)</p>	

Nebenfach Geschichte

Das Nebenfach Geschichte kann in Kombination mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach des Studiengangs M.A. studiert werden.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

Ältere Geschichte
 Neuere deutsche und europäische Geschichte
 Neuere europäische und außereuropäische Geschichte.

Sprachkenntnisse

s. § 4 der **Studienordnung** für das Studium der **Geschichte** als **Nebenfach**.

Prüfer

Prof. Dr. Felicitas Schmieder, Dr. Uta Kleine, Apl. Prof. Dr. T. Sokoll, Daniel Syrbe, M.A. (Lehrgebiet Geschichte I - Geschichte und Gegenwart Alteuropas, Telefon 02331 - 987 2120).

Prof. Dr. P. Brandt, Apl. Prof. Dr. W. Kruse, Apl. Prof. Dr. A. Schlegelmilch, Dr. Eva Ochs (Lehrgebiet Geschichte II - Neuere deutsche und europäische Geschichte, Telefon 02331 - 987 2110).

Prof. Dr. R. Wendt; Dr. J. G. Nagel (Lehrgebiet Geschichte III – Neuere und Außereuropäische Geschichte, Telefon 02331 - 987 2122).

Art der Prüfung

Mündliche Prüfung

Beratung

Nach Bedarf und Möglichkeiten finden Beratungen und vorbereitende Präsenzveranstaltungen sowohl in Hagen als auch in Studienzentren statt. Die Termine entnehmen Sie bitte den zugesandten Infos.

**Studienordnung
für das Studium der Geschichte als Nebenfach
im Magister - Artium - Studiengang
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 14. März 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

**§ 1
Studienziele**

Geschichte als Wissenschaft strebt danach, menschliche Lebensformen und menschliches Handeln in der Vergangenheit zu erklären und deutend zu verstehen. Sie rekonstruiert historische Ereignisse, Strukturen und Prozesse und bedient sich dazu fachspezifischer Begriffe, Methoden und Theorien. Das Studium des Fachs Geschichte soll dazu dienen, sich die Inhalte und Verfahren dieser Wissenschaft zu eigen zu machen und damit die Fähigkeit zur selbständigen Interpretation und Darstellung historischer Phänomene zu erwerben.

**§ 2
Studieninhalte**

Das Nebenfach Geschichte im Magisterstudiengang wird an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen als einheitliches Fach studiert. Es besteht also nicht die Möglichkeit, nur einen Teilbereich, etwa Neuere Geschichte, als selbständiges Fach mit eigenem Abschluss zu studieren.

Das Studienangebot im Fach Geschichte gliedert sich in drei Teilgebiete:

- Ältere Geschichte
- Neuere deutsche und europäische Geschichte
- Neuere Europäische und Außereuropäische Geschichte

Die Ältere Geschichte hat die Geschichte vormoderner Gesellschaften zum Gegenstand und endet je nach Region und historischer Fragestellung zwischen 1500 und 1800. Neuere deutsche und europäische Geschichte und Neuere europäische und außereuropäische Geschichte befassen sich mit der Entstehung und Entwicklung moderner Industriegesellschaften sowie nicht-okzidentaler Kulturen und deren Beziehungen zueinander. Die Berücksichtigung der Geschichte nicht-okzidentaler Kulturen wirkt der traditionellen Beschränkung auf europäische Geschichte entgegen. Die regionalen und chronologischen Grenzen zwischen den drei Teilgebieten bleiben fließend.

Den Studierenden wird empfohlen, während ihres Studiums einen Studienbrief zu Methoden, Theorie und Darstellung der Geschichte sowie zur Geschlechtergeschichte zu bearbeiten.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Geschichte im Magisterstudiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine äquivalente Hochschulzugangsberechtigung.

**§ 4
Sprachkenntnisse**

Da ein wissenschaftliches Studium der Geschichte ohne Fremdsprachenkenntnisse nicht möglich ist, sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen erforderlich. Englisch ist als internationale Wissenschaftssprache unverzichtbar. Die Wahl der zweiten Fremdsprache steht den Studierenden grundsätzlich frei. Die Sprachkenntnisse sind bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. In der Regel gilt als Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ein Zeugnis über mindestens dreijährigen Schulunterricht mit mindestens „ausreichend“ als Abschlussnote oder ein Zeugnis über anderweitig erworbene Sprachkenntnisse.

Im Zweifelsfall entscheiden die zuständigen Lehrgebietsvertreter darüber, ob ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen. Können die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht durch ein Zeugnis nachgewiesen werden, besteht bei bestimmten Sprachen die Möglichkeit, deren Kenntnis durch eine Klausur nachzuweisen.

**§ 5
Studiendauer und Studienumfang**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach des Magisterstudiengangs ist auf 8 Semester = 4 Studienjahre angelegt. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 35 Semesterwochenstunden (SWS) = 52,5 Kurseinheiten (KE) = 1.050 Kursstunden.

**§ 6
Aufbau des Studiums**

Das Studium der Geschichtswissenschaft im Nebenfach gliedert sich in das Grundstudium von 18 SWS und das Hauptstudium von 17 SWS. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen.

(1) Grundstudium

Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht- und Wahlpflichtkurse unterteilt. Als Pflichtkurse sind zwei Einführungskurse sowie ein Grundkurs zu bearbeiten. Dies entspricht einer Pflichtbelegung von 14 bis 18 SWS. Durch diese Pflichtbelegung sind alle drei Teilgebiete abzudecken. Die restlichen SWS sind im Wahlpflichtbereich zu belegen.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind im Wahlpflichtbereich Kurse im Umfang von 13 SWS aus mindestens zwei Teilgebieten zu bearbeiten. Die restlichen 4 SWS gehören zum Wahlbereich: Sie können frei aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität gewählt werden.

Die ausgedehnte Pflichtbelegung im Grundstudium soll den Studierenden einen umfangreichen Einblick in historische Epochen und Räume ermöglichen. Sie werden dabei zugleich in verschiedene, teilweise je nach Epoche unterschiedliche Fragestellungen und Methoden innerhalb der Geschichtswissenschaft eingeführt. Das Hauptstudium gibt dann Gelegenheit, verstärkt eigene Studenschwerpunkte zu bilden.

In jedem der drei Teilgebiete werden Studienbriefe angeboten, die aus einer oder mehreren Kurseinheit(en) bestehen. Studienbriefe können nur vollständig belegt werden.

§ 7**Studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen****(1) Grundstudium**

Im Grundstudium sind zwei studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen, die sich auf zwei Einführungskurse beziehen. Einer der Leistungsnachweise sollte durch eine Hausarbeit nach Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung erworben werden, der andere durch eine Klausur.

Die Zwischenprüfung besteht aus einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung zum Grundkurs aus dem nicht durch die Einführungskurse abgedeckten Teilgebiet.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit zu erbringen.

Die Magisterprüfung besteht aus einer vierzigminütigen mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei deutlich auseinander liegende Themenschwerpunkte innerhalb eines Teilgebiets. Leistungsnachweis und Prüfungsleistung müssen sich auf verschiedene Teilgebiete beziehen.

§ 8**Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbracht wurden, regelt § 8 der Magisterprüfungsordnung. An der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Geschichte - etwa als Gasthörer - werden anerkannt.

§ 9**Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, der Einschreibeformalitäten und der allgemeinen Prüfungsbedingungen. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Geschichte erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete im Fach Geschichte. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl des Studienschwerpunktes.

§ 10**Studienplan**

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 6 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2001 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem ersten oder zweiten Nebenfach Geschichte aufnehmen. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fachbereiche Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 21.02.2001.

Hagen, den 14. März 2001

Der Dekan
des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen

Prof. Dr. Uwe Schimank

4.10 Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft	
<p>Hauptstudium</p> <p>Eine Studienleistung (Klausur oder Hausarbeit) →</p> <p>Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung</p>	<p>Teilgebiete</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Theorie, Modell, Methoden der Literaturwissenschaft II. Gattungen, Motive, Formen III. Autoren und Werke 1500 - 1800 IV. Autoren und Werke 1800 bis zur Gegenwart V. Literatur im Kontext
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Eine mündliche Prüfung in einem nicht schon durch die Studienleistung im Hauptstudium abgedeckten Teilgebiet</p>	

Prüfungsberechtigungen

In der mündlichen Prüfung sind prüfungsberechtigt:

Prof. Dr. Torsten Hahn

Dr. Johannes F. Lehmann

PD Dr. Armin Schäfer

apl. Prof. Dr. Ulrich Schödlbauer

Dr. Ulf-Michael Schneider

Ansprechpartner

Lehrgebiet:	Ansprechpartner	Beratungszeit	☎ 02331/987-
Neuere deutsche Literaturwissenschaft und Medientheorie	Dr. U.-M. Schneider	nach Vereinbarung	- 2518
Europäische Literatur und Mediengeschichte	PD Dr. Armin Schäfer	nach Vereinbarung	- 2119

**Studienordnung
für das Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft
im Magister Artium-Studiengang an der
FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vermittlungsformen
- § 3 Studienziele
- § 4 Studienberatung

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Bereiche des Studiums
- § 7 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

- § 8 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium
- § 9 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 11 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 12 Prüfungsleistung (Leistungsnachweis) im Hauptstudium
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 15 Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung
- § 16 Wiederholung der Abschlussprüfung

IV. Weitere Bestimmungen

- § 17 Studienplan
- § 18 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung das Studium des Nebenfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaft im Magister Artium-Studiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen des Fernstudiums sind in erster Linie Fernstudienkurse, daneben Präsenzveranstaltungen. Die Bildung von und Mitarbeit in Arbeitsgruppen innerhalb der Studienzentren wird dringend empfohlen.

§ 3

Studienziele

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten zu vermitteln, damit sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Literatur und literaturwissenschaftlichen Erkenntnissen in der Lage sind.

§ 4

Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Neuere deutsche Literaturwissenschaft ist Aufgabe des Fachbereichs, sie erfolgt durch das Institut für neuere deutsche und europäische Literatur. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und Planung sowie der Vorbereitung von Prüfungen. Die Abteilung Prüfungsorganisation im Dekanat des Fachbereichs berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 5

Umfang des Studiums

(1) Der Studienumfang im Magisterstudiengang beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), entsprechend 4.200 Kursstunden (im folgenden: KS); innerhalb dieses Gesamtumfangs sind 14 SWS (= 420 KS) für einen sog. „Wahlbereich“ reserviert, der es den Studierenden ermöglichen soll, Kurse aus dem Gesamtangebot der FernUniversität nach freier Wahl zu belegen. Der Fachbereich ESGW empfiehlt jedoch, auch diese Kursstunden für eine Belegung in den gewählten Haupt- und Nebenfächern zu verwenden.

(2) Das Studium des Nebenfaches Neuere deutsche Literaturwissenschaften umfaßt insgesamt 32 SWS (= 960 KS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

§ 6 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft setzt sich aus fünf Teilgebieten zusammen:

- I. Theorie, Modelle, Methoden der Literaturwissenschaft
 - II. Gattungen, Motive und Formen
 - III. Autoren und Werke von etwa 1500 bis etwa 1800
 - IV. Autoren und Werke von etwa 1800 bis zur Gegenwart
 - V. Literatur im Kontext (Religion, Schriftkultur, Geschichte, Psychologie usw.)
- Die fünf Teilgebiete sollen möglichst gleichgewichtig studiert werden.

§ 7 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, in dem jeweils 16 SWS (= 480 KS) zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Abschlussprüfung im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft abgeschlossen.

(2) Die Kurse des Grundstudiums sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereiche unterteilt. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 16 SWS (= 480 KS). Davon entfallen 10 SWS (= 300 KS) auf die Pflichtbereiche zu den Teilgebieten I und II und einen weiteren Kurs nach freier Wahl aus den Wahlpflichtbereichen der Teilgebiete III, IV oder V; die am Gesamtumfang des Grundstudiums dann noch fehlenden 6 SWS (= 180 KS) müssen nach freier Wahl aus den Wahlpflicht- oder Wahlbereichen zu allen fünf Teilgebieten belegt werden. Die Studierenden sollen während des Grundstudiums an mindestens einer vom Institut für neuere deutsche und europäische Literatur durchgeführten Präsenzveranstaltung teilnehmen.

(3) Die Kurse des Hauptstudiums sind unterteilt in Pflichtbereiche zu den Teilgebieten I und II und Wahlpflichtbereiche zu allen fünf Teilgebieten. Der Gesamtumfang des Hauptstudiums beträgt 16 SWS (= 480 KS). Davon entfallen 8 SWS (= 240 KS) auf die obligatorischen Pflichtbereiche zu den Teilgebieten I und II; mindestens 6 SWS (= 180 KS) müssen nach freier Wahl aus den Wahlpflichtbereichen der Teilgebiete III, IV und V belegt werden, so dass aus jedem dieser Teilgebiete je ein Kurs belegt worden ist; die am Gesamtumfang des Hauptstudiums dann noch fehlenden SWS müssen nach freier Wahl aus den Wahlpflichtbereichen zu allen fünf Teilgebieten belegt werden. Die Studierenden sollen während des Hauptstudiums an mindestens einer vom Institut für neuere deutsche und europäische Literatur durchgeführten Präsenzveranstaltung teilnehmen.

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

§ 8 Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium

(1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft müssen zwei studienbegleitende Leistungsnachweise aus zwei der in § 6 genannten Teilgebiete erbracht werden.

(2) Die beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise sollen in der Regel durch zwei Semesterabschlussklausuren erbracht werden. Ein Leistungsnachweis im Grundstudium kann statt durch eine Semesterabschlussklausur durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden. Schriftliche Hausarbeiten können generell zu allen Kursen des Grundstudiums oder aber im thematischen Zusammenhang von Präsenzveranstaltungen geschrieben werden. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird nach Rücksprache mit dem Kursbetreuer, bzw. dem Veranstalter einer Präsenzveranstaltung gestellt.

(3) Hausarbeit und Klausur werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Gutachten erstellt, das den Studierenden zugestellt wird.

(4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzel- oder Gruppenarbeit, die innerhalb von sechs Wochen nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitstudierende. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeiten eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen eindeutig ersichtlich sein.

(5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können beliebig oft wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Betreuers, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses (Kursblockes), auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, bei einer Wiederholung statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 9 Zulassung zur Zwischenprüfung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 der Magisterprüfungsordnung.

§ 10 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, daß sie sich in mindestens ausreichender Weise die sachlichen und inhaltlichen Grundlagen des Faches Neuere deutsche Literaturwissenschaft, insbesondere auf den Gebieten der literaturwissenschaftlichen Textanalyse, der Gattungslehre und der Literaturgeschichte, erarbeitet haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.

(2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer. Sie ist bestanden, wenn die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist. Die Themengrundlage der mündlichen Prüfung (nach Abstimmung mit den Prüfern) entstammt einem der in § 6 genannten Teilgebiete, das noch nicht durch studienbegleitende Leistungsnachweise gemäß § 8 abgedeckt sein darf.

(5) Für die Durchführungsbestimmungen zu den mündlichen Prüfungen gilt § 14 der Magister-Prüfungsordnung.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistung sowie die Berechnung der Gesamtnote werden durch § 15 der Magister-Prüfungsordnung geregelt.

§ 11

Wiederholung der Zwischenprüfung

Es gelten die Regelungen des § 16 der Magisterprüfungsordnung.

§ 12

Prüfungsvorleistung (Leistungsnachweis) im Hauptstudium

(1) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft muß ein studienbegleitender Leistungsnachweis erbracht werden.

(2) Der studienbegleitende Leistungsnachweis soll in der Regel durch eine vierstündige Klausur erbracht werden. In der Klausur werden zwei auf den jeweiligen Kurs bezogene Themen zur Auswahl gestellt. Der studienbegleitende Leistungsnachweis kann auch durch eine schriftliche Hausarbeit zu einem Kurs aus dem Angebot des Hauptstudiums oder aber im thematischen Zusammenhang einer Präsenzveranstaltung erlangt werden. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird nach Rücksprache mit dem Kursbetreuer, bzw. dem Veranstalter einer Präsenzveranstaltung gestellt.

(3) Klausur oder schriftliche Hausarbeit werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Kommentar erstellt, der den Studierenden zugestellt wird.

(4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzelarbeit bzw. Gruppenarbeit, die innerhalb von drei Monaten nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeit eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen eindeutig ersichtlich sein.

(5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können beliebig oft wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Prüfers, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses, auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des § 12 Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 13

Zulassung zur Abschlussprüfung

Es gelten die Bestimmungen des § 18 der Magisterprüfungsordnung.

§ 14

Art und Umfang der Abschlussprüfung

Im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft besteht die Abschlussprüfung aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer. Die Themengrundlage der mündlichen Prüfung (nach Abstimmung mit den Prüfern) entstammt einem der in § 6 genannten Teilgebiete, das noch nicht durch den studienbegleitenden Leistungsnachweis gemäß § 12 abgedeckt sein darf.

§ 15

Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die mündliche Prüfung der Abschlussprüfung gelten die Ausführungen unter § 13 und § 14 der Magisterprüfungsordnung.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Gesamtnote werden durch § 23 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 16

Wiederholung der Abschlussprüfung

Es gelten die Regelungen des § 24 der Magisterprüfungsordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 17

Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbestandteilen in den Studienabschnitten sowie zu den in § 6 genannten Teilgebieten an.

§ 18

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 8 der Magisterprüfungsordnung.

§ 19

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs im Nebenfach Neuere deutsche Literaturwissenschaft aufgenommen haben.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 17. 1. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.11 Nebenfach Philosophie	
<p>Hauptstudium</p> <p>Eine Klausur oder eine Hausarbeit in Verbindung mit Präsenzseminar →</p>	<p>Teilgebiete</p> <p>I. Logik II. Erkenntnis / Methode / Wissenschaft III. Realität und Existenz IV. Werte / Normen / Handeln V. Gesellschaft und Geschichte VI. Epochen / Strömungen / Richtungen</p>
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Eine mündliche Prüfung in einem weiteren Teilgebiet</p>	

Teilgebiete

- I. Logik
- II. Erkenntnis, Methode, Wissenschaft
- III. Realität und Existenz
- IV. Normen, Werte, Handeln
- V. Gesellschaft und Geschichte
- VI. Epochen, Strömungen, Richtungen

Bei der Meldung zur Prüfung ist das Teilgebiet anzugeben, aus dem die Themen für die mündliche Prüfung stammen soll.

Umfang der Prüfung

Die Prüfung im Nebenfach Philosophie besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung müssen aus einem Teilgebiet stammen, das nicht mit einem der beiden Teilgebiete identisch ist, in denen die beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise erworben wurden.

Prüfungsberechtigungen

Folgende **Prüfer/Prüferinnen** sind in Bezug auf die **schriftliche Prüfung** (Klausur) prüfungsberechtigt:
 Prof. em. Dr. J. P. Beckmann, Prof. Dr. H. Busche, Apl. Prof. Dr. H. Schmidt, Apl. Prof. Dr. T. Keutner (Lehrgebiet Philosophie I, Telefon 02331 - 987 2150), Dr. Stefan Heßbrüggen-Walter (Telefon 02331 – 987 – 2151)
 Prof. Dr. T. S. Hoffmann, Prof. Dr. K. Röttgers, Dr. T. Bedorf (Lehrgebiet Philosophie II, Telefon 02331 - 987 2156)
 PD Dr. E. Weisser-Lohmann (Lehrgebiet Philosophie III, Telefon 02331 - 987 2791)

In der **mündlichen Prüfung** sind **prüfungsberechtigt**:

Prof. em. Dr. J. P. Beckmann, Prof. Dr. H. Busche, Prof. Dr. T. S. Hoffmann, Prof. Dr. K. Röttgers, PD Dr. T. Bedorf, Apl. Prof. Dr. T. Keutner, PD Dr. E. Weisser-Lohmann.

Studienordnung
für das Studium der **Philosophie als Nebenfach** im Magister Artium-Studiengang
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 2. Juli 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

§ 1
Studienziele

Durch das Studium der Philosophie sollen die Studierenden grundlegende Begriffe, Probleme, Methoden, Theorien und Traditionen der Philosophie kennenlernen und die Fähigkeit zur selbständigen Darstellung und Analyse philosophischer Argumente und Probleme erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, philosophische Einsichten in Fragestellungen und Problemzusammenhänge individueller und gesellschaftlicher Praxis einzubringen.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Philosophie im Magister Artium-Studiengang ist das Zeugnis der Hochschulreife oder eine adäquate Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3
Sprachkenntnisse

Dringend erwünscht sind Fremdsprachenkenntnisse, die für die beabsichtigten Studienschwerpunkte relevant sind. Unabhängig von der Schwerpunktbildung werden ausreichende Kenntnisse in zumindest einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise des Englischen oder Französischen, erwartet. Je nach Schwerpunktsetzung sind Kenntnisse des Lateinischen und des Griechischen unumgänglich.

§ 4
Studiendauer und Studienumfang

Das Studium der Philosophie im Nebenfach im Magister Artium-Studiengang ist auf 8 Semester gleich 4 Studienjahre angelegt. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Zeit entsprechend. Der Umfang des Studiums beträgt 35 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5
Gliederung des Studiums: Grund- und Hauptstudium

Das Studium der Philosophie als Nebenfach im Magister Artium-Studiengang gliedert sich in das Grundstudium, welches 17,5 SWS, und das Hauptstudium, welches ebenfalls 17,5 SWS umfasst. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung nach Maßgabe der Bestimmungen der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung abgeschlossen. Das Grundstudium sollte vor Beginn des 5. Semesters abgeschlossen werden (Näheres vgl. § 8). Das Hauptstudium soll nach dem 8. Semester abgeschlossen werden. Im Teilzeitstudium gelten entsprechend verlängerte Zeiten.

§ 6
Struktur des Studiums: Wahlpflicht- und Wahlbereich

Aus dem Studienangebot, das sich in einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich gliedert, sollen im Grundstudium Kurse aus dem Wahlpflicht- und dem Wahlbereich etwa im Verhältnis 2 : 1 gewählt werden.

§ 7
Studieninhalte und Aufbau des Studiums

Das Studienangebot Philosophie im Nebenfach im Magister Artium-Studiengang erstreckt sich auf die folgenden Lehr- bzw. Lernbereiche:

- I. Logik
- II. Erkenntnis/Methode/Wissenschaft
- III. Realität und Existenz
- IV. Werte/Normen/Handeln
- V. Gesellschaft und Geschichte
- VI. Epochen/Strömungen/Richtungen

Diese Aufteilung des Studienangebots in die genannten Lehr- bzw. Lernbereiche ist weniger in einer vorgegebenen Einteilung der Philosophie als vielmehr studienpragmatisch begründet. Sie dient in erster Linie dazu, die Studieninhalte in einer für die Studierenden verständlichen und übersichtlichen Weise zu gliedern. Die Aufteilung in Teilgebiete ist überdies bedeutsam für die Wahl der Leistungsnachweise (s.a. § 8).

§ 8 Leistungsnachweise

Im Grundstudium sind zwei, im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis zu erbringen. Der eine der beiden Leistungsnachweise des Grundstudiums ist durch eine Klausur zu erbringen, der andere durch eine Klausur oder durch eine Hausarbeit, die in der Regel im Zusammenhang mit einem Präsenzseminar erarbeitet wird. Jeder dieser beiden Leistungsnachweise muss einem anderen der unter § 7 aufgeführten Teilgebiete entstammen. Der Leistungsnachweis im Hauptstudium ist durch Klausur oder nach Absprache durch eine Hausarbeit oder ein Referat, die in der Regel im Zusammenhang mit einem Präsenzseminar erarbeitet worden sind, zu erbringen.

Das Thema eines Präsenzseminars kann mehrere Teilgebiete abdecken. Daher ist auch in Verbindung mit ein und demselben Präsenzseminar die Anfertigung einer Hausarbeit zu verschiedenen Teilgebieten möglich. Die Zuordnung einer Hausarbeit zu einem Teilgebiet erfolgt in Absprache mit dem Seminarleiter.

§ 9 Prüfungen

(1) Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 und maximal 45 Minuten Dauer. Nach § 12 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung müssen die Gegenstände der mündlichen Prüfung einem Teilgebiet entstammen, das nicht identisch ist mit einem der beiden Teilgebiete, in denen die beiden studienbegleitenden Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht worden sind. Zwecks Sicherstellung einer zureichenden thematischen Weite des Prüfungsgebietes werden für Klausur und mündliche Prüfung Studien im Umfang von je ca. 4 SWS erwartet. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

(2) Magisterprüfung

Die Magisterprüfung in Philosophie als Nebenfach im Magister Artium-Studiengang besteht gem. § 19 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung aus einer mündlichen Prüfung von mindestens 30 bis maximal 45 Minuten Dauer. Der Prüfungsleistung liegt ein vom Kandidaten gewählter Schwerpunkt aus einem der Teilgebiete im Umfang von ca. 6 SWS zugrunde. Das Teilgebiet, in dem die mündliche Prüfung erfolgt, muss sich von dem für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums gewählten Teilgebiet unterscheiden. Es wird empfohlen, sich rechtzeitig (spätestens 6 Wochen vor der Prüfung) mit dem gewählten Prüfer zwecks Klärung von Einzelheiten und Schwerpunkten in Verbindung zu setzen.

§ 10 Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 8 der Magister-Prüfungsordnung.

§ 11 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf die Fragen der Studienmöglichkeiten und der Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Studiengang Philosophie erfolgt durch die Mitglieder der Lehrgebiete Philosophie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte.

§ 12 Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 7 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereichen an.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem Nebenfach Philosophie aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 13. 12. 1995 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

4.12 Nebenfach Politikwissenschaft

Die letzte Möglichkeit, Zwischenprüfungen abzulegen,
war im SS 2008!

Hauptstudium

Ein Leistungsnachweis

Teilgebiete

1. Politisches System Deutschlands in der EU
2. Politikfelder
3. Politische Systeme im Vergleich
4. Internationale Konflikte und Kooperation

Abschlussprüfung

Eine mündliche Prüfung

**Studienordnung
für das Nebenfach Politikwissenschaft
im Magister Artium-Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 10.11.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

1. Allgemeines

Im Magisterstudiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (FeU) gibt es folgende Studien- und Abschlussmöglichkeiten im Fach Politikwissenschaft:

- Magister mit Politikwissenschaft als **erstes Hauptfach**,
- Magister mit Politikwissenschaft als **zweites Haupt-fach**,
- Magister mit Politikwissenschaft als **Nebenfach**.

Diese Studienordnung enthält die wichtigsten Informationen und Regelungen für das Magisterstudium im **Nebenfach Politikwissenschaft**. Sie kann und soll die Studienberatung nicht ersetzen, sondern Vorinformationen geben, um eine konkrete und gezielte Studienberatung zu ermöglichen. Insbesondere zur inhaltlichen Vorbereitung der Zwischen- und Abschlußprüfung wird eine Kontaktaufnahme mit den Prüfer/innen im Fach Politikwissenschaft empfohlen.

Für die **Studienberatung** im Fach Politikwissenschaft sind mehrere Personen zuständig:

- die **Lehrenden** und **Mentor/innen** im Fach Politikwissenschaft für die fachliche Studienberatung in Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Schwerpunkte des Studiums und der inhaltlichen Prüfungsvorbereitung;
- die **Mitarbeiter/innen** des Prüfungsamts des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften (ESGW) für organisatorische Fragen zum Magisterstudium (zur Magister-Prüfungsordnung, zur Anerkennung von Prüfungsleistungen, zur Anmeldung und Durchführung von Klausuren und Prüfungen etc.).

In den „**Anleitungen zur Belegung**“ finden Sie detaillierte Hinweise auf die Informations- und Beratungsmöglichkeiten für Ihr Studium.

Die Studieninhalte werden Ihnen in verschiedenen Studienformen angeboten:

- **Fernstudienkurse** mit unterschiedlichem Umfang: von einer Kurseinheit bis zu vier und mehr Kurseinheiten. Eine Kurseinheit (KE) erfordert durchschnittlich 20 Lernstunden (Std.), das entspricht 0,7 Semesterwochenstunden (SWS). Die meisten Kurse im Grundstudium enthalten sowohl Aufgaben zur Selbstkontrolle (Übungsaufgaben) als auch **Einsendeaufgaben**, die Sie zur Korrektur einsenden können. Die Bearbeitung dieser Einsendeaufgaben ist freiwillig, wird aber dringend empfohlen.
- Außerdem werden **Präsenzveranstaltungen, Präsenzseminare und Online-Seminare** angeboten, sie werden in den **Studenten-Infos** angekündigt. Präsenzveranstaltungen dienen der Information (z.B. für Studienanfänger oder zur Prüfungsvorbereitung), Präsenzseminare und Online-Seminare bieten die Möglichkeit, inhaltlich ergänzend oder vertiefend zu Kursthemen gemeinsam zu arbeiten. Die Teilnahme ist freiwillig, sie wird aber empfohlen.

2. Politikwissenschaft als Nebenfach im Magister-Studiengang

2.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Magister-Studium an der FernUniversität Hagen ist die „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung.

2.2. Zugangsvoraussetzungen und Fächerkombinationen

Für das Magisterstudium müssen Sie an der FernUniversität als ordentliche/r Studierende/r oder Studiengangs-Zweithörer/In immatrikuliert sein. Die Einschreibbedingungen sind durch die Einschreibeordnung der FernUniversität geregelt. Die möglichen Fächerkombinationen mit Politikwissenschaft als Nebenfach sind in der Magisterprüfungsordnung aufgeführt.

2.3. Ausbildungs- und Studienziele

Das Studium soll dem/der Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er/sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

Im Magister-Studiengang wird Wert auf den Erwerb möglichst grundlegender, vielfältig verwendbarer Qualifikationen gelegt. Im Nebenfach stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Der/Die Studierende soll Grundbegriffe und verschiedene theoretische Konzepte der Politikwissenschaft kennenlernen, ihre Leistung für die wissenschaftliche Erfassung politischer Zusammenhänge verstehen und sie auf die Analyse konkreter politischer Prozesse anwenden lernen.
- Der/Die Studierende soll politische Institutionen, Prozesse und Inhalte beschreiben und analysieren lernen im nationalen Zusammenhang, Länder vergleichend wie auch auf internationaler Ebene. Die Leistungsfähigkeit und Grenzen politisch-institutioneller Konfliktregelung sollen in gesellschaftlichen, staatspolitischen und organisatorischen Zusammenhängen beurteilt werden können.

2.4. Studieninhalte

Für den Aufbau des Studiums im Nebenfach Politikwissenschaft dienen die zu studierenden **Teilgebiete** des Grund- und des Hauptstudiums als Orientierungspunkte.

Im **Grundstudium** werden neben einführenden Pflichtkursen vier Teilgebiete unterschieden:

1	Politisches System Deutschlands in der EU
2	Politikfelder
3	Politische Systeme im Vergleich
4	Internationale Konflikte und Kooperation

Die Teilgebiete des **Hauptstudiums** sind identisch.

Die einführenden Pflichtkurse sowie die Zuordnung der einzelnen Kurse zu den verschiedenen Teilgebieten können Sie den „Anleitungen zur Belegung“ entnehmen. Im „Personal- und Kursverzeichnis“ (PuK) finden Sie zudem eine inhaltliche Beschreibung der Kurse.

2.5. Stundenvolumen, Dauer und Gliederung des Studiums

Als Regelstudienzeit sieht die Magisterprüfungsordnung bei einem Vollzeitstudium bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung **acht Fachsemester** vor (bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend). Der Stundenumfang für das Magisterstudium beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden (SWS) = 4200 Lernstunden (Std.). Als Umfang für das Nebenfach sind 35 SWS = 1050 Std. angesetzt; davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

2.5.1. Grundstudium

Insgesamt müssen Sie im Grundstudium Kurse im Umfang von **520 Std.** belegen. Davon sind mindestens 460 Std. aus dem politikwissenschaftlichen Kursangebot zu belegen, 60 Std. können aus dem gesamten Kursangebot der Fern-Universität ausgewählt werden. In allen drei Teilgebieten ist je ein Pflicht- und ein Wahlpflichtkurs zu belegen.

Neben den einführenden Pflichtkursen muß das Teilgebiet 1 belegt werden. Aus den Teilgebieten 2 bis 4 können Sie sich zwei Teilgebiete aussuchen. Diese Auswahl muß im Hauptstudium beibehalten werden. Die jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkurse werden in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen.

Während des Grundstudiums müssen **zwei Leistungsnachweise** (siehe 2.6) aus diesen drei Teilgebieten erworben werden. Das Grundstudium wird mit **einer Zwischenprüfungsklausur** (vgl. 2.7) in dem Teilgebiet, in dem Sie keinen Leistungsnachweis erworben haben, abgeschlossen.

2.5.2. Hauptstudium

Insgesamt müssen Sie im Hauptstudium Kurse im Umfang von **520 Stunden** belegen. Davon sind mindestens 480 Std. aus dem politikwissenschaftlichen Kursangebot zu belegen, 40 Std. können aus dem gesamten Kursangebot der Fern-Universität ausgewählt werden.

Während des Hauptstudiums sollen Sie sich auf die drei im Grundstudium gewählten Teilgebiete konzentrieren. Pro Teilgebiet ist ein Pflichtkurs im Umfang von 60 Std. zu belegen, die restlichen 300 Std. sind aus dem Wahlpflichtbereich der drei Teilgebiete zu wählen. In jedem der drei Teilgebiete muss ein Wahlpflichtkurs belegt werden.

Die jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtkurse werden in den „Anleitungen zur Belegung“ entsprechend ausgewiesen.

Während des Hauptstudiums muß **ein Leistungsnachweis** (siehe 2.6) in einem der drei Teilgebiete erworben werden. Das Hauptstudium wird mit **einer mündlichen Prüfung** (siehe 2.7) in einem Teilgebiet, in dem nicht der Leistungsnachweis erworben wurde, abgeschlossen.

2.6. Leistungsnachweise

Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung und Abschlussprüfung.

Klausuren können nur zu bestimmten Kursen geschrieben werden, die für jedes Studienjahr in den „Anleitungen zur Belegung“ aufgeführt sind. Die Klausurtermine und Anmeldefristen werden vom Prüfungsamt in den Studien- und Prüfungsinformationen bekanntgegeben.

Hausarbeiten können ebenfalls zu den klausurrelevanten Kursen geschrieben werden, im Grundstudium außerdem zu allen Kursen im Wahlpflichtangebot, im Hauptstudium zu allen angebotenen politikwissenschaftlichen Kursen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, eine Hausarbeit kurs-unabhängig zu Themen von Präsenzveranstaltungen zu schreiben. Hausarbeiten müssen prinzipiell schriftlich mit dem Betreuer des entsprechenden Kurses oder der entsprechenden Präsenzveranstaltung vereinbart werden. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Der Umfang sollte 15 Seiten (pro Seite 2500 Zeichen) nicht überschreiten.

2.6.1. Leistungsnachweise im Grundstudium

Während des **Grundstudiums** müssen Sie **zwei Leistungsnachweise** in unterschiedlichen Teilgebieten erwerben. Einer der Leistungsnachweise muß als Klausur und einer als Hausarbeit erbracht werden. (Das nicht durch Leistungsnachweise abgedeckte dritte Teilgebiet ist Gegenstand der Zwischenprüfung.)

2.6.2. Leistungsnachweise im Hauptstudium

Im **Hauptstudium** muß **ein Leistungsnachweis** als Hausarbeit oder Klausur in einem der drei belegten Teilgebiete erworben werden.

2.7. Prüfungsanforderungen

Die **Magisterprüfungsordnung** enthält genaue Bestimmungen über Zulassung, Anforderungen und Durchführung der Prüfungen. Hierzu kann insbesondere das Prüfungsamt weitere Auskunft geben. An dieser Stelle sollen einige Informationen gegeben werden, die für die Prüfungsvorbereitung wichtig sind.

2.7.1. Die Magister-Zwischenprüfung

Die Magister-Zwischenprüfung umfasst:

eine vierstündige Klausurarbeit in dem belegten Teilgebiet des Grundstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde.

Die **Klausur in der Zwischenprüfung** setzt die gründliche Bearbeitung eines Pflichtkurses und eines Wahlpflichtkurses Ihrer Wahl im Umfang von insgesamt 120 Std. voraus. Sie erhalten drei Themen zur Auswahl, von denen Sie eines bearbeiten müssen. Die Themen werden so gestellt, daß Wissens Elemente der gewählten Kurse unter einer übergreifenden politikwissenschaftlichen Fragestellung gebündelt sind. Eine individuelle Themenab-sprache findet nicht statt.

2.7.2. Die Magister-Abschlussprüfung

Die Magister-Abschlussprüfung umfasst:

eine mündliche Prüfung (30 bis 45 Minuten) in einem der drei gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums, in dem kein Leistungsnachweis erworben wurde.

Für die **mündliche Prüfung in der Abschlussprüfung** vereinbaren sie rechtzeitig (spätestens sechs Wochen vor dem mit dem Prüfer vereinbarten Prüfungstermin) ein Schwerpunktthema einschließlich Literatur. Kenntnisse über sämtliche Kurse, die im Hauptstudium im geprüften Teilgebiet belegt wurden, werden vorausgesetzt.

2.8. Studienablauf

2.8.1. Grundstudium

		Pflicht	Wahlpflicht
Einführende Pflichtkurse		100 Std.	
Teilgebiet 1: Politisches System Deutschlands in der EU		60 Std.	60 Std.
Teilgebiet 2: Politikfelder	2 von diesen 3 Teilgebieten müssen belegt werden	120 Std. (pro Teilgebiet 60 Stunden)	120 Std. (pro Teilgebiet 60 Stunden)
Teilgebiet 3: Politische Systeme im Vergleich			
Teilgebiet 4: Internat. Konflikte und Kooperation			
= 460 Std.			
Wahl: weitere 60 Std. aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität (hierzu zählen auch noch nicht belegte Kurse der Politikwissenschaft, z.B. aus dem nicht gewählten Teilgebiet)			

2 Leistungsnachweise, anschließend eine Zwischenprüfungsklausur.

2.8.2. Hauptstudium

Die drei von Ihnen im Grundstudium gewählten Teilgebiete müssen mit der jeweiligen Pflichtstundenzahl gewählt werden. Hinzu kommen 300 Std. aus den Wahlpflichtbereichen der drei gewählten Teilgebiete.

		Pflicht	Wahlpflicht
Teilgebiet 1: Politisches System Deutschlands in der EU		60 Std..	300 Std. (aus den drei gewählten Teilgebieten)
Teilgebiet 2: Politikfelder	Die im Grundstudium gewählten	120 Std. (pro Teilgebiet 60 Std.)	
Teilgebiet 3: Politische Systeme im Vergleich	Teilgebiete		
Teilgebiet 4: Internat. Konflikte und Kooperation	müssen belegt werden		
= 480 Std.			
Wahl: weitere 40 Std. aus dem gesamten Kursangebot der FernUniversität			

1 Leistungsnachweis, anschließend eine mündliche Abschlussprüfung.

2.9. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 in Kraft. Sie findet auf alle Studierende Anwendung, die im Sommersemester 2001 oder später ihr Studium des Magister-Studiengangs mit dem Nebenfach Politikwissenschaft aufnehmen. Die Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften der FernUniversität – Gesamthochschule in Hagen vom 18. Oktober 2000.

Hagen, den 10.11.2000

Der Dekan
Des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften
des FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Prof. Dr. Uwe Schimank

4.13 Nebenfach Psychologie	
<p>Hauptstudium</p> <p>Ein Leistungsnachweis →</p>	<p>Teilgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychologie sozialer Prozesse • Ökologische Psychologie • Arbeits- und Organisationspsychologie
<p>Abschlussprüfung</p> <p>Eine mündliche Prüfung (in einem der drei Teilgebiete, das nicht Gegenstand des Leistungsnachweises im Hauptstudium war)</p>	

Bitte beachten Sie die Hinweise zur Schließung des Teilgebietes „Ökologische Psychologie“ S. 55!

Das Hauptstudium gliedert sich in die Bereiche Arbeits- und Organisationspsychologie, Ökologische Psychologie und Psychologie Sozialer Prozesse, die jeweils in einem Umfang von 6 SWS zu studieren sind. Diese teilen sich auf in ca. 4 - 5 SWS Pflichtkurse und 1 - 2 SWS Wahlpflichtkurse (s. „Anleitungen zur Belegung“). Es ist ein studienbegleitender Leistungsnachweis in einem der drei Teilgebiete zu erwerben. Wir empfehlen dringend, diesen in Form einer Hausarbeit zu erwerben. In einem weiteren Gebiet ist die mündliche Prüfung abzulegen.

Liste der klausurrelevanten Kurse und Kursblöcke im Hauptstudium Nebenfach Psychologie:

Kurs-Nr.	Soziale Prozesse		Kurs-Block
03271	Psychologie sozialer Motivation	1,5 SWS	B
03257	Psychologie sozialer Beeinflussung	1,5 SWS	B
03275	Handlungspsychologie	2 SWS	C
Ökologische Psychologie			
03249	Umweltbewusstsein und Umweltverhalten	2 SWS	D
03245	Ökologische-soziale Dilemmata	1 SWS	D
03246	Risikoforschung	1 SWS	D
Arbeit und Organisation			
04754	Arbeitsgestaltung	1,5 SWS	F
04752	Arbeitsmotivation, -leistung und -zufriedenheit	2 SWS	F
04756	Arbeitsgruppe und Führung	1,5 SWS	G
04752	Arbeitsmotivation, -leistung und -zufriedenheit	2 SWS	G

Prüfer der mündlichen Prüfung können gem. § 14/MAPO nur Frau PD Dr. Matthies, Prof. Dr. Marcus und Prof. Dr. Miller sein. Bei der Wahl der Prüferinnen bzw. Prüfer haben die Studierenden Vorschlagsrecht. Ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlagsrechtes besteht nicht.

Zur der mündlichen Abschlussprüfung im Nebenfach Psychologie können Themenschwerpunkte gewählt werden. Teilgebiet **Arbeit und Organisation** (Prüfer: Prof. Marcus):

Die Prüfung beginnt mit einem gewählten Schwerpunkt (ca. 5 bis 10 Minuten); daran schließen sich Fragen zu anderen Themen innerhalb des Teilgebiets an. Für den zweiten Teil ist der Pflichtkurs-Bereich des Hauptstudiums Grundlage. Das Schwerpunktthema kann auch aus den Themen der Grundstudiumskurse gewählt werden. Schwerpunkte sollten so spezifisch sein, dass sie in ca. 5 Minuten geschlossen dargestellt werden können. Beispiele für solche spezifischen, von den Studierenden gewählten Themenschwerpunkte sind:

- Psychologische Tests als Instrumente der Personalselektion
- Beurteilungsfehler bei der Leistungsbeurteilung
- Die Zielsetzungstheorie der Motivation von Locke und Latham
- Teilautonome Arbeitsgruppen
- Die Ohio-Studien zu Führungsstilen

Im Nebenfach stehen in der mündlichen Abschlussprüfung im Bereich Psychologie sozialer Prozesse (Prüfer: apl. Prof. Dr. Dr. h.c. Miller) zurzeit als wählbare Schwerpunkte zur Auswahl:

- Soziale Motivation und Beeinflussung
- Stereotype und Vorurteile
- Sozialpsychologie der Zeit
- Psychologische Handlungstheorien
- Gruppendynamik
- Zur Sozialpsychologie des Friedens
- Zur Sozialpsychologie der Gesprächsführung.

Bitte reichen Sie vor einer Prüfung bei PD Dr. Matthies und Prof. Dr. Miller eine Liste der erarbeiteten Literatur zum gewählten Schwerpunkt, am besten per e-mail, ein.

Weitere Informationen für den Bereich Psychologie sozialer Prozesse unter: <http://www.fernuni-hagen.de/psychologie/sopsy/lehre/index.shtml>

**Studienordnung für das Nebenfach Psychologie
im Magister Artium-Studiengang
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

<p>I. Allgemeines</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>§ 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)</p> <p>§ 3 Studienbeginn</p> <p>§ 4 Studienzeit</p> <p>§ 5 Vermittlungsformen</p> <p>§ 6 Studienziele</p> <p>§ 7 Studienberatung</p> <p>§ 8 Umfang des Studiums</p>	<p>III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen</p> <p>§ 11 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium</p> <p>§ 12 Zulassung zur Zwischenprüfung</p> <p>§ 13 Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung</p> <p>§ 14 Wiederholung von Zwischenprüfungen</p> <p>§ 15 Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium</p> <p>§ 16 Zulassung zur Magisterprüfung</p> <p>§ 17 Art und Umfang der Magisterprüfung</p> <p>§ 18 Magisterarbeit</p> <p>§ 19 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und Bewertung der Prüfungsleistungen</p> <p>§ 20 Wiederholung der Magisterprüfung</p>
<p>II. Inhalt und Aufbau des Studiums</p> <p>§ 9 Bereiche des Studiums</p> <p>§ 10 Aufbau des Studiums</p>	<p>IV. Weitere Bestimmungen</p> <p>§ 21 Studienplan</p> <p>§ 22 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen</p> <p>§ 23 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung</p>

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der „Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium bzw. zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ in der jeweils gültigen Fassung das Studium des Nebenfachs Psychologie im Magister Artium-Studiengang an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Psychologie kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (Qualifikationen)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder durch ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibebedingungen sind durch die Einschreibeordnung der Hochschule geregelt.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4

Studienzeit

Die Regelstudienzeit für das Magister Artium-Studium beträgt bis zum Abschluss der Prüfung acht Semester, als Teilzeitstudium verlängert es sich entsprechend.

§ 5

Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind in erster Linie Fernstudienkurse, daneben Präsenzveranstaltungen. Die Bildung von und Mitarbeit in Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb der Studienzentren wird dringend empfohlen.

§ 6

Studienziele

Durch das Studium des Nebenfachs Psychologie sollen den Studierenden grundlegende wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, damit sie zu selbständiger Arbeit und fundierter Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Psychologie in der Lage sind. Dabei geht es insbesondere um Soziale Prozesse, um Probleme der Arbeits- und Organisationspsychologie und der Ökologischen Psychologie. Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und ihrer fachlichen Kompetenz sollen die Studierenden nach Abschluss des Studiums ihre Fähigkeiten und Kenntnisse nutzen, erweitern und vertiefen können.

§ 7**Studienberatung**

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten und Einschreibemodalitäten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Psychologie ist Aufgabe des Fachbereichs, sie erfolgt durch das Institut für Psychologie. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und Planung sowie der Vorbereitung von Prüfungen. Das Prüfungsamt des Fachbereichs berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

§ 8**Umfang des Studiums**

Das Studium des Nebenfachs Psychologie umfasst insgesamt 35 Semesterwochenstunden (im folgenden: SWS), dies entspricht einer Kursbearbeitungszeit von 1.050 Stunden. Davon entfällt ca. die Hälfte auf das Grund- bzw. das Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums**§ 9****Bereiche des Studiums**

Das Nebenfach Psychologie setzt sich aus drei Teilgebieten zusammen:

- I Arbeits- und Organisationspsychologie
- II Ökologische Psychologie
- III Psychologie sozialer Prozesse

§ 10**Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, in dem jeweils 17 SWS bzw. 18 SWS zu studieren sind. Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterabschlussprüfung abgeschlossen.

(1) Grundstudium

Die Kurse des Grundstudiums sind in einen Pflicht-, einen Wahlpflicht- und einen Wahlbereich unterteilt. Der Gesamtumfang des Grundstudiums beträgt 17 SWS. Davon entfallen 11 SWS auf den für alle Studierende obligatorischen Pflichtbereich; aus dem Angebot des Wahlpflicht- und Wahlbereichs müssen die Studierenden Kurse im Umfang von 6 SWS nach ihrer Wahl belegen.

(2) Hauptstudium

Das Hauptstudium gliedert sich in die in § 9 I-III genannten Bereiche, die jeweils mit einem Umfang von 6 SWS zu studieren sind. Diese 6 SWS teilen sich jeweils in 4-5 SWS Pflicht- und 1-2 SWS Wahlpflichtbereich auf. Die Teilnahme an mindestens einer Präsenzveranstaltung während des Hauptstudiums wird den Studierenden dringend angeraten.

III. Prüfungsvorleistungen und Prüfungen**§ 11****Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Grundstudium**

- (1) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie müssen zwei studienbegleitende Leistungsnachweise in zwei verschiedenen der in § 9 I-III genannten Teilgebiete erbracht werden.
- (2) Von den studienbegleitenden Leistungsnachweisen soll mindestens einer in Form einer vierstündigen Klausur erworben werden. Der zweite kann durch eine schriftliche Hausarbeit erworben werden. Der Leistungsnachweis bezieht sich jeweils auf Kurse im Pflicht- und/oder Wahlpflichtbereich des Grundstudiums. In der Klausur muss in der Regel eines von zwei auf den jeweiligen Klausurblock bezogenen Themen bearbeitet werden. Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird nach Absprache von dem jeweiligen Kursbetreuer/der jeweiligen Kursbetreuerin vergeben.
- (3) Hausarbeit und Klausur werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Kommentar erstellt, der den Studierenden zugestellt wird.
- (4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzel- oder Gruppenarbeit, die innerhalb von sechs Wochen nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch für Teilzeitstudierende. Teilzeitstudierenden kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängert werden. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeiten eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen kenntlich gemacht werden.
- (5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Betreuers/der Betreuerin, bei dem/der die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses (Kursblockes), auf den sich die Vorleistung bezieht. Möglich ist auch, bei einer Wiederholung statt einer Klausur eine schriftliche Hausarbeit anzufertigen und umgekehrt, solange die Bestimmungen des Absatz 2 eingehalten werden können.

§ 12**Zulassung zur Zwischenprüfung**

Zur Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die zwei notwendigen Leistungsnachweise erbracht hat,
3. an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen für den Magisterstudiengang wenigstens seit einem Semester vor der Meldung eingeschrieben oder gem. § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist.

§ 13**Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich in mindestens ausreichender Weise die Grundlagen des Faches Psychologie erarbeitet haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg betreiben zu können.
- (2) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Psychologie erfolgt durch eine vierstündige Klausur in demjenigen Teilgebiet, in dem noch kein Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist.
- (3) In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit eine durch die Themenvorgabe der Klausur begrenzte Problemstellung auf der Grundlage der von ihnen im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in mindestens ausreichender Weise zu bearbeiten.
- (4) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern, von denen einer/eine Professor/Professorin sein muss, bewertet.
- (5) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Berechnung der Gesamtnote werden durch § 15 der Magisterprüfungsordnung geregelt.

§ 14**Wiederholung von Zwischenprüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0) bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die erforderlichen Feststellungen trifft der für das Fach zuständige Prüfungsausschuss.

§ 15**Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise) im Hauptstudium**

- (1) Für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie muss ein studienbegleitender Hauptstudien-Leistungsnachweis aus einem der in § 9 I-III genannten Teilgebiet erbracht werden.
- (2) Der studienbegleitende Leistungsnachweis soll in Form einer schriftlichen Hausarbeit erworben werden. Das Thema der Hausarbeit wird nach Rücksprache mit dem Kursbetreuer/der Kursbetreuerin gestellt. Ersatzweise kann der Leistungsnachweis durch eine vierstündige Klausur erworben werden. In der Klausur werden zwei auf den jeweiligen Kurs bzw. Kursblock bezogene Themen zur Auswahl gestellt.
- (3) Hausarbeit oder Klausur werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Hausarbeit/Klausur wird ein Kommentar erstellt, der den Studierenden zugestellt wird.
- (4) Bei einer schriftlichen Hausarbeit handelt es sich um eine Einzelarbeit bzw. Gruppenarbeit, die innerhalb von drei Monaten nach Themenstellung eingereicht sein muss. Die Zeitvorgabe gilt sowohl für Vollzeit- als auch Teilzeitstudierende. Bei schriftlichen Hausarbeiten, die als Gruppenarbeit eingereicht werden, muss der individuelle Anteil der einzelnen Bearbeiter/Bearbeiterinnen eindeutig kenntlich gemacht werden.
- (5) Leistungsnachweise, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden sind, können beliebig oft wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Prüfers, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Kurses, auf den sich die Vorleistung bezieht.

§ 16**Zulassung zur Magisterprüfung**

- (1) Zur Magisterprüfung im Nebenfach Psychologie kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige, fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
 3. den notwendigen Leistungsnachweis im Hauptstudium entsprechend der Studienordnung erbracht hat,
 4. ein Haupt- sowie ein weiteres Nebenfach seiner Wahl mit den im einzelnen geregelten Erfordernissen studiert hat und
 5. in den letzten zwei Semestern vor der Zulassung zur Magisterprüfung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen eingeschrieben oder als Zweithörer zu dem Magisterstudiengang zugelassen gewesen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich bei dem federführenden Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der FernUniversität - Gesamthochschule an dessen Stelle tretenden Unterlagen,
 3. die Benennung, wer in der mündlichen Prüfung Prüfer/Prüferin sein könnte
 4. eine Erklärung darüber, ob die Studierenden bereits eine Magisterprüfung in demselben Studiengang mit derselben Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden haben.

Das Zulassungsverfahren wird durch § 18 der Magister-Prüfungsordnung geregelt.

§ 17**Art und Umfang der Magisterprüfung**

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus:
 1. der Magisterarbeit,
 2. den schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den zwei Hauptfächern bzw. dem Hauptfach und den zwei Nebenfächern.
- (2) Im Nebenfach Psychologie besteht die Prüfung aus einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung erfolgt in einem der drei Teilgebiete nach § 9 I-III, das nicht Gegenstand des Leistungsnachweises im Hauptstudium war.

§ 18

Mündliche Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) Für die mündliche Prüfung der Magisterprüfung gilt die Ausführung unter § 14 der Magister-Prüfungsordnung.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Ermittlung der Gesamtnote werden durch § 23 der Magister-Prüfungsordnung geregelt.

§ 19

Wiederholung der Magisterprüfung

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen in den einzelnen Bereichen zweimal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 20

Studienplan

Der Studienplan ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums in § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen „Anleitungen zur Belegung“ bezeichnen die zu studierenden Kurse und geben deren Umrechnung in Semesterwochenstunden, deren Zuordnung zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbestandteilen in den Studienabschnitten sowie zu den in § 9 genannten Teilgebieten an.

§ 21

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) An anderen als wissenschaftlichen Hochschulen oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sowie die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (4) Im übrigen gilt § 8 der Magister-Prüfungsordnung entsprechend.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die im Wintersemester 1995/96 oder später ihr Studium des Magister-Nebenfachs Psychologie aufgenommen haben.

§ 23

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 21. 2. 1996 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 5. 6. 1996.

Hagen, den 2. Juli 1996

Der Rektor der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Sie können sich **fachweise** zur Magisterabschlussprüfung anmelden, wenn Sie die gemäß Magisterprüfungsordnung und Studienordnung notwendigen Voraussetzungen erbracht haben.

Hierzu stellen Sie einen **formlosen Antrag auf Zulassung** zur Magisterabschlussprüfung beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften. In dem Antrag geben Sie an, in welchem Bereich/Teilgebiet und bei welchem Prüfer/welcher Prüferin Sie welche Abschlussprüfungsleistung ablegen wollen.

Dem Antrag sind folgende **Anlagen** (in Kopie) beizufügen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
- Zwischenprüfungszeugnis (bzw. Anerkennungsbescheide und/oder Einzelnachweise),
- Hauptstudiumsleistungsnachweise des betreffenden Faches,
- Belegbögen der Hauptstudiumskurse des betreffenden Faches sowie eine Auflistung der Kurse sortiert nach Bereichen/Teilgebieten,
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung,
- Erklärung gemäß § 10 Abs. 2 Punkt 5 Magisterprüfungsordnung.

Nach Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie den **Zulassungsbescheid**.

Erst danach dürfen Sie eine Magisterabschlussklausur schreiben oder eine mündliche Abschlussprüfung ablegen.

Die **Magisterarbeit** kann schon geschrieben werden, bevor Sie alle Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterabschlussprüfung erfüllt haben. Die Vergabe des Themas erfolgt über das Prüfungsamt. Nachdem Sie sich mit Ihrem Prüfer/Ihrer Prüferin abgestimmt haben, teilen Sie dem Prüfungsamt mit, dass Sie um Vergabe Ihres Magisterarbeitsthemas bitten und geben den Prüfer/die Prüferin an. Nach Rücksprache mit dem Prüfer/der Prüferin wird Ihnen das Thema vom Prüfungsamt mitgeteilt; ab dann gilt die Bearbeitungszeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Für Teilzeitstudierende kann die Bearbeitungszeit um sechs Wochen verlängert werden.

Magisterabschlussklausuren können zeitgleich mit den Leistungsnachweisklausuren (Termine für die einzelnen Fächer und Klausurorte siehe Anfang Kap. 3) geschrieben werden. Die formlose Anmeldung zu einer Magisterabschlussklausur muss folgende Angaben enthalten: Klausurdatum und -ort, Fach, Bereich/Teilgebiet und Prüfer bzw. Prüferin. Sie können die Anmeldung zusammen mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur Magisterabschlussprüfung schicken, oder später, jedoch bis spätestens zu folgenden

Meldeschlussterminen:

15. Dezember 2011

(für die Abschluss-Klausuren im März 2012)

15. Juni 2012

(für die Abschluss-Klausuren im September 2012)

Es bleibt bei der notwendigen Kontaktaufnahme mit dem Prüfer/der Prüferin, falls Themenabsprachen zu treffen sind.

Für Rückfragen steht Isolde Hanke unter der Telefonnummer 00 43 2331 987 43 23 (oder: isolde.hanke@fernuni-hagen.de) zur Verfügung.

Anmeldeformulare werden nicht mehr verschickt.

**Nutzen Sie bitte die Möglichkeit
zur Online-Anmeldung!**

Link:

<https://pos.fernuni-hagen.de>